Stw
5326

J. C. Spittler.

Die Bäume, welche neben diesen
Bäumen befindlich sind in der Nähe
des Grabes von Spittler.

Einige
Nachrichten
von
Würtembergischen Stipendien,
und
einigen anderen
Stiftungen.

Stuttgart,
bey Johann Benedikt Mezler.
1783.

Stadtbibliothek
Augsburg

Ich stellte im Jahr 1732. den ersten Theil einer Sammlung allerley Würtembergischer Stipendiorum und anderer Stiftungen an das Licht, davon noch Exemplarien in der Mezlerischen Buchhandlung allhier anzutreffen seynd; deren Fortsezung ich aber, wegen der mir dadurch zugezogenen Unannehmlichkeiten, und nicht genugsamen Abgangs des Werks, unterliesse.

Indessen hat es doch veranlasset, daß man mich fast für allwissend in Stipendien- und Stiftungs-Sachen ansiehet, auch sich zuweilen nicht bedeuten lassen will, daß ich nicht im Stande seye, von disem oder jenem einige, oder eine mehrere, Auskunft zu geben.

Disem münd- und schriftlichen Anlauff, wo möglich, abzuhelffen, habe ich hiermit einen kurzen Auszug besagten Werks, nebst einigen mir seithero (da ich nicht weiter darauf eigentlich gesammelt habe,) nur von ohngefähr in die

Hände gefallenen oder zugesandten Zusäzen, liferen, und damit ein- vor allemal offentlich bezeugen wollen, daß mir weiter von dergleichen nichts bewußt, und dahero alle Anfrage bey mir vergeblich seye.

Es wäre mir zwar ein leichtes gewesen, noch vile neue genealogische Tabellen beyzubringen, oder die beygebrachte zu ergänzen: Ich trage aber Bedenken, anderen etwa nüzlicheren Dingen vile Zeit abzubrechen, und auf selbige zu verwenden.

Indessen können auch die Anno 1756. zu Tübingen zum zweytenmal gedruckte Genealogische Nachrichten von meiner eigenen und denen davon abstammenden Familien hin und her nüzliche Dienste leisten. Stuttgart, 1772. 1. Aprilis.

Johann Jacob Moser.

Da diser von mir bereits vor 10. Jahren gesammleten Nachrichten Bekanntmachung von mir verlangt wird; habe ich zwar damit nicht entstehen wollen: Mein hohes Alter und Kränklichkeit verstatten mir zwar nicht, auf die Ergänzung der darinn befindlichen Lücken, und auf die Fortsezung derer genealogischen Tabellen, noch mehrere Zeit zu verwenden: Sollte mir aber doch noch etwas darzu dienliches weiteres zu Handen kommen, oder zugesandt werden wollen; werde ich nicht ermanglen, dafür besorgt zu seyn, daß dem Publico damit gedienet werde.

Was für Stipendien von denen dermaligen Herrn Professoren ꝛc. zu Tübingen verwaltet werden, kan man aus dem gedruckten jährlichen Würtembergischen Addreßbuch ersehen.

Schließlichen ist billig, denen Herrn Professoren, auch anderen Administratoren von Stipendien, in Tübingen öffentlichen verbindlichsten Dank abzustatten, daß Sie gütigst beliebt haben, mich in diser Arbeit mit vilen dienlichen Beyträgen zu unterstüzen; da bey Anderen meine Bitte um eben dise Gefälligkeit vergeblich gewesen ist. Stuttgart, den 29. Aug. 1782.

J. J. Moser.

Namen der Stipendien und Stiftungen.

Abrechtisches.
Andlerisches.
Bayerisches.
Bocerisches.
Böglinisches.
Bonackerisches.
2. Brackenheimische.
2. Braunische.
Breuningisches.
2. Brollische.
Burkhardisches.
Calwisches Färbergestift.
Contubernium.
Cottaisches.
Crusianisches.
Drachisches.
Egenisches.
Einhardisches.
Enzlinisches.
Erlachisches.
Eßichisches.
Euppörisch- oder Sturmisches.
Fabrisches.
Farnerisches.
Ficklerisches.
Fleckisches.
Frontenhausisches.
Gaißbergisches.
Glockisches.
Gnodstattisches.
Gockelisches.
Grempisches.
Gröninger- und Schickhardtisches.
Grüningerisches.
Grüninger-Hillerisches.
Guthisches.
Häberlinisches.
Hägelinisches.
Hagerisches.
Haugisches.

Helf-

Helfferich = und Klemmisches.
Herbstisches.
Herzogliches Theologische Stipendium.
Heß = Dörtenbachisches.
4. Hillerische.
Hirschmann = Gomerisches.
Hochmannisches.
Hochstetterisches.
2. Hoffmännische.
Jäger = Varenbüleri=sches.
Kapfische.
Käuffelinisches.
Kellenbenzisches.
Klockisches.
Krämerisches.
Laubmajerisches.
Lauterbachisches.
Lempisches.
Lindenspührisches.
Martinianer.
Mendlinisches.
Meyerisches.
Moser=Bardilinisches.
Müllerisches.
Münchingisches.
Mylerisches.
Neserisches.
Nippenburgisches.
Pfaffisches.
Pflügerisches.
Plaz = Hermannisches.
Reinhardtisches.
Reinhart = Brodtbecki=sches.
Römerisches.
Ruoffisches.
Sadlerisches.
Sattlerisches.
Schäfferisches.
Scherlinisches.
2. Schöpfische.
Schwalbachisches.
Schwanisches.
Sigwartisches.
Speidelisches.
Stryhlinisches.
Sturmisches.

Stuttgartisches.
Tafingerisches.
Tiffernitisches.
Treitweinisches.
Varenbülerisches.
Voglerisches.
Waydelich = und Hau=
gisches.
Weinmännisches.
Wellingisches.
Welzerisches.
2. Wezelische.
Wiederholdisches.
Wölflinisches.
Wolf = Sieberisches.
Zeller = Stählinisches.
Zerweckisches.
Ziegleriſches.

Anhang.

Hoffmännische Stiftung zu Heilbronn.

Albrech=

Banzer'sches Stipendium

Die Stiftung vom Ehepaar Banzer
wurde von Bürgermeister Johann.
Fundus 800 fl. i. J. 1744. Zur Erinnerung
Jakob Banzers in Bozen gr. Andenken.

Brixner Archiv, 1764.

Für die Familien mit Vorrang zum Ge-
nuss desselben ernannt wird.

Albrechtisches Stipendium.

Joh. Albrecht stifftete An. 1611. jährliche 25. fl. zu dem Martinianer Stipendio.

Andlerisches Stipendium.

Dises finde ich angeführt: Es ist mir aber nichts eigentliches davon bekannt.

Bajerisches Stipendium.

Andr. Bajer stifftete jährlich 50. fl. ins Martinianische Stipendium für Einen aus seiner Familie.

Bocerisches Stipendium.

Heinrich Bocer, Professor Juris zu Tübingen, stifftete im Jahr 1620. jährliche 75. fl. für Einen Studiosum von seiner Familie, oder für 3. Studiosen der Theologie.

Ein näheter Bericht lautet so: Heinrich Bocerus, beeder Rechten Dr. und Prof. bey der Universität Tübingen, auch Hofgerichts-Assessor, von Salzkoten in Westphalen gebürtig, hat in seinem Codicill d. d. 22. Sept. 1628. 1000. fl. welche jährlich auf Joh. Bapt. bey

gemeiner Stadt Reuttlingen damals mit 50. fl. verzinßt worden, dergestalt legirt und verschafft, daß Einem von seiner Freundschafft, und wenn kein solcher vorhanden, Einer von seiner Schwägerschafft im Land, und sonderlich seiner Haußfrauen Geschwister-Kinder, wie auch D. Joh. Conrad Kreidenmanns, Syndici zu Eßlingen, Söhnen einen, der zum Studio juris tauglich, und nicht allein das 17. oder 18. Jahr erreicht, sondern auch Grammaticam, Rhetoricam und Dialecticam, neben der lateinischen Sprache, wohl gelernt hat, den auf Joh. Baptistä fallenden Zinß à 50. fl. zu einem Subsidio studiorum zugestellt werden solle, und dieses länger nicht als 6. Jahre lang. Nach selbigen 6. Jahren solle wiederum ein anderer Verwandter oder Schwager dazu kommen, der auch obbesagter maassen qualificirt. Wenn einer es so weit gebracht, daß er den Gradum Doctoris oder Licentiæ mit Ruhm erlangen kan, sollen ihm dazu noch 2. jährige Reutlinger Zinß, und also 100. fl. zur Zeit der Promotion zugestellt werden, wornach also vi Fundationis der Genuß ceßirt, biß wieder etwas in Cassa ist.

Seit 1749. bezahlt Reuttlingen nur 4. pro Cent, und die Beneficiarii bekommen also jährlich nur 40. fl. und zum Gradu also nur 80. fl. Es solle auch ein jeder verbunden seyn, nach 6. Jahren de juris studio eine Oration in Auditorio juridico solenniter zu verrichten. Und dieweilen nutzlich, daß bey solcher Oration ein juris Professor seye, solle demselben dafür 1. fl.

von

von bemeldt jährlichem Zinß gereicht werden, welcher Gulden dem nächsten Successore bey seinem Antritt abgehen soll.

Desselben erste Frau war Cordula, Ludwig Riexen, Quæstoris Wirtemb. Tochter, welche An. 1606. gestorben. Die zweyte Frau war Ephrosyna, D. Joh. Halbritters, Prof. jur. Tubing. Tochter, von welcher auch keine Anverwandten vorhanden. Daher haben alle, welche bißher das Stipendium genossen, oder prätendiret, ihr Recht sämtlich von der ersten Frau, also A. von Ursula Riexin, einer Niece der gedachten Cordula, welche sich an D. und Prof. Dan. Mögling in Tübingen verheurathet, die von ihm abstammende Möglingische, Harpprechtische und Hoffmännische Descendenten, B. von der zweyten Niece dieser Cordula Anna Riexin, welche an Alex. Camerarium, Med. Dr. in Reutlingen geheurathet war, die von disem abstammende Cammerische, sodenn C. von einer dritten an M. Joh. König, Syndicum zu Tübingen, geheuratheten Niece, Kreidenmann, Datt, Gegel in Reutlingen, Pfarrherr Krämer zu Alpirspach, Stephan Kemler in Reutlingen.

Böglinisches Stipendium.

Veit Böglen, Burgermeister zu Biberach, stifftete An. 1563. 40. fl. für Einen Studiosum Theologiæ; sonderlich von Biberach.

Es ist zu dem Martinianer Stipendio geschlagen.

Bonackerisches Stipendium.

Ein Recht darzu haben die Familien: 1. König, 2. Gehr und 3. Thomas.

Es gehet auf Theologiæ Studiosos zu Tübingen: zween von denselben bekommen jährlich jeder 25. fl.

Der Magistrat zu Stuttgart verwaltet es.

1) Brackenheimisches Stipendium.

Die verwittwete Herzogin Barbara Sophia solle es gestifftet haben.

2) Brackenheimisches Stipendium.

An. 1554. wurde von Brackenheim ein Gestifft auf vier Studiosos gemacht, jedem jährlich 15. fl. zu geben.

1) Braunisches Stipendium.

Conrad Braun, Probst zum Einsidel im Schönbuch, stifftete An. 1554. jährliche 50. fl. für Einen von seiner Familie, oder, da keiner vorhanden, für Einen von Kirchheim am Necker.

Es ist zu dem Martinianer Stipendio geschlagen.

2) Braunisches Stipendium zu Calw.

Ludwig Braun, Caplan der St. Johannis= Pfründ zu Calw, machte An. 1494. 15. Mart. eine Stifftung, wie im Anhang n. 1. zu ersehen ist.

An. 1555. errichtete Herr Herzog Christoph zu Würtemberg mit denen Braunischen Erben einen Vertrag, wie die Zinse diser Stifftung fürohin anzulegen, und daß forderist zween Stipendiaten davon zu erhalten seyen.

Was An. 1612. für ein fernerer Receß errichtet worden, siehe in der Beyl. 2.

An. 1631. 3. Aug. wurde ein rechtliches Bedencken, (so auch in BESOLDI *Consiliis* zu lesen ist,) gestellt, daß 1. die Stifftung nicht nothwendig zu Calw verbleiben müsse, 2. seye mehr auf die Studien, als auf die Aussteuern, zu sehen, und allein das, was zu jenen nicht nothwendig, zu disen zu widmen.

An. 1651. 16. Sept. ergienge ein Fürstlicher Befehl an den Magistrat zu Calw: Die Abhör der Braunischen Stiffts-Rechnungen seye jedesmalen, mit Zuziehung der nächsten Braunischen Befreundten, fürderlich vorzunehmen.

An. 1736. 8. Nov. ergienge aus Herzoglicher Regierung der unter der Beyl. 3. befindliche Befehl, welcher gestalten sich diejenige, welche dises Stipendii fähig seynd, zu verhalten, und was selbige alsdann zu geniessen haben.

Von der Braunischen Verwandtschafft seynd mir die in der Beyl. 4. enthaltene Nachrichten zugekommen.

Breuningisches Stipendium.

Conrad Breuning stifftete An. 1481. 40. fl. jährlichen Einkommens, die der Fiscus zu geben hat, für vier Studiosos Theologiæ.

1) Brollisches Stipendium.

Conf. mein Erläut. Würtemb. *Part.* 2. *p.* 8. und meine Samml. von Stipend. *p.* 251.

Johann Broll, J. U. L. stifftete 9000. fl. zu der Universität Tübingen: Das Interesse sollen zween seiner nächsten Befreundten vom Brollischen Geschlecht geniessen: Einer solle die Theologie studieren, der andere die Jura, aber keine andere Facultät.

In Mangel der Brollen sollen es zween Brastberger geniessen, in Mangel derselben D. Matthäi Hillers und Joh. Georg Sattlers Nachkommen.

Die nächste Befreundte sollen einem Professori zu Tübingen die Administration davon auftragen, und derselbe dafür 50. fl. jährlich geniessen.

13. Genealogische Tabellen von Familien, so ein Recht darzu haben, finden sich in der cit. Samml. S. 251. u. f. Dise Familien seynd: 1. Broll, 2. Bonz, 3. Breitschwerdt, 4. Breuning, 5. Carlin, 6. Falckenberg, 7. Hoser, 8. Jäger, 9. Knisel, 10. Pfeil, 11. Schmid, 12. Varenbüler, 13. Vischer.

Die Brastbergerische, Hillerische und Sattlerische Familien haben auch ein Recht darzu.

Nach der Fundation müssen dreyerley Classen von solchen gemacht werden, welche des Genusses fähig sind. In der ersten stehen die unmittelbare Descendenten von der Schwester des seel. Stiffters, worzu sich drey Familien

vorzüglich rechnen, die von Breitschwerdische, die Hoserische und Varenbühlerische. In der zweyten Classe die Nachkommen von der Tante (Ursula Brollin, welche an einen Wilh. Moser verheurathet war) des besagten Stiffters, davon insonderheit die Harpprecht- Hochstetter- und Hofmännische Familien ihr Recht herleiten. In der dritten endlich folgen diejenige, welche von des Stiffters gewesenen weitläufftigern Schwägern und Verwandten abstammen, als Brastberger, Hiller, Sattler und andere.

Eigentlich schließt jede nähere Classe die entferntere vom Genusse aus: weil aber der Fundus des Stipendii seit der Stifftung um die Helffte angewachsen ist, so hat dise Veranlassung zu Streitigkeiten zwischen den Institutis der ersten und andern Classe gegeben. Uebrigens ist das Stipendium nicht nur ausdrücklich auf Tübingen gestifftet, sondern auch nach neueren Verordnungen soll es keinem, der ausser Tübingen studiert, gegeben werden. Ein Beneficiarius bekommt jährlich 200. fl. aber niemalen länger als höchstens 6. Jahre.

Im Jahr 1770. bestunde der Fundus aus 14807. fl. Capital, davon 740. fl. 21. kr. an Interesse fielen.

2) Brollische Stifftung.

Joh. Broll stifftete ferner An. 1639. jährliche 15. fl. in das Lazareth zu Tübingen für arme francke Studenten.

Burckhardisches Stipendium.

v. mein erläut. Würtemb. *Part.* 2. *p.* 322. und Hn. Pregizers Burckhard. Geneal. 1719. fol. am Ende.

D. Andreas Burckhard, Herzoglich-Würtembergischer Canzler, vermachte Anno 1647. 12000. fl. für sechs Studiosos zu Tübingen, welche studieren können, was sie wollen. Davon sollen drey von seines Vaters Söhne und Töchter Nachkommen seyn, darunter aber Reginä Bardilin Nachkommen den Vorzug haben. Von den übrigen sollen zwey von Conr. Schloßbergs Söhne und Töchter Nachkommen es geniessen, die Schloßberge aber denen nicht zu Eßlingen verburgert- und gesessenen vorgehen. Der sechste solle eines armen Eßlingischen Burgers Sohn seyn. Keiner, so 25. Jahr zurück gelegt, soll es länger geniessen. Der Rath zu Eßlingen solle die Stellen zu vergeben, die Universität zu Tübingen aber die Aufsicht und die etwa entstehende Streitigkeiten zu entscheiden haben.

An 1709. haben die meiste Interessenten darein bewilliget, daß von der Reginä Bardilin Nachkommen künfftig sechse, jeder 50. fl. biß auf anderweite Verordnung, zu geniessen haben sollen.

Man sehe ferner davon:
Burckhardtische Genealogie, oder Stamm-Baum deren in sieben Haupt-Stämm bestehenden Burckhardt- und Bardilinischen

Familie, auch allen davon descendirenden Haupt- und Neben-Linien. Renovirt nach dem Pregizerischen Stamm-Baum de 1719. durch Johann Friderich Pistorius, Expeditionsrath und Stifts-Verwaltern zu Stuttgardt, als einem Bardilinischen Descendenten. Stuttgardt, gedruckt bey Johann Philipp Erhard, 1774. fol. 3. Alph. 4. Bogen.

Calwisches Färber-Gestifft.

Siehe meine Samml. Würtemb. Stipend. *p.* 1. biß 77.

1. Joh. Val. Andreä, Special zu Calw, 2. Christoph Demmeler, 3. Ludwig Kleinbueb, der jünger, 4. Peter Walter, der älter, 5. Johann Jacob Dörtenbach, 6. Jacob Schill, 7. Jacob Zahn, 8. Hans Schauber, Michels Sohn, 9. Gregorius Demeler, 10. Hans Jacob und 11. Hans Georg, die Stuber, Gebrüdere, 12. Joseph Geisel, und 13. Jacob Israel Mezger, Stattschreiber, alle Burger zu Calw, errichteten dise Stifftung im Jahr 1621. 12. Nov.

C. Demler gabe 1200. fl. ferner 600. fl. Andreä 200. fl. Kleinbub 600. fl. Walter 400. fl. Schill 400. fl. Zahn 400. fl. Schauber 600. fl. G. Demmeler 400. fl. J. J. Stuber 100. fl. H. G. Stuber 400. fl. Geisel 500. fl. Mezger 100. fl. ohne vorhin vorgeschossene 500. fl. und Zinse 200. fl. Summa 7100. fl.

Die ausführlich abgefaßte Stifftung handelt: 1. von Erhaltung der Kinderlehr, 2. von

mitleidenlicher Hülff und Handreichung gegen den Armen, 3. wie gegen armen Krancken mitleidentlich zu verfahren, 4. von Anrichtung eines besonderen Stipendii zu Erhaltung der studierenden Jugend ꝛc. 5. von Anricht-Erhalt-und Vermehrung einer Bibliothec, 6. von Hülff und Handreichung Armer, die ihr erlerntes Handwerck Armuth halber nicht treiben können, oder Handwercker zu erlernen kein Vermögen haben, 7. von Aussteurung und Verheurathung armer gottseliger Waysen, und anderer verlaßener ohnvermöglich-lediger Personen, 8. von Erhaltung der Kirchen, und anderer zum Gottesdienst gehöriger Gebäude, 9. von Bedenckung der Kirchen- und Schul-Diener, 10. vom Schulgeld für arme Kinder, 11. von ohnvernünfftigen, mit Wahnsucht, Blödigkeit, oder schweren Leibesgebrechen, beladenen Personen, 12. von Erhaltung eines gewissen Monuments in dem Stuttgarter Wald, 13. daß diſe Stifftung vornemlich auf die Stifftere selbst, derselben Nachkommen, Kinder und Kindeskinder, gemeint und angesehen, 14. von jährlicher Erwählung der Pfleger diſer Stifftung, und derselben abzulegenden Rechnung, 15. von Zusammenkünfften der Gesellschafft, auch wie dieselbe zu erhalten ꝛc.

Johann Kercher, zu Pforzheim, und Eberhard Rothfelder, zu Calw, beede Handelsleute, und deren Ehfrauen, legten auch 1500. fl. hinzu; ferner Eberhard Rothfelder, und dessen Wittwe, 1000. fl. Joseph Demmeler,

Vogt

Vogt zu Wildbad 200. fl. Peter Walters Erben noch ferner 200. fl.

An. 1625. wurde an Zinsen angelegt 400. fl. und 1626. 300. fl

Ferner wurden in die Stifftung eingenommen: 1. Jung Peter Walter, 2. Hans Heinrich König, 3. Johann Wild, 4. Noa Wagner, 5. Daniel Linckenheil, 6. Sixt Dörtenbach, 7. M. Erhard Machtolph, Generalis zu Durlach.

Als aber An 1634. im 30jährigen Krieg Calw abgebrannt und fast zerstöret worden, geriethe diſe Stifftung ins Stecken.

An. 1673. und 1679. drunge die Herrschafft auf die Wiederherstellung; worauf An. 1680. eine Zusammenkunfft derer Interessenten gehalten wurde.

An Capitalien waren damals vorhanden 6204. fl. 10. kr. und an ausständigen Zinsen 1551. fl. $2\frac{1}{2}$. kr.

An. 1680. 22. Jul. wurde sodann die Stifftung erneuert, und allerley Abreden genommen. An. 1681. 7. Oct. erfolgte die Herzogliche Ratification.

Contubernium.

Zu dem Contubernio, oder der so genannten Bursch, zu Tübingen, (davon H. Prälat Zellers Merckwürd. von Tübingen, *p. 233. sqq.* und Hn. Prof. Boeks Geschichte der Universität Tübingen, S. 309. nachgesehen werden kan,) geben so wohl der Landesherr,

herr, als der Academische Senat, jährlich gewisse Früchten, damit die inn- und ausländische Studiosi von allen Facultäten, so darinn wohnen und speisen wollen, desto weniger bezahlen dörffen.

Die Ober-Administratores seynd der Canzler und der Dechant der Stifftskirche zu Tübingen: Die Unter-Administration die philosophische Facultät, aus welcher einer Rector Contubernii ist, und darinnen wohnt.

Conr. Hager, Rud. Ras, Jac. Stüelin, Ge. Ziegler, ꝛc. haben Stifftungen zur Bursch gemacht. (1)

Auch haben die Crusische und Fleckische Familien-Stifftungen in dem Contubernio für ihre Stipendiaten eigene Musea, und bezahlen an dasselbe die Miethe.

Ein Professor der Philosophie wohnt in dem Contubernio, ist Rector desselben, und speiset mit denen Studiosis.

Cotta-Kapfisches Stipendium.

Herr Cancellarius, D. Johann Friderich Cotta, stifftete im Jahr 1779. 6000. fl. für seine Familie und seiner Schwester, verehlichter Kapfin, Nachkommen; davon das weitere aus der Stifftung, unten in der Beyl. 6. erhellet.

Crusianisches Stipendium.

Mart. Crusius, Professor der griechischen Sprache zu Tübingen, stifftete An. 1605. jährliche

(1) Zeller l. c. pag. 524.

1596. Ein Krünarisches

Stipendium.

Gehet auf Theologiae Studiosos von
der Familien, aus welcher von Mey-
nen Brüg sein administriret.

liche 70. fl. für zween Studiosos aus seiner Familie, die Descendenten mögen ex masculina oder fœminina linea seyn, oder so vile Professors-Söhne der philosophischen Facultät.

Drachisches Stipendium.

Ist dem Martinianer Stipendio incorporirt.

Egenisches Stipendium.

Fabian Egen, Fürstl. Würtemb. Rent-Cammer-Expeditions-Rath, hat An. 1618. auf zwey arme verburgerte Schuler bey der lateinischen Schul zu Stuttgart 200. fl. Capital gestifftet, davon ihnen die Zinse gereichet werden sollen. Dise Zinse werden in der Stuttgartischen Armen-Kasten-Rechnung berechnet.

Einhardisches Stipendium.

Davon weiß ich nur so vil, daß die Stipendiaten zu Tübingen studieren sollen.

Enzlinisches Stipendium.

v. meine Samml. von Würtemb. Stipend. *pag. 86.*

Johann Enzlin, Fürstl. Würtembergischer Kirchenraths-Director, verschaffte An. 1590. 10. Oct. 1000. fl. deren jährliche Zinse dem tauglichsten Enzlin, in deren Ermanglung aber einem von seinen Töchtern abstammenden Sohn, zum studieren gegeben werden sollen.

Erlachisches Stipendium.

Soll auf Sulzer gehen.

Eßichisches Stipendium.

Ist mir nur dem Namen nach bekannt.

Eupporisch- oder Sturmisches Stipendium.

Auch so.

Fabrisches Stipendium.

s. meine Samml. von Würtemb. Stipend. S. 265. und Hr. Prälat ZELLER in den Merckwürd. von Tübingen, S. 465.

Johannes Fabri, Med. D. und Professor zu Tübingen, verordnete im Jahr 1612. in seinem Testament: Seine ganze Verlassenschafft solle nach seiner Frauen Tod zu einem Stipendio verwandt, und allemal 2. Fabrische und 1. Walchischer Befreundter darzu genommen werden: würde aber seine Frau, die ihr Vermögen auch darzu vermacht hatte, ihren Sinn ändern, (wie würcklich geschehen ist,) solle es allein auf seinen Befreundten bleiben. Die Universität zu Tübingen solle es exequiren.

Der Fundus bestunde zwar, nach dem Inventario aus 3582. fl. wegen verschiedener Streitigkeiten aber, (wovon sich auch *in nova Collect. Consil. Tubing. Vol. 2. Cons. 146. p. 790.* ein Beyspiel findet,) bekam das Stipendium in allem nur 1982. fl. welches Capital

sich

Jyntische Ding. 1679.

Ein Vermächtnuß für Arme
vorhin Paul Lohmus, die Zinsen
alle Jahr Armen Leuten
Fundus 400. fl.

sich aber, (aller das Stipendium betroffenen Unglücksfälle ohnerachtet,) sehr beträchtlich vermehret hat.

Weil der Stiffter das Stipendium auf seine Verwandte und Freunde gestifftet; solle der Academische Senat im Jahr 1666. beschlossen haben: Es wären auch die Schwäger darzu zu lassen; doch nur die, welche denen Rechten nach Schwäger seyen: Nicht aber alle, die nur so genannt werden.

Und im Jahr 1728. stellte die Juristen-Facultät ein ausführliches rechtliches Gutachten wegen mehrerer Familien, welche nach und nach in den Genuß dises Stipendii gekommen seynd: Deme gemäß faßte der academische Senat zu Tübingen den 12. Mart. 1729. einen Schluß wegen der Fähigkeit der 1. Bärenwirth Schmidischen von Tübingen, 2. der Weinspergischen Schmiden, 3. der Burckhardtischen, 4. der Hiemerischen, 5. der Oelenheinzischen, und 6. der Tafingerischen zu dem Faberischen Stipendio. Er ist zu lesen in Hn. Pistorii Burckhardtischen Genealogie, Stuttgart, 1774. fol. Bog. D.

Farnerisches Stipendium.

Lic. Bened. Ferner, Probst zu Herrenberg, stifftete An. 1538. zu dem Martinianer Stipendio für zween Studiosos, (sie seyen von welcher Facultät sie wollen) von Bajersbronn, Reichenbach, Dornstetten, Horb und Herrenberg, jährliche 40. fl. jedem 20. fl.

Fick.

Fickleriſches Stipendium.

v. meine Samml. von Würtemb. Stipend. *pag.* 122. biß 250.

Michael Fickler, J. U. D. und des Kayſ. Cammergerichts Advocat und Procurator, vermachte An. 1585. 8000. fl. zu einem Stipendio nach Tübingen, An. 1586. thate er und ſeine Ehfrau, Catharina Wildin, noch 1000. fl. zu Erkauffung eines Hauſes hinzu.

An. 1587. wurden die Statuten errichtet, welche unter anderem dahin gehen: 1. Des Stiffters nächſte Verwandte und Freunde ſollen 9. Knaben ihres Geſchlechts, ſo zu denen öffentlichen Lectionen tüchtig, präſentiren, und ſie examiniren laſſen, denen noch ein Oeconomus zugegeben werden ſolle. 2. In jener Mangel ſollen von des Stiffters Frauen nächſten Verwandten und Erben die Zahl durch die Superattendenten ergänzet werden. 3. Wären in beyden Freundſchafften nicht ſo vile taugliche Knaben vorhanden, ſollen des Stiffters nächſte Verwandte Macht haben, andere fremde taugliche an die vacirende Stellen zu präſentiren, ſie mögen gleich eines guten Vermögens ſeyn oder nicht.

Der Univerſitäts-Senat zu Tübingen ſolle vier ſeiner Mitglider zu Superattendenten ernennen ꝛc.

Diſe Stifftung wurde von der Univerſität genehmiget, und von dem Herzog An. 1589. confirmirt.

Im Jahr 1590. wurde diſe Stifftung mit dem Martinianer-Stipendio vereiniget.

An. 1668. decidirte der Herzog: Daß nicht zween Brüder diſes Stipendium, zu anderer Befreundten Nachtheil, genieſſen ſollen.

93. Genealogiſche Tabellen von Familien, ſo ein Recht zu diſem Stipendio haben, finden ſich beym Moſer *l. c.* S. 155.-250. Selbige ſeynd folgende: 1. Bader, 2. Bauer, 3. Bechler, 4. Becht, 5. Beck, 6. Bender, 7. Bengel, 8. Braun, 9. Berg, 10. Brodtbeck, 11. Burckh, 12. Camerer, 13. Cellius, 14. Conradi, 15. Demler, 16. Erhard, 17. 18. Faber, 19. Fickler, 20. Finger, 21. Geyer, 22. Grave, 23. Greiner, 24. Häffner, 25. Hartmann, 26. Hauff, 27. Hennicke, 28. Herbſt, 29. Hezel, 30. Hochſtetter, 31. Hölderlin, 32. Hofacker, 33. Hoffmann, Huldenreich, 34. Hummel, 35. 36. Hunn, 37. 38. Jäger, 39. Kirchberg, 40. Knapp, 41. Knöbel, 42. Koch, 43. Koch, oder Kees, 44. Köſtlin, 45. Kohl, 46. Kraus, 47. Krezmeyer, 48. Krimmel, 49. Kurrer, 50. Küßler, oder Keßler, 51. Laib, 52. Lang, 53. Lindenfels, 54. Lotter, 55. Luz, 56. Maier, 57. Mercklin, 58. Metſchker, 59. 60. Moſer, 61. 62. 63. 64. Müller, 65. Mynſinger, 66. Peeler, 67. Plattenhart, 68. Pregizer, 69. Reinhard, 70. Reis, 71. Rühlin, 72. Ruoff, 73. Ruthart, 74. Schahl, 75. Schickhard, 76. Schlotterbeck, Schmid, 77. Schneuber, 78. Seefels, 79. Sturm, 80. Süßkind, 81.

Tafinger, 82. Thiering, 83. Vischer, 84. Wagner, 85. Walch, 86. Walther, 87. Weinhardt, 88. Weismann, 89. Wieland, 90. Wörner, 91. Wohlfahrt, 92. Zimmermann, 93. Zorer.

Unten Beyl. 7. finden sich Zusäze darzu und Verbesserungen derselben.

Nach einer genauen Berechnung kan dises Stipendium, ohne Schwächung des Fundi, ein Jahr in das andere höchstens 4½ Stipendiaten erhalten; daher es nicht befremdlich seyn darf, wann, bey starker Concurrenz derselben, Einige entweder durch die näher Verwandte ausgeschlossen- oder so weit hinausgeschoben werden, daß sie davon keinen Gebrauch mehr machen können.

Fleckisches Stipendium.

Georg Fleck, Theol. Doctor, stiftete An. 1611. auf Tübingen für drey Studiosos Theologiæ von seiner Familie und Sulzer, jedem jährlich 40. fl. und zwar so, daß die erste Portion einer von seiner D. Flecken Famille, die zweite einer von der Famille seiner Frau, und die dritte ein tüchtiger Burgerssohn von Sulz genießen solle, welchen leztern der Magistrat von Sulz zu präsentiren habe: Wenn auch die erste oder andere Stelle mit keinen Verwandten von D. Fleck oder seiner Frau besezt wäre; so kan der Magistrat von Sulz noch einen anderweitigen Sulzer Burgerssohn für einen oder den andern Plaz präsentiren, der aber, so bald

ein

ein Verwandter kommt, wieder austretten muß. Darneben haben die Beneficiarii im Contubernio Academico frei Logis, wo ihnen mit einander eine Stube und Kammer angewisen ist, damit sie unter der Aufsicht des Rectoris Contubernii seyn mögen.

Durch gute Wirthschaft bey dem Stipendio beträgt nun eine Portion jährlich 100. fl. und die gesammte Einnahm belaufet sich ohngefähr auf 400. fl. Der Administrator desselben ist immer ein aus der philosophischen Facultät von dem Akademischen Senat gewählter Mitglied; welchem eine Superattendenz beygegeben ist, bey der jede der übrigen Facultäten Einen Beisizer hat.

Frontenhausisches Stipendium.

Conrad Hager, Pfarrer zu Remingen, von Frontenhaus in Nider-Bayern, errichtete im Jahr 1522. ein Stipendium, vornemlich für seine Anverwandte: Nach deren Abgang aber für andere arme Burgerssöhne aus dem Flecken Frontenhausen, oder auch anders woher; deren jeder selbiges 5. Jahr lang zu genießen haben solle:

Weil aber seit der Reformation keiner aus besagtem Flecken mehr zu Tübingen studiert; so hat der Academische Senat dises Stipendium andern armen Studiosis conferirt, jedem jährlich 10. fl. ausgesezt, und sie gemeiniglich in dem Genuß desselbigen biß zu ihrer Bedienstung gelassen: Bey immer höher gestiegener Anzahl

der Competenten hingegen den 8. Febr. 1776. beschlossen: 1. Daß bey denen künftig anzunehmenden Beneficiariis, (damit andere nicht gänzlich ausgeschlossen werden,) der Genuß dises Stipendii nur 6. Jahr, 2. bey denen aber, die bereits darinn stehen, nur 8. Jahr lang dauren solle.

Gaißbergisches Stipendium.

Ulrich Gaißberg, stifftete An. 1528. jährliche 60. fl. für drey Studiosos; darunter zween von Schorndorf und Einer vom Geschlecht zu erkiesen.

Glockisches Stipendium.

s. unter: Hochmann.

In meiner Samml. Würtemb. Stip. S. 275. heißt es: „Glock (Gottschalck) von Biberach, stifftet An. 1593. seine Güther für einen Studiosum von seiner Familie und Andere; deren jener die freye Wahl haben soll, was er studieren will: Dise aber müssen die Theologie studieren.„

Gnotstattisches Stipendium.

Die Stiffterin ist, Dorothea Gererin, eine gebohrne von Gnotstatt. Diese legirte in einem 1588. zu Welzheim errichteten Testament, denen darinn ernennten Legatariis ihren vor dem Kaiserlichen Cammergericht damals anhängig gewesenen Proceß mit den so genannten

Frohn-

Frohnhönern über gewisse Güther zu Biberach, mit dem Anhang, daß im Fall die Legatarii diese Rechtfertigung verlassen würden, der ganze Proceß mit allen Kosten und Schaden der löbl. Juristen-Facultät zu Tübingen zu einem Stipendio überlassen seyn soll. Man weißt nicht, wie der Proceß ausgeführt worden, auch nicht, wie viel der Juristen-Facultät zugekommen seyn möchte: Wahrscheinlicher Weise aber nicht über 222. fl. Durch gute Wirthschaft hat es sich auf ungefehr gegen 2000. fl. vermehrt. Die Juristen-Facultät sezt den Administratoren. Es ist ein Stipendium vagum und hängt die Annahm der Beneficariorum blos von der Juristen-Facultät ab.

Gockelisches Stipendium.

Johannes Gockel, Pfarrer zu Benzingen, stifftete An. 1569. für zween Studiosos Theologiæ, oder anderer Facultäten, 1300. fl. oder jährliche 60. fl. das übrige wird wohl dem Administratori bleiben.

Es ist nun dem Martianer Stipendio einverleibt.

von Grempisches Stipendium.

Ludwig Gremp von Freudenstein, J. U. D. Fürstlich Würtemb. Rath und Advocat der Stadt Straßburg, stifftete nach dem Tod seines Sohns Hans Ludwig im Jahr 1583. für seine zum studiren taugliche Nepoten und Agna-

ten, d. i. für die mannliche Descendenten seiner Töchter, (deren eine damalen an Christoph Leutrum von Ertingen, Ober-Forstmeister und Obervogt zu Pforzheim, und eine andere an Eberhard Schenck von Winterstetten, Cammergerichts-Assessorem von Speyer, verheurathet war,) und für die mannliche Nachkommen seines Bruders Dionysius von Gremp, Hanauischen Raths zu Buchsweiler, und seines Bruders Sohns Hans Conrad von Gremp, 4000. fl. Capital, nebst seiner Bibliothek, die seit vielen Jahren neben der Universitäts-Bibliotheck in Tübingen öffentlich aufgestellet ist, aber, als der Famille Eigenthum, immer von jener abgesondert bleiben muß.

Es ist diese Stifftung gegenwärtig die beträchtlichste in Tübingen, indem ihr dermaliger Capital-Fundus auf eine Summe von 80-90000. fl. gestiegen ist, und ein zum Genuß berechtigter Nepote oder Agnat pro subsidio ordinario von 10-16. Jahr, jährlich 300. fl. vom 16-24. Jahr hingegen jährlich 600. fl. beziehet. Die Bibliotheck enthält über 3000. Bände, und es wird alle Jahr ein gewißes auf deren Vermehrung verwendet.

Die Herzogliche Universitäts-Visitations-Commißion übet im Namen Serenissimi die supremam executionem und Protectionem, die sich der Stiffter von Herzog Ludwig erbetten hat, aus, und erörtert mit und neben dreyen aus den Agnaten und Nepoten aufgestellten Arbitris familiæ, die samtliche Angelegenhei-

ten

ten dieses Stipendii vor welchen beyden auch, im Beyseyn Rectoris und Cancellarii der Universität Tübingen, die Rechnungs-Abhören von Zeit zu Zeit vorgenommen werden. Die Beneficiarii müßen der Augsburgischen Confession beygethan und die Administration selbst immer in Tübingen seyn.

Gröninger- und Schickhartische Stiftung zu Herrenberg.

v. Meine Samml. der Würtemb. Stip. und Stifftung. *p.* 99.

Johann Gröninger, Burgermeister zu Herrenberg, stifftete um das Jahr 1612. 200. fl. worzu hernach noch 100. fl. kamen. Die Zinse sollten unter arme Knaben, so zur Schul geschicket werden, zu Unterhaltung derselben bey den Studien, oder unter arme Burgerskinder, so Handwerker zu lernen begehren, zu Steuer des Lehrgeldes, oder auch unter arme dürftige Personen, zu derselben Leibesnothdurft, ausgetheilet werden ꝛc.

An. 1628. legirte des Gröningers Tochtermann, Heinrich Schickard, Fürstl. Baumeister, noch 400. fl. und dessen Tochter, Barbara, An. 1635. noch 200. fl. darzu; und wurde die Stifftung auch auf arme Burgerstöchtern oder Dienstmägde, die sich ehrlich und wohl, auch still und eingezogen, unärgerlich halten, erstreckt.

An. 1658. befahl der Herzog, des Stiffters nächsten Erben mit zur Austheilung zu ziehen.

An. 1661. wurde es erläutert, daß, wann er persönlich dabey seyn wolle, es auf seine eigene Kosten geschehen solle.

Anno 1688. 11. Aug. wurde zwischen dem Spital und Armenkasten zu Herrenberg einer- dann denen Schickardischen Erbs-Interessenten anderer Seits ein Vergleich getroffen, wodurch leztere, statt der vom Spital geforderten 300. fl. noch 200. fl. zahlten.

Grüningerisches Stipendium zu Winnenden.

v. mein erläut. Würtemb. *Part. 1. p. 299. sqq.*

Der Stiffter ware Erasmus Grüninger, Probst zu Stuttgart.

Das Capital ist 2000. Goldgulden: Die Stipendiaten sollen aus seiner Familie seyn, und der Brüder Nachkommen der Schwestern ihren vorgehen. Sie sollen die Theologie studieren; in den Clöstern soll jeder 20. Goldgulden haben, im theologischen Stipendio aber 30. biß sie Kirchen- oder Schuldienste erhalten. Wann die Zahl nicht voll, oder gar keiner aus der Familie vorhanden ist, soll der Zins zum Capital geschlagen werden. Wann sich das Capital also um 500. Goldgulden vermehret hat; solle in Ermanglung eines Blutsfreunds

noch

noch Einer das Stipendium genießen, und die von Winnenden darinn den Vorzug haben, biß wieder ein Agnat vorhanden ist. Zween oder drey Blutsfreunde sollen gleiche Theile haben; vier oder mehrere aber nach Proportion ihres Alters und Studien ꝛc.

Burgermeister und Rath zu Winnenden haben die Verwaltung.

Wann eine Religions-Aenderung vorgienge, sollen die Winnender Arme es indessen zu genieſſen haben.

Grüninger-Hillerisches Stipendium.

Agnes Grüningerin, gebohrne Varenbülerin, stifftete im Jahr 1635. 2000. fl. für das Varenbühlerische Geschlecht ꝛc.

Ihre Tochter, Agnes Hillerin, gebohrene Sattlerin, (vermuthlich aus der Agnes Grüningerin erster Ehe,) thate in eben diesem Jahr noch 2000. fl. hauptsächlich für die Hillerische, hinzu.

Der lezteren Ehemann, Hans Heinrich Hiller, Fürstl. Oberrath, bestättigte dises in seinem 1661. oder 1665. aufgerichteten Testament.

Ein Auszug desselben findet sich in meinem erläutert. Würtemb. 2. Theil, S. 33.

Das Capital ist jezo 2000. fl.

Die Interessen sollen die studierende Jugend Varenbühler- und Sattlerischen Stammens haben; einer der Varenbüler- und der andere des Sattlerischen Geschlechts und Namens,

so lang dieselbe bey den Studien auf den Academien verharren, zu gleichen Portionen:

Da aber von disen beeden Geschlechtern keiner zugegen wäre, solle es auf zwey andere, dem Stiffter oder der Stiffterin von der Mutter her Angewandte, besonders die Moserische und Breitschwertische vom Brollischen Stammen herkommende Söhne, auf obige Weise verwendet werden, biß sich wieder eine tüchtige Person Varenbüler- und Sattlerischer Familie anmelden wird.

Mehreres davon besagt unten die Beylag 8.

Guthisches Stipendium.

v. meine Samml. von Würtemb. Stip. *p. 266.*

Johann Jacob Guth von Sulz, auf Durchhausen, Fürstl. Würtembergischer Cammermeister, wiedmete im Jahr 1614. fast sein ganzes großes Vermögen zu einem theologischen Stipendio, so nach Gutbefinden der Universitäts-Visitations-Commißion eingerichtet werden solle; wie auch An. 1653. geschahe; doch ware das Vermögen durch den Krieg ꝛc. auf die Helfte geschmolzen.

Ein Stipendiat darf keine weitere Eigenschaft haben, als daß er fleißig und fromm seye.

In ältern Zeiten haben oft 20. bis 30. Stipendiarii aber nur in kleinen Portionen dises Stipendium genossen, bis auf An. 1754. da

das

das Regulativ gemacht worden, daß 2. Classen es genieſſen ſollen, wovon die erſte aus 8. Stipendiaten beſteht, deren jeder jährlich 50. fl. erhält, die zweyte aber ungefähr 15. Stipendiaten enthält, deren jeder jährlich 20. fl. bekommt. Die Vorſteher des Stipendii ſind die Herren Superattendenten des Cloſters und ſchicken vor der Regulirung ihre Vorſchläg nebſt denen von den Competenten eingereichten Speciminibus zur Univerſitäts-Viſitation ein.

Hiernach iſt H. Prof. Boecks Nachricht in ſeiner Geſchichte der Univerſ. Tübingen, S. 307. zu verbeſſeren; allwo es heißt: „Wann er (ein Stipendiat) von ſich vorzüglich gute Hofnung ſchöpfen läſſet, und von eigenen Hülfsmitteln entblößet iſt, ſo machet er ſich des Genußes der Guthiſchen Stifftung würdig. Die beträgt, nach einer neueren Einrichtung jährlich 50. Gulden, und wird von der zur Univerſitäts-Viſitation verordneten Herzoglichen Deputation auf drey Jahre ertheilt.

Häberliniſches Stipendium.

H. Joh. Jacob Häberlin, Herzoglicher Regierungs-Secretarius, verſchaffte, in ſeinem im Jahr 1743. errichteten Teſtament, 12000. fl. von deren Intereſſen 1.) jährlich 8. (und in der Folge noch mehrere,) zu Tübingen ſtudierende Landeskinder jeder 25. fl. erhalten, 2.) ein gewiſſer Theil, nach denen beſtimmten

Sum-

Summen, unter Arme ausgetheilt: 3.) das übrige aber zu Erhöhung des Stifftungscapitals verwandt werden solle.

Die Stifftung wird von dem jedesmaligen Stifftsprediger und Magistrat zu Stuttgart verwaltet, und aus dem Mittel des lezteren ein Rechner darüber bestellt.

Herr Reg. Rath Diez vermachte nachhero auch 500. fl. zu diser Stifftung.

Hagerisches Stipendium.

Was mir davon bekannt ist, bestehet darinn, daß die, so es genießen, in Tübingen studieren müßen.

Hägelinisches Stipendium.

Solle auf Calwer gehen.

Haugisches Stipendium.

Wer der Stiffter gewesen seye, ist nunmehro unbekannt. Es ist mit 200. fl. Capital für arme Studiosos in dem Herzoglich theologischen Stipendio gestifftet; welches Capital sich um etwas vermehret hat. Der Ephorus besagten Stipendii verwaltet es, und es wird an Herzogliche Stipendiaten ausgetheilt, welche darzu für würdig gehalten werden.

Helfferichisches Stipendium.

D. Joh. Friderich Helferich, Professor Juris bey dem Herzogl. Collegio illustri zu Tübingen,

Bamberg'sches Stipendium.

zu Heilbronn.

Burggravisches Anno 1778.

Fundus 9500. fl. und jährl. und

Redituum von Burggravischen

Aemtern. Wird von der Familie

selbst administrirt.

Brüningk'sches Stipendium

zu Frankfurt 1695. für Studirende

Verwandte zu besetzen.

Ballenstedt. Nitzsch. 1741.

Fundus 200. fl. des Theologischen Stipendiums aus der Ballenstedtischen Stiftung, und in Ermangelung dessen, der Armuth halber, auf Landschulen. Wird vom Magistrat in Landsberg ausgetheilet.

Hettstedt. Stipendium. 1771.

Wird vom Magistrat zu Landsberg aus dem Fundo 2800. fl. den Studierenden aus der Familie, in Ermangelung deren auf andern besonders der Landschulen Obrigkeiten.

Des Hochstifts Stipendium ist bey dem Consistorio in Naumburg.

gen, vermachte 1768. 18. Aug. zu einem Stipendio zu Tübingen 2000. fl. vor seine und seines Schwähers, D. Klemmens, Familie. Es solle jederzeit einer von der Helfferichischen- und einer von der Klemmischen Familie ohne Vorzug, ob einer von der männlichen oder weiblichen Linie abstamme, drey Jahr lang, und zwar ein jeder proximus Gradu, und in demselben der älteste, von dem Zins aus sothanen 2000. fl. jährlich genießen 43. Gulden. Sollte aber der Genuß, (wann nemlich von beyden disen Famlien, oder auch von Einer, kein Participiant vorhanden,) einige Zeitlang ceßiren; so solle das zurückgelegte und erspahrte zum Capital geschlagen, die davon nachmals eroberte Zinse in zwey gleiche Theile getheilt, und davon ein Theil einem jeden von denen zweyen würklichen Participanten zugelegt werden. Die zwo besagte Familien haben das Recht, einen Administratorem, (der allezeit ein Professor zu Tübingen seyn solle,) zu wählen. Bey solcher Wahl gelten die Majora von beyden Familien überhaupt. Die jährliche Rechnungsabhör solle bestehen aus einer Zusammenkunft von den Decanis der theologisch- und juridischen Facultät, dem Administratore und dem Universitäts-Secretario. Jeder von disen hat davon Einen Gulden.

s. H. Klemens geneal. Nachr. Beyl. 5.

Herbstisches Stipendium.

Davon weiß ich nichts eigentliches zu sagen.

Her-

Herzogliches Theologisches Stipendium zu Tübingen.

Herr Ober-Consistorialrath Büsching ertheilet hievon kurze Nachrichten in seiner Erdbeschreib. 3ten Theil, 2. Band, (1771.) S. 1475. Ausführlichere Nachrichten davon aber finden sich in den *Actis histor. eccles.* 2. Band, 10. Theil, S. 547. f. in Herrn Prälat Zellers Merkw. von Tübingen, S. 194-228. und in Herrn Prof. Boeks Geschichte der Univers. Tübingen, S. 298-309.

Die davon vorhandene eigene Schriften aber habe ich in meiner Würtemberg. Bibl. (1776.) S. 411. f. erzählt.

Da diese Stifftung bekannt genug ist; so will ich hier nur so vil davon melden, daß eigentlich lauter Landeskinder, so die Theologie studieren wollen, darein aufgenommen werden; doch genießen auch einige von anderen Facultäten, wie auch Ungar und Sibenbürger, so die Theologie studieren, darinn theils Kost und Wohnung, theils die Kost allein.

Zu diesem Herzoglichen Stipendio seynd auch noch andere Stipendien gestifftet worden; als das Guthische; s. oben. Ferner heißt es bey H. Professor Boeck am a. O. S. 307. „Es sind noch verschiedene andere Stifftungen für Bürgerssöhne gewißer Städte des Herzogthums, für gewiße Familien, für arme Stipendiaten überhaupt, vorhanden; die vom

Epho-

Bischofs Stipendium. 1631.

Bischof Fundus 600. fl. und 8
für studierende Bischofen der
Landschaft. die Administration und
Verleihung haben Herren, Pfarrherr
und Gericht zu Sindelfingen, und
Bischof Oberamt.

Ephorus administriret werden. Die beträchtlichste sind die Hirschmann-Gomerische Familienstifftung; die Nikolaus Mylerische für die Burgerssöhne für Urach; die Hillerische Stifftungen.

Heß-Dörtenbachisches Stipendium.

Justina Dorothea gebohrne Dörtenbachin, und des Oberamtmanns Gottlieb Friderich Hessens zu Herrenberg Wittwe, so den 14. Febr. 1782. verstorben ist, stifftete aus ihrem ganzen Vermögen, ein Stipendium vor Studierende, aus denen 5. Familien: 1. Greiß, 2. Schertlin, 3. Dörtenbach, 4. Dreher und 5. Griesinger. Wann von ihnen Niemand vorhanden ist, sollen es der Honoratiorum, und, auch in deren Ermanglung, andere Burgerssöhne zu Herrenberg zu genießen, der Magistrat allda aber die Verwaltung darüber haben.

s. Herrn Pfarrer Klemens genealogische Nachrichten ꝛc. (1782.) Beyl. 8. und unten die Beylag 9.

Der Fundus dises Stipendii ist 28000. fl.

Hillerische Stipendia und Stifftungen.

Herr Christian Heinrich Hiller, Hofgerichts-Assessor und Professor Juris extraordinarius zu Tübingen, machte, ob er gleich eigene Kinder hatte, den 21. Apr. 1770. folgende Stifftungen.

1. 7000. fl. Capital; von deren Interessen die Stipendiaten 300. fl. genießen 50. fl. aber

zu

zu Administrations- und anderen Kosten ausgesezt bleiben sollen. Ein Recht darzu haben a) forderist seiner beeden Töchtern, Frau D. Canzin, nunmehrigen Frau Obrist Lieutenantin von Schell, und Frau D. Marklinin, (des Tübingischen Herrn Archidiaconi Ehegattin, Nachkommen: b) In deren Ermanglung seine von drey Hillerischen Familien in Biberach abstammenden Vettern; ingleichen c) die von Herrn Senatore, Johann Philipp Weickersreuter zu Eßlingen, und Herrn Geheimen Rath Weickersreuter zu Stuttgart, so dann die von Herrn Christian Friderich und Ludwig Carl Neundorf zu Eßlingen abstammende Anverwandten von des Herrn Stiffters zweyter Ehegattin; doch mit dem Unterschied, daß in dem 2ten und 3ten Fall dieselbe nur $\frac{2}{3}$ aus denen 6000. fl. beziehen, das übrige $\frac{1}{3}$ aber zu Vermehrung des Capitals des Stipendii angewandt werden sollen. d) Wäre aus allen disen Familien Niemand vorhnnden, sollen arme Studiosi aus allen Facultäten die Helfte der Zinsen aus 6000. fl. zu genießen haben; die andere Helfte das Capital des Stipendii vermehren. e) Wann sich das Capital stark vermehrete, soll denen sich verheurathenden Töchtern von des Herrn Stifters Nachkommenschaft eine Hochzeitschenke von 25. biß 50. fl. gegeben werden. Zum Administratore der Stiftung ernannte er den Herrn Universitäts-Syndicum Gaum: Die folgende aber, und so auch die Stipendiaten, (deren nie über sechse

seyn

seyn sollen,) ernennet der älteste Nachkömmling von der älteren- und der älteste von der jüngeren Frau Tochter des Herrn Stiffters. In streitigen Fällen gibt der academische Senat zu Tübingen, als Executor des Testaments, den Entscheid.

2. Vermachte er ferner 2000. fl. wovon, nach Abzug der Unkosten, 91. fl. des jährlichen Zinses an vier Siebenbürger, welche zu Tübingen die Theologie studiren, sich wohl und exemplarisch aufführen und dabei bedürfftig seynd, so ausgetheilet werden sollen, daß einer es drey Jahr lang genieſſe; es wäre dann, daß einer sich desselben unwürdig machte: In welchem Fall er von dem Inspectorat des Herzogl. Stipendii wieder ausgeschlossen werden kan. Wann keine- oder weniger als vier-die Theologie zu Tübingen studirende Siebenbürger vorhanden seynd, kann ihre Stelle einsweilen mit andern kundbar armen, aber frommen Studiosis in oder auſſer dem H. Theologischen Stipendio besezt werden.

Mit der Nomination ist es eben so, wie bey dem vorhergehenden Stipendio: Die Verwaltung aber hat der Ephorus des Herzoglich-Theologischen Stipendii.

3. Vermachte er aus 2000. fl. jährliche 91. fl. welche an vier bis fünf kundbar arme, aber fromme und gottesförchtige, Studiosos aus allen Facultäten gegeben werden sollen: Die Studiosi der Theologie haben es zu genieſſen, biß sie von dem Herzoglichen Consistorio exa-

minirt werden: Die Juristen und Mediciner aber biß nach abfolvirtem Cursu. Die Ernennung hat Lebenslang des H. Stiffters Tochtermann, H. Doctor Märklin: Nachhero aber das Inspectorat des Herzoglichen Theologischen Stipendii; dessen Ephorus die Gelder verwaltet.

4. Verschaffte er zu dem Pfarrwittwen-Fisco im Land 10,000. fl. unter gewissen Bedingungen.

Hirschmann-Gomerisches Stipendium.

s. mein erläutert. Würtembreg. 1. Theil, n. 21.

Es ist gestiftet worden von Anna Rosina, des im Jahr 1641. verstorbenen Johann Sigmund Gomers, Visitations-Expeditionsraths und Kirchenkastens-Verwalters Wittwe, einer gebohrnen Hirschmännin von Schorndorf, welche, weil ihre mit dem Gomer erzeugte Kinder alle gestorben waren, 4000. fl. Landschafft-Capitalien zu dem Herzoglich theologischen Stipendio zu Tübingen gestiftet, und sich dabey ausgebeten hat, daß diese Stiftung die Hirschmann-Gomerische genennt werden solle, und ihre und ihres Ehegatten nächster Kinder Anverwandte, welche zum studiren tauglich, solche Stiftung vor Andern genießen zu lassen, und sie in das Fürstliche Stipendium aufzunehmen.

Nachdem die Stifterin im Jahr 1647. gestorben, und von ihren Erben Landschafftliche

Capi-

Capitalien zu 4000 fl. abgegeben worden waren; wurden die jährliche Zinse davon anfänglich zum Nuzen der gesammten Anstalt des Herzogl. Stipendium verwendet, und von dem Procurator desselben verrechnet: Aber die Hirschmännischen Anverwandten (von Gomerischer Seite sind keine vorhanden,) beschwerten sich im Jahr 1675. bey dem damahligen Fürstl. Oberrath; Worauf von diesem das Normal-Rescript vom 10. Jun. 1676. ergieng: 1) des Fürstlich-Theologischen Stipendii Superintendenten und Magister Domus, oder Ephorus, sollen es administriren; 2. es sollen es nur Studiosi der Theologie im Herzogl. Stipendio genießen; und zwar 3. ihrer viere nach der Nähe des Grades; 4. wann die Anzahl der Befreunden nicht voll wäre, solle der übrige Zins zu dem Capital geschlagen werden. Darauf auch ein weiterer Befehl vom 21. Jul. 1677. folgte, nach welchem den Vorstehern des Herzogl. Stipendii die Verwaltung der Stiftung übergeben wurde. — Nach der gegenwärtigen Verfaßung genießen dasselbe auf einmal 4. im Herzogl. Stipendio befindliche Studiosi, welche vom Herzogl. Consistorio in den Genuß aufgenommen werden, und in demselben bis zur Bedienstung verbleiben. Ein Philosophiæ Studiosus erhält jährlich 15 fl. ein Theologiæ Studiosus aber 20. fl.

Hochmannisches Stipendium.

In meiner Samml. Würtemb. Stipend. S. 276. heißt es: „Hochmann (Jo.) stifftet jährliche 515. fl. vor seine Nachkommen, 4 von Tübingen und 2. von Biberach.„

Herr Prof. Boeck in der Geschicht. der Univers. Tübingen S. 315. aber meldet: „Des Stiffters Johann Hochmanns, Prof. der Rechte, ist in dem 1. Abschn. S 53. u. f. gedacht worden. Einige Studierende aus seiner Familie haben in einem großen, 1595. hierzu eingerichteten, Gebäude freye Kost und Wohnung, und in deren Ermanglung andre, von welcher Nation sie seyn mögen. Ein Professor von der philosophischen Facultät, der darinn die Wohnung hat und Administrator ist, und drey Superattendenten aus den übrigen Facultäten, haben über das Stipendium die Aufsicht.

Mit demselben ist das von dem Burgermeister zu Biberach, D. Gottschalk Glocken, 1593. gestifftete Stipendium so verbunden, daß in eben disem Gebäude, und unter derselben Aufsicht, einige Studiosi Theologiæ aus den Reichsstätten Biberach, Ulm und Eßlingen, freye Kost und Wohnung genießen.„

Noch eine mir gütigst mitgetheilte Nachricht lautet:

Bürgerisches Stipendium.

P. Klaus Kaufmann von seiner Familie.
1782 8. Bezirk Nr: 7.

Bürgerisches Stipendium.

für 2 Studierende jährlich —:: 150.f.—.
für Kinder von Familien ehemaliger
Bürgern bis zu 18 Jahr —:: 15.f.
für Handwerksleute jährlich 50.f.—.
Zu 1 Disponiren bis Confirmation 50.f.—.
Administrator: Mayr Probst in Braunau

Stipendium Klockianum.

Stiffter ist Gottschalk Klock, Burgermeister von Bieberach, der A. 1593. in einem Testament die Universität Tübingen, und insonderheit die junge Studenten, die entweder der Stifter, oder die Superattendentes nach seinem Tod ernennen würden, zu Universalerben instituirt. Superattendentes sind die nehmliche, wie in dem Hochmanniano gemeldt worden, und haben das jus eligendi.

Recipiendi sind cives nati von Biberach, Ulm und Eßlingen, welche nach Gestalt der Umstände angenommen werden. In defectu dieser werden andere arme Theologiæ Studiosi recipirt.

Diejenige, die dem Testatori mit Blut-Freundschafft zugethan, sollen vor andern recipirt werden.

Ein gebohrner Klock darf studiren, was er will; Andere aber müssen Theologiam studiren.

Anfangs wurde der numerus Alumnorum nur auf 2. gesezt.

Die Alumni Klockiani wohnen in dem Stipendio Hochmanniano um einen billigen Zinß, der ex cassa Stipendii bezahlt wird: Sie geniessen auch einerley Kost mit den Hochmannianis, und sind eben diesen Statutis unterworffen.

Die Rechnungen werden besonders geführt, und von den H. Commissariis revidirt. Wenn eine Reformation vorgenommen werden sollte:

So sind die 3. Reichs Stätte, Bieberach, Ulm und Eßlingen gehalten, dieses Stipendium anderswohin zu transferiren.

Ein Alumnus hat auch jährlich 5. fl. Bücher-Geld ex Cassa Stipendii zu erheben.
Anfangs war der Fundus 4300 fl.

Stipendium Hochmannianum.

Johannes Hochmann, J. U. Doctor & Professor ordinarius, mit seiner Haußfrau Maria Ruckerin, stiffteten A. 1603. ein Stipendium, zu welchem Sie das Hauß zu U. Lieben Frauen von dem Herzog Friderich erkaufften, und an Capitalien 10685. fl. anwiesen.

Die Recipiendi sollten nach der Stifftung seyn 11. aus den Familien der Stiffter, 2 Burgers-Söhnen von Tübingen, und 2 Burgers Söhnen von Biberach, in defectu dieser sollen andere arme Studenten, die Ehelich gebohren, angenommen werden. Da aber diese Anzahl vorausgesezt, daß ein Alumnus mit 33. fl. des Jahrs erhalten werde; So mußte der Anfang dieses Stipendii viele Jahre verschoben werden.

Nun wird das Kostgeld nach den pretiis der Victualien und Gutbefinden der Superattendenten bestimmt.

Superattendentes sind aus den 4. Facultäten, und zwar aus jeder Einer gesezt; der Superattendens aus der philosophischen Facultät

rät ist zugleich Administrator, und bewohnt das Hauß.

Die Rechnungen werden von den Herzoglichen Commissariis revidirt.

Hochstetterisches Stipendium.

Der im Jahr 1720. verstorbene Prälat zu Bebenhausen, Herr D. Johann Andreas Hochstetter, vermachte zu einem Stipendio für seine Freunde 500. fl. welche, dem Vernehmen nach, zu dem Hochmännischen Stipendio geschlagen worden seynd.

s. H. Klemmens geneal. Nachr. Beyl. 6.

Eberhard-Hoffmännisches Stipendium.

-- -- --

Gottfrid-Hoffmännisches Stipendium.

Herr D. Gottfrid Hoffmann, ordentlicher Professor der Theologie zu Tübingen, stifftete im Jahr 1727. 300. fl. von deren Zinsen jährlich Einem Studioso der Philosophie und zween Studiosis der Theologie in dem Herzoglich-Theologischen Stipendio, die arm und dabey fromm seynd, jeden 5. fl. gegeben werden sollen. Der Ephorus besagten Herzoglichen Stipendii verwaltet diese Stifftung.

Jäger-Varenbülerisches Stipendium.

Die zu Stuttgart im Jahr 1720. verstorbene Wittwe des Physici D. Jägers, gebohrne Varenbülerin, stifftete, für ihrer Schwester Tochter, Herrn Regierungsraths und geheimen Archivarii, Johann Jacob Bonzens, Nachkommenschafft, ein ansehnliches Stipendium. Die Stifftung ist zwar gedruckt, wird aber geheim gehalten, und das Stipendium wird von der Familie verwaltet.

Kapfische Stipendia.

Johann Thomas Kapf, Pfarrer zu Urbach, Schorndorffer Oberamts, stiftete zum Besten seiner Verwandten, vornemlich des Kapfischen Mannsstamms, in seinem Testament vom 5. Febr. 1733. zwey verschiedene Stifftungen; nemlich

1. 2000. fl. Capital in das Martinianer Stipendium zu Tübingen; sodann

2. 2000. fl. die in Schorndorf von dem Stadtmagistrat, unter Concurrenz der Familie, verwaltet werden.

Das mehrere ergibt unten die Beylag 10.

Käuffelinisches Stipendium.

Balth. Käuffelin stiftete Ann. 1555. für zween Studenten von seiner Familie jedem jährlich 25. fl. wann aber nur einer vorhanden seye, solle er 35. fl. bekommen; oder wann

gar

Hübners Stipendium. 1634.

Für Unterhaltung für armen Schüler im Gymnasio. Für den Ephorum Collegium Fundus 600. f. —.

gar keine vorhanden, solle ein Wildberger Burgers-Sohn 25. fl. haben.

Kellenbenzisches Stipendium.

v. meine Samml. von Würtemb. Stipend. p. 267.

Bartholomäus Kellenbenz, D. und seine Frau, Margaretha Königspachin stiffteten An. 1624. 2000. fl. auf zween des Stiffters Freunde, sie seyen von Brüdern oder Schwester, oder, da deren keine vorhanden, von andern Verwandten.

Die Kellenbenzen sollen zuforderst bedacht und die zu Eißlingen nicht ausgeschlossen werden: wann sie nicht alleweg des Alters, doch in ein- oder anderthalb Jahren zur Schul tüchtig, soll einem das Stipendium so lang aufgehalten werden. So bald sie zur Schul tauglich, sollen sie von den Eltern genommen und in gute reine Evangelische Schulen gethan werden, sonderlich nach Ulm, und allda so lang verbleiben, biß er die Universität besuchen kan.

Fände sich auf Schulen, oder auf der Universität, daß einer nicht zum studieren tauge, oder unordentlich lebe, soll er zu einem Handwerk oder Handthierung, worzu er Lust hat, gethan, und das Lehrgeld von dem Stipendio bezahlt werden.

Sie seynd nicht an die Universität zu Tübingen gebunden, müßen auch nicht Magister werden, wohl aber eine höhere Facultät stu-

dieren, auch keine Hofmeisterstelle bey jungen von Adel annehmen, sie haben dann bald absolvirt, und Gelegenheit, in fremde Länder zu reisen; auch sollen sie, bey Verlust des Stipendii, öffentlich disputiren.

Was von Zinsen übrig bleibt, solle zum Capital geschlagen werden, der Administrator ein Honorarium bekommen, aber, so oft ein Stipendiat hinweg, denen zween ältesten Befreundten Rechnung thun, was er gebraucht habe.

Wann neben denen studierenden Kellenbenzen noch andere Kellenbenzen vorhanden wären, deren Eltern nicht vermögen, sie ein Handwerk lernen zu lassen, sollen solche von dem Vorschlag (Ueberschuß,) versorgt werden.

Herrn Prälat Zellers Nachrichten zu Folge, wäre dieses Stipendium zu dem Martinianer geschlagen worden.

Uebrigens ist es ein Irrthum, wann es in meiner gedachten Sammlung heißt: Des Kellenbenzens Ehfrau seye Mitstiffterin dises Stipendii; indeme sie nichts darzu beygetragen hat.

Auch widerspricht 1. die von des Kellenbenzens Brüdern abstammende Seizische Familie, daß des Professors Voglers, mit deßen hinterlaßener Wittwe dem Kellenbenzen in zweyter Ehe zugebrachte Kinder, und deren Nachkommen, nach der Stifftung jemalen einiges Recht zu diesem Stipendio hätten; wogegen diese behaupten, daß sie, als Verwandte, unter welchem

Wort:

Kinzzische Stiftung. 1789.

1806. zur der Fundus des Studiums
und der Familien — f. 1063 f. —
für Bücher und Weine
Zins von der Familien d. 718 f.
mit Rest für Wiener über der Aufsicht
der Regierung, Hofer des Oberamts
Oeconomie Collegium, Hofer der Rüdiger
Zeug.

Kinzzisches Stipendium.

Der im März 1810. zu Vorbau Ruf
und Studium Kinzz zu Kinzzischen
Lagirch 8000 f. zu Grund der Rel
Lonen seiner Descendenz. Andre zu
Einrund resiel 3. die 4. Theil, jährlich 150 f.

Wort: Schwäger mit verstanden würden,) allerdings des Stipendii fähig - auch in dessen Besiz seyen.

2. Sagen die Seizische: Wann auch die Voglerische ein Recht darzu hätten, würde sich doch solches nach der Stifftung erst alsdann äussern, wann von des Stiffters Freunden, sie seyen von Brüdern oder Schwestern, keine vorhanden seyen: Und dieses ist, nach den klaren Worten des Testaments, doch wohl unwidersprechlich.

3. Klagen sie, daß denen Kellenbenzischen, so Handwerker lernen, das Lehrgeld gegeben werde, wann gleich deren Eltern vermögend wären, es selber zu geben; welches auch wider die Stifftung lauffe; so auch

4. Wann Baurenkinder, die gar kein Handwerk lernen wollen, dennoch ein Lehrgeld bekommen.

Klockisches Stipendium.

Man sehe vorhin bey: Hochmann.

Kramerisches Stipendium.

Solle auf Nürtinger gehen.

Lansische Stiftung.

Anna Maria, Thomas Lansens, Herzogl. Würtembergischen Raths, Wittwe, stifftete den 6. Jun. 1677. ein halbzinsendes Landschafts-Capital für arme Pfarrerswittwen; s. Beyl. II.

Der

Der Zins beträgt, nach Abzug des Provins und Porto, jährlich 32. fl. 20. kr. davon bekommen 10. Wittwen jede 3. Gulden und Eine 2. Gulden.

Laubmajerisches Stipendium. (1.)

Ist dem Martinianer=Stipendio incorporirt.

Der An. 1604. verstorbene Professor Juris ordinarius zu Tübingen stifftete darzu 2000. fl. fürnemlich für seine Familie.

Lauterbachisches Stipendium.

Davon kan ich nichts besonderes sagen.

Lempisches Stipendium.

Ist dem Martinianer Stipendio einverleibt.

M. Andreas Lemp, Pfarrer zu Ringingen oder Remmingen, stiftete An. 1567. zu Unterhaltung Eines Stipendiatens für einen Studiosum seiner Familie, oder, da keiner vorhanden, für Nördlinger, Reinhardte und Hildebranden jährliche 30. Gulden.

Lindenspühriſche Stifftung.

v. meine Samml. der Würtemb. Stip. und Stifftung. p. 120.

Wolf Friderich Lindenspühr, Burgermeister zu Stuttgart, verschafte 733. fl. 20. kr. von

(1.) H. Hoffmann de unic. Jur. feud. Long. Libr. p. 49.

Marburgisches Stipendium. 1592

Ist in Lindau und Memingen für
Theologiae Studiosos und Burgersöhn.
Fundus 600 fl. —.

von deren Zinsen jährlich den 2. Mart. an 44. Personen aus der Canzley, Predigtamt, Magistrat, und einen Befreundten des Stiffters, eine Mahlzeit auf dem Burgerhaus gegeben werden solle.

Martinianer Stipendium.

Von denselbigen handlen, resp. sehr ausführlich, H. Prälat ZELLER in seinen Merkwürdigk. von Tübingen, S. 517-528. Hr. Geh. Rath HOFFMANN *in Diss. & Orat. de unico Juris feudalis Longobardici Libro*, Tübingen, 1754. 1760. 4. §. 20. 21. pag. 40. sqq. und H. Prof. BOECK in der Geschicht. der Univers. Tübing. S. 310. f. Man sehe auch meine *Vitas Profess. Tubing. Ord. Theol. p. 57. sqq.* Ich will hier davon nur folgendes melden.

Das Stipendium bekame im Jahr 1518. seine völlige Einrichtung: Nach und nach aber wurde seine Gestalt verändert, auch noch mehrere Legaten und Stiftungen (die zum Theil wieder eingegangen seynd,) darzu gezogen, demselben incorporirt und ein neues eigenes Gebäude darzu errichtet, welches noch jezo der neue Bau genannt wird.

Von dem jezigen Zustand meldet Herr Prof. BOEK.

„In dem maßiven Gebäude -- -- befindet sich eine gewiße Anzahl Stipendiaten, (dermalen 16.) welche entweder nach dem Familienrecht, oder ex gratia, angenommen werden,

und

und drey Jahr lang, unter der Direction eines Administrators und dreyer Superattendenten aus den vier Facultäten, freye Kost und Wohnung genießen. Es sind darinn acht wohl eingerichtete Zimmer, („Stuben, die meistens eine eigene Cammer haben,") nebst einer so genannten Communität, in welcher gespeiset wird. Die Stipendiaten bekommen zum Mittag- und Abendtisch jedesmals drey warme Speisen, nebst Wein; wofür dem im Hause frey wohnenden Traiteur (Speisemeister,) für jeden wochentlich 2. fl. 48. kr. bezahlt werden. Aus ihnen wird von den Vorstehern ein so genannter Oeconomus erwählt, der über sie die Aufsicht hat, und besonders Sorge tragen muß, daß der Bau zu Nachtzeit geschloßen werde, und sich Alle zu Hause befinden. Die alte Verfassung diser Gesellschaft hat sich, zu ihrem Vortheil, sehr verändert, und es sind in neueren Zeiten (von 1752.) gedruckte Geseze vorhanden, nach welchen sie sich zu richten hat, ꝛc. ꝛc.„

D. Martin Plantsch, Professor der Theologie zu Tübingen, und D. Georg Hartseßer, Dechant der Stifftskirche zu Stuttgart, stifteten jährliche 360. fl. für 18. arme Studenten, davon der mehrere Theil die Theologie, der wenigere die Jura und die Medicin, studieren sollen.

In Ansehung der Aufnahm der Stipendiaten verordnete D. Plantsch ausdrücklich: Nolo, ut Domini Superintendentes, una cum Magistro Domus, ad certas Personas certorum

Loco-

Die Pulsgrund.

Mayisches Stipendium.

N. Gnoss Erbsen Maß Ober Hessen
in Oberhessen, 2 Mäßen jährlich 45 fl.
für Maß und Heimbürgische Descendenten
und die Knaben Fremmeyling für Oberhessen
diesseits, Eyrichs in Hebungen Büdingen, über
aber wo sein Geschlecht ist.

Locorum, aut singularium cognationum, recipiendas adstringantur, sed libere eligant juxta conscientias suas Personas juxta Statuta infra descripta.

Herr Prälat ZELLER schreibt l. c. S. 522. „So wurden auch die Legata, Famerianum, Lempianum, Mendlenianum, Voglerianum, Welzerianum, Laubmajerianum, Kellenbenzianum, Weinmannianum, Bajerianum, Drachianum, Zieglerianum, und andere vaga Stipendia darzu gezogen, ꝛc. welche aber zum Theil in grosse Abnahm gekommen seynd.

Von ehemaligen Stipendiaten dises Stipendii verehrten darein: Vincentius Hartweg, 60. fl. Nicolaus Diemer, 200. fl. Johannes Sechel, einen silbernen Becher, Christoph Binder 100. fl.

Mendlinisches Stipendium.

Ist dem Martinianer Stipendio incorporirt.

M. Johannes Mendlin, Professor Artium zu Tübingen, stifftete An. 1576. für zween Stipendiaten von seiner Familie, welche die Familie vorzuschlagen hat, jährliche 70. fl.

Meyerisches Stipendium.

Ist mir unbekannt.

Mögling-Schöpfisches Stipendium und Stifftung.

Die mir davon gütigst-mitgetheilte Nachricht lautet also:

Herr

Herr D. und Professor Juris Wolfgang Adam Schöpf in Tübingen, welcher den 21. Maji 1770. in dem 91ten Jahr seines mit Ruhm und Ehren erfüllten Alters allhier seel. entschlaffen, und weder Frau noch Kinder, sondern nur in seinem Geburtsort, zu Schweinfurt, weitläufige Seiten-Freunde hinterlassen, hat in seinem unterm 25. Jan. 1759. errichteten Haupt-Testament, und in einer Scheda Testamentaria d. d. 15. April 1766. eine christlöbliche Stiftung sowohl für die D. Möglingische Familie, als auch für die hiesige Armut errichtet, und zwar für jene so, daß diese Stiftung den Namen Mögling-Schöpfische Stipendium führen, und die Summe von fünf tausend Gulden Rheinisch, in sich halten, die jährliche Zinse davon aber denen bey seiner Verheirathung mit der verwittweten Frau Sophia Margaretha Möglingin, einer gebohrnen Schmidtin, ihme zugebrachten 3. Kindern, und deren Nachkommenschaft, wann sie studiren, nach der in den Testament des mehreren ausgedruckten Intention des seel. Herrn Stifters, zu gutem kommen solle. Das Legat für die Armut aber solle in 500. Gulden bestehen, und die jährliche Zinse um Wolfgangs-Tag herum unter die Arme ausgetheilt, und darbey auf arme Freunde und Universitäts-Verwandte mit gesehen werden.

Zu den ersten Administratoribus dieser Stiftung hat der seel. Herr D. Schöpf seine beede Stiefenkelmänner, Hn. Lt. Jacob Heinrich

rich Dann, Herzogl. Rath, Hofgerichts-Assessor und ersten Burgermeister allhier, und den Notarium und Stadtschreiber Johann Georg Hehl hieselbst, in seinem Testament verordnet, und zwar so, daß jener die Oberaufsicht tragen, und den Nuzen des Möglingischen Stipendii mit befördern helfen, dieser aber die Casse, Capitalien und Rechnung besorgen solle. Der Zeit wird dieses Stipendium von 2. Stief-Urenkeln des seel. Herrn Stifters, Johann Friderich Dann, und Eberhard Friderich Hehl, beeden Juris Studiosis genossen, die Stiftung an die Armut aber wird alljährlich auf den Wolfgangs-Tag an Haußarme von der Universität und Stadt richtig ausgetheilt.

Extrahirt Tübingen den 19. August 1782.

Moser-Bardilinisches Stipendium.

s. mein erläut. Würtemb. 2. Theil, S. 325.

Stifftere waren im Jahr 1689. 9. Sept. Johann Jacob Moser, damaliger Kirchenraths-Buchhalter, und seine Ehegattin, Regina, gebohrene Bardili.

Nach seiner Ehegattin Tod machte er 1699. 29. Sept. noch einen Anhang darzu.

Das Capital bestehet aus 600. fl.

Wer es geniessen will, muß das Gymnasium zu Stuttgart besuchen; vom 10den Jahr an, biß längstens auf das antrettende 20ste Jahr.

Ein Recht darzu haben der Stifftere resp. Nachkommen und Anverwandte: In deren Ermanglung aber die Aermeste, in der vorgeschribenen Ordnung. Es seynd nemlich drey Hauptfälle.

1. Des Stiffters Kinder zweyter Ehe (dann aus der ersten sturben alle jung,) und deren männliche Nachkommen, (Moserischen Namens,) schliessen alle Andere aus, und bekommen beede Aelteste, so es geniessen, jährlich 15. fl. Die von seinen sowohl- als auch die von seinen Töchtern erzeugende Töchtern und deren Nachkommen aber, (wann es auch gleich Söhne waren,) bleiben davon ausgeschlossen.

2. Fall: Von dem Bardilinischen Geschlecht und Namen können es zween, die Aelteste, geniessen, jeder mit 7. fl. 30. kr. Alle Bardilinische Töchtern und deren Nachkommen aber seynd davon ausgeschlossen.

3. Fall: Von des Stiffters Brüder und Schwestern Kindern können es zween, von der Zeit an, da sie in die fünfte Claß zu sizen kommen, jeder mit 7. fl. 30. kr. geniessen: deren weiters erzeugende Töchtern, und deren samtliche Kinder aber bleiben davon ausgeschlossen, und es laufft einig auf dem männlichen Stamm gewisser Hoffmänner, Faber und Harpprechte fort; von denen es der Aelteste an Jahren, er seye von welchem Stamm er wolle, geniesset.

Dise drey Hauptfälle, und, in deren Ermanglung, die Arme, begreiffen folgende 13. besondere Fälle unter sich; von welchen, auch

sonsten

sonsten von disem Stipendio, an oben angezeigtem Ort ein mehreres zu finden ist.

1. Zween Nachkommen des Stiffters. 2. Ein Nachkömmling des Stiffters und zween Moserische Freunde. 3. Ein Nachkömmling des Stiffters, ein Moserischer Freund, und ein Armer. 4. Ein Nachkömmling des Stiffters, und zween Arme. 5. Zween Bardilinische und zween Moserische Freunde. 6. Zween Bardilinische Freunde, ein Moserischer Freund, und ein Armer. 7. Zween Bardilinische Freunde und zween Arme. 8. Ein Bardilinischer Freund, zween Moserische Freunde und ein Armer. 9. Ein Bardilinischer Freund, ein Moserischer Freund, und zween Arme. 10. Ein Bardilinischer Freund und drey Arme. 11. Zween Moserische Freunde und zween Arme. 12. Ein Moserischer Freund und drey Arme. 13. Vier Arme.

Müllerisches (Veit=) Stipendium.

Der im Jahr 1624. verstorbene Professor Ethices zu Tübingen, Veit Müller, verschaffte in seinen Testamenten sein Vermögen, (ausser seines Sohnes Pflichttheil,) und seiner Frauen, Agnes Gröningerin, Vermögen, (davon aber nichts zum Stipendio gekommen, ausser wenigen Büchern,) zu einem Stipendio, und die Philosophische Facultät zu dessen Superintendenten: Als aber nach seinem Tode Streitigkeiten deßwegen entstunden, wurden

sie dahin verglichen: Das Stipendium solle 6000. fl. bekommen, wie auch des Stiffters Bibliothec.

Und weil er nichts verordnet, wie es mit dem Stipendio solle gehalten werden, so resolvirte die Philosophische Facultät: Es solle damit gehalten werden, wie mit dem Crusianischen Stipendio, in dessen Stifftung dises Müllerischen auch gedacht wird; jedoch so, daß, weilen der Müllerischen Stifftung jährliches Einkommen sich auf 295. fl. die Crusianische aber nur auf 70. fl. belauffen; so sollen selbige auf 5. oder höchstens 6. Stipendiaten vertheilt, und einem Studioso der Philosophie 40. fl. der höheren Facultäten aber 50. fl. gegeben werden. Dise alle sollen die Gradus annehmen; es wäre dann, daß, aus sonderbaren Ursachen, mit einem oder dem andern dispensirt würde: Jedoch solle ein jeder Stipendiat verpflichtet seyn, seine Examina auszustehen, auch die Kosten zu erlegen, gleich als wann er die academische Würden würcklich erhalten hätte: Doch wollen die Superintendenten ihnen vorbehalten haben, wann etwa fürtreffliche Ingenia vorhanden, die würcklich doctoriren würden, solchem das Stipendium mit 20. oder 25. fl. zu vermehren; um dadurch Anlaß zu geben, die Studien mit desto mehrerem Eifer fortzusezen: wo hingegen sie in dem Gegenfall ihnen auch vorbehalten, es den Unfleißigen, Undanckbaren und Ungehorsamen zu entziehen.

In Annehmung der Stipendiaten solle vornehmlich auf die Enslinische und Crusianische mannliche Nachkommen gesehen werden: Weil aber Crusius keine hinterlassen, blieben nur Christoph Enslins, Pfarrers zu Reutlingen, mannliche Nachkommen des Stipendii, sobald sie den Gradum Baccalaureatus erlangt, fähig.

Weilen auch der Stifter der philosophischen Facultät angezeigt, daß er ihre Kinder, (darunter auch die Enkel und mannliche Nachkommen mit zu verstehen,) forderist auch wolle gemeint haben, und zwar sowohl als seine Befreundte: Nach disen aber alle andere Dürftige, zu den Studiis taugliche, Personen, ohne Unterschid der Nationen; als solle dises auch beobachtet werden.

Bey Abhör der Jahresrechnung endlich solle jeder Superintendent Einen Imperialem, (Species-Thaler,) der Administrator aber 5. fl. bekommen.

Mylerisches Stipendium.

Nicolaus Myler von Ehrenbach, Fürstl. Geheimer-Rath und Kirchenraths-Director, vermachte in seinem Testament vom 8. Oct. 1677. dem Herzoglichen Stipendio zu Tübingen 4000. fl. Die Zinse davon sollten unter Stipendiaten ausgetheilet werden, welche von Urach, als des Stifters Geburtsort, gebürtig sind.

Dermalen genieſſen es alle Urachiſche Burgersſöhne, welche ſich in dem Herzoglichen Theologiſchen Stipendio befinden, von der Zeit an, da ſie die Theologie ſtudieren, bis zu ihrer Beförderung in das Amt. Ein gebohrener Urascher Burgersſohn erhält jährlich 20. fl. ein angenommener aber nur 8. fl. Die Aufnahm geſchiehet von dem Herzoglichen Conſiſtorio.

Neseriſches Stipendium.

Ein Recht darzu haben arme Stuttgartiſche Burgersſöhne, welche die Theologie ſtudieren wollen.

Nachhero haben noch mehrere andere Perſonen etwas darzu geſtiftet.

Es fangt ſchon in denen niederen Cloſtersſchulen an, und ſteigt von 5. bis 25. fl.

Der Magiſtrat zu Stuttgart verwaltet es.

Münchingiſches Stipendium.

Solle auf Kirchheimer gehen.

Nippenburgiſches Stipendium.

Nachrichten davon finden ſich in meinem erläut. Würtemb. *Part. 1. p. 78.*

Maria von Nippenburg, gebohrene von Flehingen, ſtiftete An. 1603. 200. fl. für Burgers- und Pfarrers-Kinder zu Hemmingen, ſo zu Tübingen, oder einer anderen Evangeliſchen Univerſität, ſtudieren; in deren Ermang-

lung

Friedrich's Stipendium.

Herr Hofrath M. Joh. Rudolf Friedrich in Kirchheim, Württemb. ao. 1807. -:- 1000. fl.
für seine Descendenten zum Studiren.
Senatus academicus in Tübingen ad
ministrirt selbes.

Otto's Stipendium.

für Tübingen.

Von Palm'schen Stift.

1796. Von dem Großherzogl. Hofe von Palm
in Carlsruhe für Unterstützung der
Familien Glieder, zu Erziehung jünger
häuslicher Kinder und dem niederen
Pfründen und zu Unterstützung der
Bedürftigen dortiges,
wird von der Familie selbst Cad
ministrirt.

lung solle der Zins unter Hausarme zu Hemmingen ausgetheilet werden.

Wilhelm von Nippenburg und dessen obgedachte Ehfrau thaten noch An. 1603. 500. fl. hinzu, also, daß forderist des Pfarrers M. Joh. Wilden Nachkommen es geniessen sollen, in deren Mangel andere Burgers- oder Pfarrers-Kinder von Hemmingen, so studieren, und, wann keine vorhanden wären, die Hausarme allda.

An. 1625. ordnete die Frau M. von Nippenburg: Daß die junge Leute dessen fähig seyn sollen; sobald sie zur niederen Schul gethan werden, bis sie den Doctorstand erlangen.

An. 1726. 11. Mart. aber wurde durch einen Fürstlichen Befehl entschiden: 1. Daß das Stipendium erst anfangen solle, wann ein Knab sich auf die Universität begibt; 2. sollen nur derer jedesmaligen würklichen Pfarrer zu Hemmingen Söhne dessen fähig seyn; 3. solle, wann kein Stipendiat vorhanden, das Interesse aufgespahrt und angelegt werden, um das Stipendium, so vil möglich, wieder in den Stand zu bringen, darinn es Anfangs gewesen seye.

Pfaffisches Stipendium und Stiftung.

Herr D. Christoph Matthäus Pfaff, damaliger Canzler zu Tübingen, verordnete den 12. Aug. 1755.

„Als habe zuforderist, was meine seel. Frau mit mir disponirt, hiermit dergestalt bestättigen wollen, daß von denen vorhandenen Capitalien 20,000. Gulden zu einem Stipendio für die Pfaffische und Rauneriſche, aber nur der beiden verstorbenen Brüder, Narciß und Christians, item der von Gollischen, männlichen Descendenz, von der Zeit meines Todes an, ausgesezt werden, von drey Alumnis der Pfaffischen- und drey Alumnis der von Rauneriſchen Descendenten, Evangelischer Religion, so sie zu Studiis geschickt, je nachdem ein Jeder sich gemeldet, (da, wann einer einmal in das Stipendium eingetretten, er dem Proximiori nicht zu weichen hat, bis vier Jahr verstrichen,) genossen; auch Herr Hofgerichts-Assessor, Johann Friderich Erasmus Hopfer der erste Administrator seyn, und nach dessen Abgang von Amplissimo Senatu Academico zu Tübingen ein Administrator aus der Pfaffischen Familie, so ein hier (in Tübingen) wohnender Gelehrter daraus zu haben, oder, wo diß nicht ist, ein Professor aus dem Senatu academico gesezt werden solle, der den Fundum des Stipendii wohl besorgen, die Capitalien wohl und sicher anlegen, auch jährliche Rechnung vor den zwey Decanis Facultatis theologicæ & juridicæ, (deren ein jeder von der Abhör einen Ducaten- der Secretarius aber 3. fl. haben solle,) abhören lassen, weiter auf der Alumnorum Studia und Mores gute Acht habe, auch die, so unfleissig sind und mechante

Con-

Conduite führen, aus dem Stipendio weise, hingegen jährlich einem jeden Alumno 150. fl. und, wo das Stipendium sich mit der Zeit mehren sollte, nach Gestalt der Sachen, bis auf 200. fl. reichen solle. Wäre es aber Sache, daß beede Familien erlöschen; (da bey Erlöschung nur Einer die andere davon profitirt, auch diejenige, die in dieser Disposition, auch sonst, präterirt werden, keine Ansprach an dises Stipendium zu machen haben,) so solle dasselbe auf Studiosos Evangelischer Religion von Tübingen und Augsburg, die etwa mit obigen Familien in Connexion stehen, verwendet werden.

Weiter sollen von meiner Verlassenschaft, zum Besten der hiesigen Universitätischen = und Stadt = Armen, 2000. fl. dergestalt ausgesezt seyn, daß denen, die beschwerlich krank darnider ligen, und sich keine Arzeney noch Pfleg verschaffen können, von dem jährlich fallenden Zins Beyhülf gethan werden solle, und werden die jeweilige zwey Diaconi hier erbeten, disen Zins, (den der Administrator obigen Stipendii von den ausgesezten 2000. fl. zu reichen = und auch disen gewissenhaft zu administriren hat,) an dergleichen Arme auszuspenden, auch davon eine kleine Berechnung bey Abhör der Stipendii-Rechnung jährlich vorweisen; wovor jeder Herr Diaconus jährlich 3. fl. vor seine Mühe geniessen solle."

Ich merke dabey nur noch an, daß unter denen Substituirten auch des Herrn Canzler Pfaffens Schwagers, Herrn D. Klemmens,

Bruders-Kinder, und deren Nachkommen, wohl mit eine der nächsten seyen.

Pflügerisches Stipendium.

Anshelm Pflüger, Pfarrer zu Schorndorf, stiftete An. 1594. jährliche 35. fl. für Einen Studiosum aus seiner Familie.

Es ist zu dem Martinianer Stipendio geschlagen.

Plaz-Hermannisches Stipendium.

Gehet auf Studierende in Tübingen: Dises ist alles, was ich davon sagen kan.

Reinhardtisches Stipendium.

Johann Christoph Reinhardt stiftete An. 1621. für seine Familie jährliche 4000. fl. und solle Einer vom 15den bis ins 20ste Jahr jährlich 50. fl. hernach aber bis ins 25ste jährlich 100. fl. bekommen.

Reinhardt-Brodtbeckisches Stipendium.

§. 1. Die Stiftere waren Herr Ernst Conrad Reinhardt, damahliger designirter Prälat zu Alpirspach und Special-Superintendens zu Lustnau, nachhero Herzoglich-Würtembergischer Rath, Prälat zu Alpirspach und des engeren Landschaftlichen Ausschusses erster Assessor, wie auch dessen Ehfrau Maria Dorothea, gebohrene Brodtbeckin.

§. 2.

Pleurisy 6

1808. Erhielt der Fundus in 1800. fl
und soll das Fundirte Seyen sechzig
und Rthlr und sechzig neun Batzen
in ihrer Arme zu Ehren ihres
Fundi mit Aufsicht der Regierung,
vorher der Oberamts Oeconomie
Collegium, vorher das Fundat Amt,

Prinzhofer Stipendium zu Pfullingen.

Dr. Johann Jakob Prinzhofer, Pfarrer
von 30. Sept. 1638. ein selbigen
Landschafft Capital von 1000. fl. tro.
Andeed hie in allen Pfarren
3. Diaconorum zu Pfullingen
ein Theologin Studirenden

§. 2. Die Stiftung geschahe An. 1715. den 3. Jan. in einem von disen beyden Ehleuten gemachten gemeinschaftlichen Testament.

§. 3. Der Fundus bestehet aus 4000. fl. welche bey der Landschaft in Würtemberg angelegt seynd, und jährlich 200. fl. Zinse abwerfen.

§. 4. Die, so es geniessen sollen, seynd

a) Des Herrn Stifters Geschwistrigten, nemlich α) Johann Erhard Reinhards, Herzogl: ch = Würtembergischen Rent = Cammer= Raths, β) Melchior Christoph Reinhardten, zu Esens in Ost = Friesland, γ) Anna Magdalena, Christian Reinhards, Herzoglich = Würtembergischen Visitations = Cammer = Raths, ehliche Descendenten.

b) Der Frau Stifterin Geschwistrigten, nemlich α) Reginâ Magdalenâ, Johann Ulrich Pregizers, Herzoglich = Würtembergischen Ober = Raths, Ehfrauen, β) Georg Conrad Brodtbeckens, Prälaten zu Murrhardt, γ) Sibylla Agnes, Johann Joachim Baaders, Herzoglich = Würtembergischen Raths und Landschafts = Advocati und Secretarii, δ) Susannâ, Johann Christoph Schaidlins, Herzoglich = Würtembergischen Visitations = Cammer= Raths, Ehfrauen, und ε) David Brodtbeckens, Med. D. und Physici zu Herrenberg, ehliche Descendenten.

c) Zwey Arme.

§. 5. Und zwar sollen jährlich zwey von Reinhardtischer Seiten, jeder vierzig Gulden, und zwey von Brodtbeckischer Seiten, jeder

vierzig Gulden, von beyden Armen aber jeder zwanzig Gulden erhalten.

§. 6. Die Art und Weise und Bedingungen bestehen in folgenden:

a) Es haben es nur Studiosi zu geniessen.

b) Wer es geniessen will, muß das fünfzehende Jahr zurückgelegt haben.

c) Keiner hat es länger zu geniessen, als bis nach zurückgelegtem fünf und zwanzigstem Jahr.

d) In jeder Familie sollen die Aelteste und Nächste den Vorzug vor den jüngern und weiteren Anverwandten haben.

e) Es sollen es nie zwey Brüder zugleich mit oder immediate nach einander geniessen, es wäre dann, daß damals auf jeder Familie Seiten keiner vorhanden wäre.

f) Die aus beyden Familien, welche ein anderes Stipendium an Geld, so disem gleichgültig oder noch besser wäre, (die Clöster und das Fürstliche Stipendium, wie auch Hochmannianum & Martinianum, als in welchen man vornehmlich nur die Kost, und nichts an Geld, zu geniessen habe, ausgenommen,) geniessen, seynd dises Stipendii nicht fähig, als in dem Fall, wo α) das anderwärts vorhergenossene Stipendium nicht so vil, als dises Stipendium, ertragen würde, da von gegenwärtigem Stipendio das jährliche Quantum bis auf vierzig Gulden ersezt, und das restierende andern Anverwandten gegeben werden solle, oder, wann β) sonst von beyderseitigen Anverwandten

zu

zu selbiger Zeit kein Studiosus vorhanden, möge es einer darneben so lang geniessen, bis wieder ein anderer Anverwandter darzu vorhanden wäre.

g) Die, so das Stipendium geniessen, mögen studieren, was sie wollen:

h) Sie müssen aber der reinen Evangelischen Religion zugethan seyn.

i) Wann von denen Anverwandten keine Studiosi vorhanden, oder solche dessen nicht so wohl bedürftig wären; so sollen auch Scribenten, oder die ein ehrlich Handwerk lernen, admittirt werden; doch nicht länger, als sie in der Schreiberey, oder bey einem Handwerk, in der Lehre seynd.

k) Alle Stipendiarii sollen sich eines christlichen und gottseligen Wandels befleißigen, ihren Studiis, oder anderwärtiger Profeßion, fleißig abwarten: Dann wer mit der Scortation, stehlen, Abfall von der Evangelischen Religion, oder andern dergleichen groben Excessen, sich übersehen würde; der soll dises Stipendii gleichbalden ipso jure & facto verlustigt seyn und das Stipendium andern ausgetheilt, oder zu Vermehrung des Capitals angewandt werden.

l) Wann obige Reinhardtische oder Brodtbeckische Familie und deren Descendenten ganz aussterben würde; so solle die andere in der abgestorbenen Familie Stelle tretten und alsdann vier aus solcher Familie das Stipendium geniessen.

m) Die

m) Die Arme sollen α) nach Gutfinden der Administratorum nach bestem Gewissen erwählt, dabey aber β) vornemlich auf die von der Stiftere Geschwistrigten Descendirende, welche sonst nicht zum Genuß des Stipendii kommen können und doch ein dergleichen Subsidium vonnöthen hätten, γ) in deren Ermanglung aber auf arme Pfarrers Waysen, welche bekanntlich fromm seynd, und ein gutes Gewissen haben, reflectirt werden.

§. 7. Wann keiner, oder doch nicht zwey, auf jeder Seiten von denen Reinhardt- oder Brodtbeckischen Anverwandten vorhanden wäre, sollen die auf selbige destinirte jährliche Zinse aufbehalten, und das Capital damit vermehret werden.

§. 8. Wann nun solchergestalt 800. fl. welche jährlich 40. fl. abwerfen, erspahret worden, solle der fünfte Stipendiarius alternative aus beyden Familien genommen werden.

Würden aber 1600. fl. erspahrt, sollen es von jeder Familie drey geniessen; jeder ebenfalls jährlich mit 40. fl.

§. 9. Der Landschaftliche engere Ausschuß solle die Ober-Inspection darüber haben, daß das Stipendium der Stiftung gemäß redlich ausgetheilt und von denen Administratoribus alle Unachtsamkeit und Partheylichkeit bestmöglichst evitirt werde.

§. 10. Der Landschaftliche engere Ausschuß solle jedesmal von der Reinhardtischen Familie Einen und von der Brodtbeckischen Familie Einen

Reinhard'sches Stipendium.

Für Arnsberg für die Müller-
schen Familien.

Reinhard'sches Stipendium in Arnsberg,

wird vom Magistrat in Arnsberg
administrirt und gehört den Familien
um

nen würklichen Administratorem erwählen, die sie hierzu am tüchtigsten erachtet werden, und, wo möglich, zu Stuttgart oder Tübingen, (als woselbst das Stipendium am füglichsten und mit wenigsten Kosten visitirt werden kann,) wohnhaft seyn.

Jeder derselben solle Ein Jahr um das andere das Stipendium austheilen und Rechnung darüber thun.

Dieser Administrator solle vor seine Bemühung jährlich fünf Gulden haben.

Solche fünf Gulden sollen von dem etwa vorhandenen Vorschuß an Zinsen genommen, in deren Ermanglung aber denen Stipendiaten mit resp. 1. Gulden, oder 30. Kreuzern, abgezogen werden, bis auf ein- oder der andern Seiten die gesezte Anzahl vaciren würde, und also die 5. fl. ohne Abbruch des Stipendii von dem Zins-Vorrath erhoben werden könnten.

Die Stiftung selbst ist in der Beyl. 12. zu lesen.

Römerisches Stipendium.

Solle auf Marbacher gehen.

Ruoffisches Stipendium.

Ludolff Ruoff stiftete An. 1494. jährliche 20. fl. für Studiosos, welche die Reichsstadt Weil vorzuschlagen hat, und die in Tübingen studieren müssen.

Sad-

Sadlerisches Stipendium.

Solle für Personen seyn, so zu Frankfurt an der Oder studieren.

Sattlerische Stiftung.

Johann Bernhard Sattler, Bebenhausischer Pfleger zu Tübingen, stiftete den 28. Maji 1659. 100. fl. Capital zum Behuf der Music zum Herzoglich-Theologischen Stipendio allda: Die Zinse, welche der Ephorus erstgedachten Stipendii erhebt, werden von Zeit zu Zeit zu Anschaffung neuer Musicalien verwendet.

Schäfferisches Stipendium.

Solle auf Tübinger gehen.

Scherlinisches Stipendium.

N. Scherlin stiftete An. 1526. jährliche 110. fl. Das Capital wird von dem Corpore academico zu Tübingen verzinset.

Schöpfische Stipendia.

H. Wolfgang Adam Schöpf, Professor juris ordinarius und Hofgerichts-Assessor zu Tübingen, stiftete

1. ein grosses Stipendium, so 20000. fl. Capital haben muß, für seine Familie; welches in der Reichsstadt Schweinfurt verwaltet wird.

Beschreibung des Stipendium.

Der Vollständige Stammbaum Deren Beschreibung des Adelichen Geschlechts Derer Herren Grafen zu Ysenburg, Herrn zu Büdingen, Meerholz, Wächtersbach, Offenbach, Arnsburg, Rödelheim, Philippseich, Marienborn, Eppenstein, Kempenich, Grenzau, Rosenau, Rumpenheim, Birstein, Philippseich

2. Eines für die Möglingische Familie; davon oben, unter: Mögling, nachzusehen ist.

Schwalbachisches Stipendium.

Gebhard von Schwalbach stiftete An. 1549. ins Martinianer Stipendium jährliche 24. fl. für Jemanden aus seiner Familie: Nach deren Abgang aber, (der auch erfolget ist,) sollen sie dem Stipendio heimfallen.

Schwanisches Stipendium.

Nachrichten hievon finden sich in meinem erläut. Würtemb. *Part. 1. pag. 96. sqq.*

Stephan Schwan, Handelsmann zu Urach, stiftete 2010. fl. 1. daß so lang von den Schwanischen, oder Blutsfreund- oder Anverwandten Studierende vorhanden, sie vor allen andern genommen werden sollen; 2. in deren Ermanglung die ärmste Uracher Burgerssöhne im Fürstlichen Stipendio zu Tübingen, jedem jährlich 25. fl. 3. Wäre ein Burgerssohn im Fürstl. Stipendio, und es studierte darneben ein Burgerssohn von Urach auff eigene Kosten; solle lezterem vom ganzen Zins der vierte Theil gereichet werden, und dem Stipendiaten der fünfte. Wäre auch kein Uracher vorhanden, solle das Interesse aufgespahrt werden, und so dann entweder, wann das Interesse nicht fleckte, zur Einbuß genommen, oder zum Capital geschlagen werden.

Der Magistrat zu Urach wurde ersucht, über der Stiftung zu halten.

Als es über gewisse Fälle Streit sezte, wurden selbige An. 1663. 28. Dec. durch eine Fürstliche Resolution entschieden.

An. 1664. fügten Maria Schwanin, Lorenz Schwan und Philipp Rau noch 1500. fl. bey, und machten eine Disposition, wie es mit dem Interesse daraus solle gehalten werden, welche von der Herrschaft An. 1666. confirmirt wurde.

Forderist sollen nemlich ihre Descendenten, so sich auf der Universität, in Clöstern oder in einer Trivialschul befinden, selbiges auf die vorgeschribene Weise zu geniessen haben, in deren Ermanglung aber ein Uracher Burgers-Sohn auf der Universität, oder in einem Closter, oder arme Uracher Burgers-Söhne in Trivialschulen; wie in besagter Disposition mit mehrerem enthalten.

Der Special und Magistrat sollen die Administration haben, die Befreundte aber mit zuziehen.

An. 1672. 29. Febr. bestättigte die Herrschaft es nochmals;

Und An. 1673. wurden der Mariä Schwanin collateral-Verwandte, ihres Bruders M. Heideckers Söhne, als ebenfalls des Stipendii fähig erklärt.

Sigwartisches Stipendium.

Martin Sigwart, Marggräfl. Baadischer Amtmann zu Langensteinbach, hat Anno 1610.

Fürstl. Stipendium.

Wird von Einem Magistrat zu Burg-
felden und Fürstl. Administration, und
Fürstl. Regierungs-Commission von Fürst-
lichen Familien, und zu
Ihren Ehren vorhanden, auf die
Wolfsingische, Brunschweigische, Ge-
schwisterische und Heyssenbergische Fa-
milien.

Fundus 8000. fl. Jährl. 1790.

1610. den 25. Jan. zu seines Bruders, Joh. Georg Sigwarten, Doctors der Theologie, Dekan der Kirche und Superattendenten des Theol. Stifts, (dessen Manuale locorum communium und Disputationen, über die Glaubensarticul der christlichen Religion und über das Augspurgische Glaubensbekenntniß ein ganzes Jahrhundert hindurch bey den jährlichen Streitübungen der Würtembergischen Theologen zum Grunde gelegt worden, und welcher 1618. als damahliger Rector starb,) ehleiblichen Söhnen, und allen deren ehlichen Descendenten, männlichen Namens und Stammens, in infinitum 2000. fl. zu einem Stipendio vermacht, also daß unter denenselben an der Zahl drey, welche von Gott mit nobilioribus ingeniis begabt, zu dem Studiren vor andern qualificirt, und in denen Studiis und piis moribus zu proficiren sich befleissen werden, dasselbe geniessen. Zu Executoribus und Treuhändlern hat er Rectorem und Regenten der Universität Tübingen ernennt: additis verbis: „und gib ihnen vollkommene Macht und Gewalt, disen meinen lezten Willen — alles Innhalts und durchaus zu exequiren, auszurichten, und gegen jedermänniglich nach aller Nothdurft zu defendiren, auch ihrer Gelegenheit nach andere an ihrer statt zu substituiren, insgemein zu thun und zu handlen, was die Nothdurft erfordern wird, und ich zu ihnen das gänzliche gute Vertrauen habe, daß sie solches treulich verrichten und thun werden.„

Das Capital ist halb zinsig und steht bey löbl. Landschaft, wozu aus fürgesparten bis 1751. 620. fl. neue Capitalien angelegt worden. Und so wird ferner das, was über Abzug der Ausgabe übrig bleibt, zu weiterem Capital angelegt.

Nach vorhandenen actis sind auch keine mehr gewesen, welche in den Genuß dises Stipendii hätten recipirt werden können, als lauter Sigwartische, männlichen Nahmens und Stammens, welche von dem An. 1671. in dem 92sten Jahr verstorbenen Pfarrherrn zu Grossen-Bettlingen, M. Martin Sigwart, abstammen.

Speidelische Stiftung.

v. Meine Samml. der Würtemb. Stipend. u. Stiftung. *p. 91.*

Jacob Speidel, Burgermeister zu Cantstatt, und seine Ehefrau, stifteten An. 1611. 24. Jan. 1. daß jährlich hausarmen Leuten und Kindern zu Cantstatt, sonderlich ihren Verwandten, eine gewisse Anzahl Tuch zu Kleidern sollte gereicht, auch 2. jährlich für 25. fl. Holz zur Winterszeit unter die Arme ausgetheilt werden sollen.

An. 1675. 9. Oct. befahle der Herzog: Ueber der Stiftung zu halten, das Holz zu erkauffen, wann es am wohlfeilsten seye, und die Austheilung um Simonis und Judä vorzunehmen.

Stry-

Robmezynsky Stipendium. 1807

Die Stiftung des Bürgermeisters Bürgerl. Bürgerl. Bürgerl.

Strylinisches Stipendium.

Stifter ist Jacob Strylin, von Urach, Canonicus der Stiftskirche zu Tübingen.

Dieser machte die Stiftung im Jahr 1516. (10. Apr.), daß nach seinem Absterben von seinem Vermögen jährlich der Universität Tübingen „reditus perpetui centum librarum Hallen. monetæ Würtembergicæ„ ohne Abzug abgereicht werden sollen, und daß diese jährliche 100. Pfund auf vier Stipendiaten verwendet werden sollen, welche Anfangs Philosophie, und hernach Theologie, studiren, dabey aber Uracher Bürgerssöhne; unter welchen die Verwandte des Stifters den Vorzug haben sollen, und zugleich arm, daß sie nicht aus eigenen Mitteln studieren können, seyn müssen.

Die bald erfolgte Kirchen-Reformation hat dieser Stiftung in manchen Stücken eine ganz andere Gestalt geben müssen.

Die gegenwärtige Verfassung ist diese:

Die Stiftung hat zu Superattendenten, den Kanzler, den Decanus Ecclesiæ, und die ordentliche Mitglieder der philosophischen Facultät, aus welcher eines die Verwaltung der Stiftung von besagtem Collegio der Superattendenten aufgetragen bekommt. Aufgenommen werden in den Genuß der Stiftung erstlich diejenige, welche eine Verwandschaft mit dem Stifter beweisen können, zweytens gebohrne Uracher Burger; doch beyderley nur alsdenn,

wenn sie wirklich auf der Universität zu Tübingen sich entweder zur Theologie vorbereiten, oder das Studium derselben wirklich angetreten haben.

Da die Anzahl derjenigen, welche jene Eigenschaften besizen, sehr beträchtlich ist; so ist die jährliche Pension von Zeit zu Zeit vermindert, und vor einigen Jahren auf 15. fl. herabgesezt worden.

Sturmisches Stipendium.

— — —

Stuttgartisches Stipendium.

Im Jahr 1536. verschrieben sich Burgermeister, Gericht und Rath zu Stuttgart gegen Herzog Ulrichen: Zu ewigen Zeiten allezeit drey Stuttgartische Burgers-Kinder, so nicht von eigenen Mitteln studieren können, auf der Universität zu Tübingen jedem jährlich 25. fl. oder, da sich dergleichen nicht in der Stadt befinden, selbige aus dem Amt zu nehmen, und der Herrschaft zu präsentiren: Sie sollen aber nirgend, als zu Tübingen, studieren, und nach vollendeten Studien forderist der Herrschaft dienen. Meine Samml. Würtemb. Stipend. S. 270. aus Gabelkhovers geschriebener Stuttgarter Chronic.

Dermalen solle diese Stiftung nicht im Gang seyn.

Ehrliges Stipendium.
1769.

Fundus ist 6500. fl. und für die
Familien zu Leibe Grades bestimt.
Wird in Bonen sein von Vorsitzen
Magistrat administrirt und auf
Zinsfuß.

Tafingeriſches Stipendium.

— — —

Tiffernitiſches Stipendium.

— — —

Treitweiniſches Stipendium.

Solle auf Bietigheimer gehen.

Varenbüleriſches Stipendium.

N. Varenbülerin ſtiftete An. 1611. jährliche 50. fl. für Einen aus der Familie, zum Martinianer Stipendio.

Voglerиſches Stipendium.

Chilian Vogler, Profeſſor Juris ordinarius zu Tübingen, ſtiftete An. 1584. zu dem Martinianer Stipendio 2000. fl.

In der ihme gehaltenen Leichrede heißt es davon: Neque beneficium hoc ad ſuæ Familiæ homines neceſſario recipiendos transtulit, neque Familiæ ſuæ jus nominandi reſervavit, neque certum numerum Recipiendorum definivit, - - neque ad certum Studii genus Receptos alligavit, ſed, ut paucis dicam, liberæ Inſpectorum voluntati, fidelitati æquitatique omnia commiſit: Etſi enim minime dubitavit, quoque tempore Stipendii hujus

prudentiſſimos æquiſſimosque Adminiſtratores, debitæ gratiæ referendæ cauſa Voglerianæ Familiæ & Cognationis idoneos pueros aliis eſſe prælaturos, (quod ipſum etiam tota hæc Familia ſine dubitatione ſperat,) obligare tamen ad hoc certo noluit conſilio.

Diſe Nachricht iſt alſo zuverläßiger, als wann vorgegeben wird: Es ſollen von dem Zins zween Stipendiaten gehalten werden, ſo die Theologie ſtudieren ſollen: Doch ſollen die Adminiſtratores, der Rector und Senat zu Tübingen, mit Einem aus bewegenden Urſachen dispenſiren können, etwas anderes zu ſtudieren; und was von denen 100. fl. übrig bleibe, ſolle auf einen dritten Stipendiaten, oder, nach Belieben des Senats, zu anderen milden Sachen, verwandt werden.

Waydelich- und Haugiſches Stipendium.

Daniel Waydelich, und ſeine Ehefrau, Anna Haugin, ſtifteten An. 1601. 1000. fl. für zwey aus ihrem Geſchlecht, einen von Waydelich- und einen von Haugiſcher Seiten. ſ. Beylag 12.

Weinmänniſches Stipendium.

Adam Weinmann, ehemaliger Hauptmann in Würtenbergiſchen Dienſten, errichtete im Jahr 1596. zu Aurich in Oſtfriesland ein Teſta-

Wulckrisches Stipendium.

1386. hat Burkhard Wulckris Theologiae Doctor Wulckrs Stipendium zu Kirchstetten gestiftet. Fundus 2000. fl.

Wurbeck Pfotlisches Stipendium

Ist in Linkenbüchel und hat Burgermeister und Rath Fundus 1000. fl.

Wreissenegkerisches Stiftung.

Besteht in Fundo 400. fl. hat Armen und kein Gut noch Fundi ist unbekannt.

stament, wonach er von seinem in dem Würtenbergischen zurückgelassenen Vermögen ein Familien-Stipendium dergestalt stiftete, daß man in 6 = 7. Jahren nach seinem Tod ein Haus in Tübingen kaufen, darin eine Haushaltung anordnen, und sodann von seinen Befreundten und instituirten Familien, den Kindern und Kindskindern 1) von Anna Weinmännin, Johann Ernstens Hausfrauen zu Stuttgard, 2) Magdalena Weinmännin, Andreas Umgelters, Fürstl. Würtenb. Cammerraths Hausfrauen, 3) Magdalena Eplerin, Christoph Mayers, Fürstl. Würtenbergischen Landschaftlichen Ausschusses Hausfrauen, 4) Brigitta Gerlachin und 5) ihres Bruders Joh. Georg Käs, 6) Marx Weinmanns, Stadthauptmanns zu Cantstatt; 7) Conrad Scheyhings zu Stuttgart und 8) Sebastian Gandelfingers zu Eslingen und in deren Abgang von unterschiedlichen anderen substituirten Familien, auch wenn deren keine vorhanden wären, von anderer ehrlicher Leute Kinder 12. Stipendiaten darein nehmen solle; übrigens aber der academische Senat zum Executor, alles anzuordnen und zu verbessern, bestellt wurde.

Im Jahr 1734. wurde vom Senat ein Reglement dahin abgefasset, daß so lang bis man die Intention des Testators zu erfüllen in Stand kommen möge, 12. Befreundte von denen instituirten 8. Familien testamentsmäßig recipirt und inzwischen jedem jährlich 30. fl. gereichet werden sollen; welcher Typus auch bis daher

beobachtet worden ist, nur mit dem Unterschied, daß bey dem vergrösserten Capitalfond 18. Stipendiaten mit jährlich 50. fl. zum Genusse zugelassen werden.

Uebrigens steht dieses Stipendium mit dem Martiniano in keiner Verbindung.

Man sehe auch unten num. 13.

Wellingisches Stipendium.

Davon weiß ich nichts, als daß es zu Kirchheim verwaltet werden solle.

Wegen diser Wellingischen Stiftung aber sollen eben die Klagen vorwalten, welche hernach bey der Wiederholdischen berühret seynd.

Welzerisches Stipendium.

Ist dem Martinianer Stipendio incorporirt.

Nach anderen Berichten stiftete Sigmund Welzer zu Eberstein An. 1588. jährliche 200. fl. bey der Landschaft in Kärndten für drey Studiosos aus disem Land:

Es seye aber nichts zu erhalten gewesen.

1) Wezelisches Stipendium.

Joh. Wezel, Pfarrer zu Calw, stiftete An. 1506. jährliche 20. fl. auf Wezel und Calwer, welche die Stadt vorzuschlagen hat.

2) Wezelisches Stipendium.

Georg Wezel erster Würtembergischer Evangelischer Pfarrer zu Roth über Rhein an Riepur gelegen, stiftete es.

Als

Als ein armer Mensch wurde er aus der Grammatik-Schul zu Vayhingen an der Enz von H. Christoph im Jahr 1557. in das Pädagogium zu Stuttgart angenommen, und bekam von Sr. Fürstl. Gnaden jährlich 10 fl., von Vayhingen an der Enz aber aus dem Armen Kasten jährlich 6. fl. Hernach wurde er nach Bebenhausen, und so weiter in das Herzogl. Stipend. zu Tübingen befördert, endlich aber im Jahr 1570. auf die damals Würtemb. Pfarrey Roth, als erster lutherischer Kirchendiener promovirt, woselbst er 34. Jahre gestanden, und zulezt mit einem Leibgeding versehen worden. Aus Dankbarkeit für diese Wohlthaten nun stiftete er in seinem 1604. errichteten Testament zu dem Herzoglich theologischen Stipendio 400. fl. Capitalien, daß die Zinse an solche Stipendiaten, welche 1) armer Leute Kinder, oder sehr arme Wayfen, sonderlich arme Pfarrers Söhne seyen, 2) in Studiis fleissig und 3) gottesfürchtig seyen, ausgetheilt werden sollen: doch sollen 4) die vom Stifter abstammende vor allen andern vorgezogen werden, und wann niemand von seinem Geschlecht oder Nahmen vorhanden, so sollen 5) die Stipendiarii von Vayhingen, wenn sie anders jene Eigenschaften haben, den Vorzug bekommen. Der Ephorus des Herzoglich-Theologischen Stipendii verwaltet es.

Wiederholdisches Stipendium.

Der Stifter ware der berühmte Obrist und Commendant zu Hohentwiel, nachhero Obervogt zu Kirchheim unter Teck, Conrad Wiederhold zu Neidlingen

In Herrn Diaconi Keßlers Leben desselbigen (Tübingen, 1782. 8.) S. 116. wird nur so vil davon gemeldet: „Besonders machte er sich um die studierende Jugend, insonderheit um diejenige, welche von Kirchheim gebürtig ist, unsterblich verdient. Er vermachte im Jahr 1667. zu ihrer Erleichterung ein Capital von 15000. fl. und bestimmte die Anwendung der Zinse sehr genau, deutlich und weislich.„ Was so dann aus dem Stiftungsbrief folget, betrift nur die Ursachen, welche ihne zu diser Stiftung bewogen haben.

Die ächte und wahre Burgerskinder aber sollen klagen, daß sie dieser Stiftung immer weniger froh werden; indeme vile angesehene Personen, die nicht in Kirchheim wohnen, sich allda als Burger einkauffen, und dafür jährlich 2. fl. bezahlen; hingegen alsdann deren Kinder, ja auch wohl Andere, dise Stiftung genieſſen.

Wölfliniſches Stipendium.

Es hat zum Stifter D. Christoph Wölflin, Würtemberg. Hofprediger, Consistor. Rath und designirten Probst zu Stuttgart, welcher

theils

theils aus der Veranlassung, daß er im Jahr 1677. bey dem academ. Jubilåo zu Tübingen als Mitglied der Universitäts-Visitation anwesend, theils aus der Erinnerung, daß er mit dem Herzogl. Theolog. Stipendio völlige 22. Jahre, anfangs als Lehrling, und hernach als Lehrer und Vorsteher, in näherer Verbindung gewesen, dem Herzogl. Stipendio, Stuttgart den 26. Januar, 1680. ein Capital von 100. fl. übergeben hat, daß der Zinß davon jährlich einem feinen, frommen, sich wohl haltenden, Stipendiario zuerkannt werden solle. Der Ephorus des Herzoglich-Theologischen Stipendii verwaltet es.

Wolf-Sieberisches Stipendium und Stiftung.

Weyl. Peter Wilhelm Wolf, J. U. Lic. der verwittweten Frau Erbprinzeßin von Würtemberg Hofrath, und des Herzogl. Würtembergischen Hofgerichts altester Advocat zu Tübingen, stiftete in seinem Testament d. d. 11. April 1770. zu seinem und seiner seel. Ehegattin Louisa Elisabetha, einer gebohrnen Sieberin, Gedächtnis Sechs Tausend Gulden Cap. dessen Ertrag, theils an arme Studiosos, und hievon auch etwas den Famulis des Stipendii theologici, auch den sogenannten Pauperibus in der Tübinger schola anatolica, theils armen Töchtern, die nicht 50. fl. im Vermögen haben, bey ihrer Verheurathung, theils auch ar-

men

men Handwerkspurschen zu Verfertigung des Meisterstücks, abgereicht werden soll. Senatus academicus ist executor und hat über die von dem Stifter ihm überlassene nähere Bestimmungen ein Regulativ gemacht.

Zeller-Stählinisches Stipendium.

Davon ist im Druck:

„Fundationsbrief der seel. Frauen Maria Elisabeth Zellerin, geb. Stählin, Consistorial-Räthin und Prälatin zu Lorch, wegen ihres Gestifts und Stipendii für die Studirende, Professionisten und Handwerker erlernende, und sich verheurathende Töchtern. 1741. 8.

Nach dem Vorbericht ware die Frau Stifterinn eine Tochter Johann Christoph Stählins, Herzoglich-Würtembergischen Oberraths, und Wittwe Christoph Zellers ꝛc. welche 1728. 17. Dec. gestorben.

Nach dem Stiftungsbrief §. 2. ist das Capital 4660. fl. und daraus Zins jährlich 233. fl. davon sollen jährlich 1. auf Studirende verwandt werden 100. fl. 2. auf die, so Professionen oder was anders lernen, 70. fl. 3. für die Töchtern, wann sie sich verheurathen, 63. fl.

§. 3. Zum Genuß dises Stipendii sollen zugelassen werden: 1. ihres Bruders, Christoph Gottlieb Stählins, Closters-Verwalters zu Blaubeuren, Nachkommen von seiner Tochter, Anna Elisabetha. 2. Ihres Ehmanns

Chri-

Christoph Zellers, zween Söhne, Andreas Christophs und Johanns, Nachkommen. 3. Ihrer vier Halb-Geschwistrigte, a) Johanna Jacobina, M. Johann Friderich Enelins, Pfarrers zu Denkendorf Ehfrauen, b) Mariä Barbarä, Wolfgang Ulrich Stenglens, Amts-schreibers zu Heubach, Ehfrauen, c) M. Christoph Jacob Benzens, Pfarrers zu Dettingen, und d) Sophiä Elisabethä, Johann Philipp Wagners, Chirurgi und Provisoris zu Nürtingen, Ehegattin,) Nachkommen; und zwar nach (§. 4.) 1. ihres Bruders 2. darnach die Zellerische von ihrem Ehmann- und endlich 3. die von ihren Halbgeschwistrigten abstammende Nachkommen.

Alle sollen der Augspurgischen Confeßion zugethan seyn, die Concordien-Formul unterschreiben, und, wann sie von diser Religion abtretten, der Stiftung verlustigt seyn.

§. 5. Wären in Einer Familie in Einer Claß mehrere, z. E. von Studierenden 2. von ihrem Bruder, 2. Zellerische und 2. von den Halb-Geschwistrigten; sollen 2. Bruders Nachkommen, 1. Zellerischer, und 1. Halb-Geschwistrigten Nachkömmling genommen werden. Wären aber nicht 2. Bruders Nachkommen vorhanden; solle 1. Bruders Nachkömmling, 2. Zellerische (NB. dises ist am Ende durch eine Clausul limitirt worden,) und 1. Halb-Geschwistrigter Nachkömmling genommen werden.

§. 6. Der Anfang solle bey den Studierenden gemacht werden, sobald sie in ein Closter,

oder

oder in die höhere Classen im Gymnasio kommen: Alsdann solle Einer haben im niederen Closter 10. fl. im höheren 15. fl. zu Tübingen im Theologischen Stipendio, oder anderen Orten der Universität, vor dem Magisterio 20. fl. nachhero 25. fl. In dem Gymnasio bleibt es bey 10. fl. Auf der Universität die, so weltlich studieren, die erste 2. Jahre 20. fl. und nach solchen 25. fl. Ein auf der Universität gebohrner solle, wann er in Universitäts-Matricul eingeschrieben ist, die erste 2. Jahre 10. fl. bekommen, und nachhero mit denen gleich laufen, so auf die Universität kommen, und nach denen Jahren, vor oder nach erhaltenem Academischem Grad, beurtheilt werden. Nach erreichten 25. Jahren höret das Stipendium auf: Alles solle allein auf die Studien gewandt werden: Uebrigens mögen sie geistlich oder weltlich studieren. Andere Universitäten, wann sie vor erreichtem 25stem Jahr auf Reisen besuchet werden, wie auch nach Befindung der Umstände, (wann einige Nachkommen auffer Landes wohnen,) andere Gymnasien, sollen nicht ausgeschlossen seyn, und es solchen Falles gehalten werden, wie mit denen auf der Universität Tübingen, und im Gymnasio zu Stuttgart. Doch solle der Grund in dem Vaterland gelegt werden, und die Universität Tübingen besonders denen anbefohlen werden, welche innerhalb des Vaterlandes wohnen. Die Zahl solle nicht über 4. kommen, und wann ihrer mehr als 1. oder

2.

2. seynd, die 100. fl. nach obiger Proportion unter ihnen ausgetheilet werden.

Bey denen, so etwas anderes lernen, (es mag seyn, was es will, wann es nur eine ehrliche Profeßion ist,) solle der Anfang gemacht werden, so bald sie bey einem Herrn oder Meister sind: In der Lehrzeit sollen einem jährlich 10. fl. und nachhero bis ins 25ste Jahr, gegeben werden; es seye dann, daß er sich vorher verheurathe, oder seine Profeßion treibe.

Denen ehrlich in die Ehe kommenden Töchtern solle jeder 20. fl. zur Hochzeit gegeben werden: Sollten ihrer so vil werden, daß man nicht allen 20. fl. reichen könnte, sollen die 63. fl. gleich unter ihnen getheilet werden; ausser man könnte es von denen leer gelaufenen Jahren ersezen. Wann eine wegen Leibesgebrechen, zum Heurathen untüchtig wäre, sollen ihr, nach erreichter Volljährigkeit, doch 20. fl. gereichet werden.

§. 7. Wann es keine Studierende, oder sonst etwas Lernende, oder sich verheurathende Töchtern gibt, solle das einer jeden Claß bestimmte verwahrt- und also angelegt werden.

Die erste Vermehrung solle geschehen 1. bey den Studierenden, sobald 100. fl. in der gemeinen Caß bleiben, bis 200. fl. angelegt werden können; die 2te bey denen etwas anderes Lernenden, sobald 100. fl. vorhanden seynd; die 3te, bey denen Töchtern, so bald 50. fl. vorräthig seynd: Was aber derjenigen Claß, an welcher die Vermehrung des Capitals ist, von denen

andern zwey Classen zugeschossen wird, solle sie in den nachfolgenden Jahren denenselben zu Vermehrung ihres Capitals, von dem, was ihro über das Quantum, so sie auszugeben hat, übrig verbleibt, bey der 2ten Claß mit 100. und bey der 3ten mit 50. fl. restituiret werden; wo so dann die weitere Vermehrung wieder bey der 1sten Claß anfangt, und weiters abwechselt.

Sollte das gemeinsame Capital sich so vermehren, daß der ersten Claß der Studierenden mehr als 100. fl. Zins könnten ausgetheilet werden, solle es zwar bey denen resp. 10. 15. 20. und 25. fl. verbleiben: Aber, wann von denen benahmsten Familien mehrere vorhanden wären, selbige alsdann auch zum Genuß zugelassen- und der Ueberschuß ihnen in gleicher Proportion ausgetheilet werden.

§. 8. Die Universität zu Tübingen solle die Administration haben, doch 1. von ihres Bruders- 2. von denen Zellerischen- und 3. von ihren Halbgeschwistrigten Nachkommen mit darzu gezogen werden; nicht zwar, daß sie der Rechnungsabhör beywohnen, sondern daß ihnen jährlich Nachricht ertheilet werde: Wie die Cassa stehe, auch wem und was davon gegeben worden seye?

Entstünden Streitigkeiten; so hat der Academische Senat selbige zu entscheiden.

§. 3. Dem Administratori solle von allen dreyen Familien eine richtige Genealogie zugestellt- und selbige jährlich fortgesezet werden.

§. 10.

§. 10. Der Administrator solle wohl Achtung geben: Ob die Studierende fleißig studieren, Collegia halten, und Bücher kaufen, oder aber faullenzen, oder gar auf Bosheit und Laster verfallen; welch lezteren Falles sie ermahnt- und mit der Ausschliessung von disem Stipendio bedrohet- wann aber dises nichts verfienge, würklich ausgeschlossen werden sollen; zu welchem Ende der Administrator die Studiosos fleissig vor sich fordern, oder Zeugnisse von ihnen einhohlen- wegen der übrigen aber bey den Anverwandten nachfragen solle.

Die Unkosten der Administration sollen von denen 70. und 63. fl. der beeden lezteren Classen- wann aber das Capital anwüchse, von dem Anwachs diser Classen genommen- auch die Rechnung etwa auf die vorgeschlagene Art geführet werden.

§. 12. Wann der Administrator die Zinse nicht wohl erheben könnte, kan er in allen dreyen Classen die Quittungen denen Interessenten, statt Geldes, zustellen: Doch solle er Sorge tragen, daß alles richtig gehen- und besonders bey Anlegung der Vermehrung bey Privatpersonen genugsame Sicherheit verschafft werden.

§. 13. Wann obige drey Familien alle ausstürben, sollen die Beziſche succediren, welche von der Stiefvater und dessen 2ter Frau herstammen.

Im Jahr 1727. 25. Sept. änderte die Stiffterin einiges dahin ab, daß 1. die Zelleriſche vor ihren Halbgeschwistrigten keinen Vor-

zug haben sollen. 2. Gebrechliche Söhne, so zu Erlernung keiner Profeßion tüchtig wären, sollen, nach der Sachen Beschaffenheit und vorkommenden Umständen, auch zu Genieſſung der Stiftung zugelassen werden.

Nach denen all disem angehängten Tabellen waren zu Anfang des Jahres 1741. vorhanden:

1. Anna Elisabetha Stählin, verehlicht mit Johann Maximilian Enslin, Regierungsraths-Cancellisten, und deren Kinder:
   a) Johanna Magdalena ꝛc. geb. 1729. 18. Jul.
   b) Philipp Heinrich, geb. 1733. 22. Maji.
   c) Euphrosyna Regina, geb 1735. 11. Dec.
   d) Georg Balthasar, geb. 1737. 25. Aug.
2. Von denen Zellerischen:
   a) Andreas Christoph, Prälat zu Anhausen, und dessen Kinder:
      1. M. Johann Christoph, geb. 1714. 24. Apr.
      2. Maria Regina, verehlichte Renzin; deren Nachkommenschaft abgestorben ist.
   b) Johannes, (damals) Special-Superintendent des Tübinger Amts, und seine Kinder:

Erster Ehe:

1. Ro-

1. Rosina Elisabetha, geb. 1718. 30. Maj. Ehm. Jacob Samuel Hoser, J. U. L. und Hofgerichts-Advocat. Ihr Kind:
   α) Catharina Tabitha Elisabetha, geb. 1739. 7. Sept.
2. Johanna, geb. 1719. 30. Maj. Ehm. Wilhelm Christian Bressand, Baden-Durlachischer Hofraths- und Ehgerichts-Advocat.
3. Christoph David; ein Medicus, geb. 1720. 1. Oct.
4. Johann Christian; geb. 1723. 25. Apr.
5. Johannes; geb. 1725. 8. Apr.
6. Juliana Magdalena; geb. 1729. 19. Jan.
7. Andreas Heinrich; geb. 1732. 19. Jan.
8. Conrad Friderich; geb. 1736. 26. Aug.

   Aus 2ter Ehe:

9. Maximilian Friderich; geb. 1739. 3. Dec.
10. Catharina Margaretha, und Tabitha Elisabetha, beede geb. 1740. 30. Nov.

3. Von den Halbgeschwistrigten.

A. Enslinische.

Johanna Jacobina Benzin. Ehm. M. Joh. Fridr. Enslin, Pfarrer zu Denkendorf, gest. 1733. 8. Dec. Ihre Kinder:

1. Johann Maximilian; s. oben n. 1,
2. M. Ernst Ludwig, geb. 1709. 22. Maji, Pfarrer zu Tübingen. Seine Kinder:
   a) Johann Friderich; geb. 1738. 22. Maj.
   b) Christoph Ehrenreich; geb. 1740. 21. Maj.
3. Jacob Friderich, Kayserlicher Feldscherer; geb. 1711. 31. Jan. gest. 1737. 3. Dec. Seine Kinder:
   a) Johanna Jacobina; geb. 1735. 19. Apr.
   b) Juliana Henrica, geb. 1737. 23. Apr.
4. Florentina Elisabeth; geb. 1713. 8. Febr. gest. 1737. 29. Oct. Ehm. Jacob Christoph Glück, Handelsmann zu Weilheim. Ihr Kind:
   a) Johanna Euphrosina Sophia, geb. 1734. 7. Dec.

B. Stenglinische.

Maria Barbara Benzin, Ehm. Wolfgang Ulrich Strenglen, Amtsschreiber zu Heubach. Seine Kinder.

1. Jacob Ulrich, Vogt zu Welzheim; geb. 1702. 4. Jun. Seine Kinder:
   a) Catharina Henrica; geb. 1734. 4. Maj.
   b) Christiana Dorothea; geb. 1735. 18. Nov.

c) Ro-

c) Rosina Ulrica; geb. 1741. 11. Jan.

2. Agatha Maria; geb. 1705. 6. Jan. Ehm. Georg David Knaus, Chirurgus zu Ober-Urbach. Ihre Kinder:
   a) Ulrich Jacob, geb. 1732. 8. Dec.
   b) Maria Magdalena; geb. 1735. 9. Apr.
3. Elisabetha Magdalena; geb. 1711. 11. Febr. Ehm. Johann Georg Bühler, Porcellain-Buchhalter. Ihre Kinder:
   a) Helena Barbara; geb. 1736. 11. Mart.
   b) Wolfgang Ulrich; geb. 1738. 28. Nov.
4. Christoph Eberhard, Potaschen-Factor zu Welzheim. geb. 1713. 20. Jan. Seine Kinder:
   a) Ulrich Wilhelm; geb. 1735. 15. Febr.
   b) Friederica Margaretha; geb. 1736. 21. Sept.
   c) Johann Eberhard; geb. 1738. 2. Aug.
   d) Maria Magdalena Charlotta geb. 1740. 26. Mart.
5. Johann Jacob; Chirurgus und Zoller zu Welzheim, geb. 1715. 19. Jan. Seine Kinder:
   a) Maria Louysa; geb. 1738. 2. Febr.

b) Sibylla Rosina; geb. 1739. 14. Mart.

6. Friderich Bernhard; jung gest.

C. Benzische.

M. Johann Jacob, Pfarrer zu Dettingen und Heuchlingen. Seine Kinder:

1. Regina Elisabetha; geb. 1710. 5. Sept. Ehm. Christoph Friderich Kommul, Carmeliter-Pflegverwalter und Accis-Einnehmer zu Nördlingen. Kinder:
   a) Christoph Jacob; geb. 1737. 14. Mart.
   b) Elisabetha Dorothea Charlotta; geb. 1738. 24. Sept.
2. Maria Eleonora, geb. 1711. 12. Dec.
3. Christoph Jacob, ein Musicus; geb. 1717. 8. Sept.
4. Georg Ambrosius, ein Chirurgus; geb. 1720. 14. Jul.

D. Wagnerische.

Sophia Elisabetha Benzin; Ehm. Johann Philipp Wagner, Chirurgus und Provisor der teutschen Schul zu Nürtingen. Kinder:

1. Maria Elisabeth; geb. 1710. 19. Aug.
2. Johanna Rosina; geb. 1716. 26. Dec. Ehm. Sebastian Gayl, Landschaft-Accisschreiber. Ohne Kinder.
3. Maria Magdalena; geb. 1718. 14. Nov.

4. So-

4. Sophia Catharina; geb. 1721. 16. Nov.

Zerweckhisches Stipendium.

v. meine Samml. von Würtemb. Stiftung. *p.* 77.

Johann Zerweckh, von Unter-Türckheim, Vicarius zu St. Alben bey Maynz, vermachte An. 1 = = 200. fl. Capital, dessen Zins einem seines Geschlechts, oder, in dessen Ermanglung, einem von Unter-Türckheim, oder, wo keiner vorhanden wäre, einem aus dem Cantstatter Amt, sechs Jahr lang zum Studieren gegeben werden sollen.

Zieglerisches Stipendium.

Ist dem Martinianer Stipendio incorporirt.

N. Ziegler stiftete An. 1512. jährliche 40. fl. für zween Studiosos, so die Reichsstatt Reutlingen vorzuschlagen hat.

Anhang.

Nachricht von einer Hoffmännischen Stiftung zu Heilbronn, wobey Würtembergische Familien interessirt seynd.

Stuttgard. Vermög eines von dem Hochlöbl. Magistrat der Reichsstadt Heilbronn unterm 21ten Merz h. a. anhero erlassenen Schreibens, hat der daselbst verstorbene Forstsekretarius Felix Simon Hoffmann, von Besigheim gebürtig, in einem den 20ten May 1768. errichteten Testament die Summe von 9000. fl. als ein beständiges Capital zu milden Stiftungen für seine Anverwandten ausgesezt, und zur dortigen Administration dergestalten übergeben, daß nach erfolgendem Absterben der beeden Brüder des Testators und ihrer ehelichen Kinder als verordneter Lebenslänglicher Nuzniesser der bemeldten Stifrungssumme, alsdenn die jährliche Zinse aus 6000. fl. zu Unterstüzung eines oder etlicher Studirenden aus seiner Verwandschaft, oder auch zu Unterstüzung der Lehrjahre einiger Schreiberei- oder Profeßions- und Handwerks-Lehrlinge aus seiner Familie angewendet, und die jährliche Zinse aus den übrigen 3000. fl. an Arme und Nothleidende aus seiner Verwandschaft abgereicht werden sollen: Nachdeme nun am 15ten Nov. 1782. des Testators jüngerer Bru-

Bruder Johann Christoph Hoffmann ohne Hinterlassung ehelicher Kinder gestorben, und durch dieses Absterben die erste Helfte der obgemeldten jährlichen Zinse zum Behuf der milden Stiftungen für die übrige Verwandte des Testierers dergestalt erledigt worden ist, daß am 15ten Nov. dieses laufenden Jahrs 1783. zum erstenmal die Stiftungsgelder an diejenige, welche nach Vorschrift des Testaments zu deren Genuß sich legitimiren und qualificiren werden, abgegeben werden könne; Als wird erstlich allen denenjenigen, welche wegen Verwandtschaft mit obgemeldtem Testator jezt oder künftig für sich oder ihre Nachkommen einen Anspruch an den Genuß besagter Stiftungen zu machen gedenken, angefügt, daß dieselbe innerhalb 3 Monat vom Tag dieser Verkündigung an zu rechnen, den Beweis ihrer Verwandtschaft mit mehr ermeldtem Testator Simon Felix Hoffmann durch glaubhafte obrigkeitliche Zeugnisse aus Kirchenbüchern auf dem Rathhaus zu Heilbronn vorlegen sollen. Zweitens werden diejenige, welche als wirkliche auf der hohen Schule sich befindende Studirende aus der Verwandtschaft des Testators zu dem Genuß der Stipendienstiftung auf den zukünftigen 15ten Nov. dieses Jahrs zum erstenmal gelangen wollen, hiemit vorgeladen, daß sie neben dem Beweis ihrer Verwandtschaft mit dem Fundator auch die Stiftungsmäßige Erfordernisse ihrer Fähigkeit und ihrer beharrlichen Neigung zum Studieren durch glaubhafte Zeugnisse in Zeiten beurkun-

urkunden sollen, damit wegen des Vorzugsrechts des einen vor dem andern zu rechter Zeit die Erkanntniß ertheilt werden möge. Oder woferne dermalen kein würklich Studierender aus der bemeldten Familie vorhanden seyn sollte; So haben diejenige aus der Verwandtschaft des Testators, welche als Lehrlinge in der Schreiberei, in der Kaufmannschaft, oder in andern Profeßionen und Handwerkern auf den Genuß der obgedachten Stiftung zu Unterstüzung ihrer Lehrjahre Anspruch machen, ebenfalls die erforderliche Beweise ihrer Verwandtschaft und ihrer eingetrettenen Lehrzeit bey Zeiten einzubringen. Drittens ergehet gleiche Vorladung an alle diejenige, welche als Arme und Nothleidende aus der Verwandtschaft des Testators zu einem Genuß aus der Armenstiftung des Erblassers gelangen wollen, daß dieselbe neben dem Beweis ihrer Verwandtschaft mit dem Fundator zugleich durch obrigkeitliche Zeugnisse ihrer Dürftigkeit ihr Gesuch in Zeiten zu Ertheilung rechtlicher Erkanntnuß zu begründen haben.

Den 10ten April 1783.

Regierungsrath, Stadtoberamtmann, Burgermeister und Gericht allhier.

Beylagen.

Beylage 1.

Extract Notariats = Instruments über die Braunische Stiftung.

Fürter, dieweil dem genannten Herrn Ludwig Braunen in den Tagen seines Lebens etwas an zeitlicher Nahrung vorgestanden, wäre auch seine Meynung, das mit guter Vernunft, als vorgelaut hat, zu verordnen, setzen, machen vnd testiren, wie ihn das sein Vernunft zu thun weißte, damit fürzukommen Irrung, Zweyung oder Widerwillen, die nach seinem Todt, ob er kein Testament oder lezten Willen gemacht hätte, Vberstehen = vnd erwachsen möchten. Solches angesehen, setzt, ordnet, testirt Herr Ludwig Dickh genannt, vnd was sein letzter Will, daß Sein Seelwärter, von Ihm gesetzt vnd geordnet nach seinem Tod vnd Abschiede (Wo das in seinem Leben durch Ihn Selbst nicht geschehe,) von den Siebenzig Gulden Jährlich Güllt, (So Er auf den Ehrwürdigen, Andächtigen vnd geistlichen Herrn Abbt, Priorn vnd Convent deß Closters Zwifallten

S.

S. Benedictiner Orden Constantzer Bistumb Jährlichen hat fallen, Innhalt der Briefe,) Vierzig Gullden Güllten nennen vnd abtheilen sollen, darinn vnd mit eine ewige Pfrund oder Capellanie stifften, aufrichten vnd machen, jährl. Vierzig Gulden Güllten haben, mit Beschwerd vnd Ordnung zu leyhen, wie folgt:

Item so wären die Ehrwürdigen, Andächtigen vnd Geistliche Herrn, Abbt, Prior vnd Convent zu Hirschau, Speyer Bistumb S. Benedictiner Orden, Castvogt vnd Lehenherr der Pfarr, auch anderer Pfrunden zu Calw, die Lehenschafft gemelter Pfrond, so aufgericht werden soll Herrn Ludwigs Freünden in nachfolgender Weiß für und für bleiben vnd zulassen wollen oder würden, so setzt, ordnet und was Herrn Ludwigs bester vnd letzter Will, dieselbige Pfrond durch sein Seelwärtere zu Calw in deß Spithals Capell zu stifften vnd fundiren, So fern auch die von Calw zu solcher Pfrond dem Capellan ein zimlich aigen Hauß, mit einem Kern vnd andern Zugehörden, die einem Priester gnugsam seyen, anzögen vnd gänzlich ohnbeschwerd an die Pfrond geben, wo aber die genannten Ehrwürdigen, Andächtigen ꝛc. Herr Abbt, Prior vnd Convent zu Hirschau die Collation vnd Lehenschaft gemeldter Pfrond nicht nachlassen, vnd die von Calw kein Behausung, wie gelaut hat, geben wollten, so setzt, ordnet vnd was sein letzter Will, daß sein Seelwärter die Pfrond an andern Orten, da die Lehenschaft seinen

Freün-

Freünden nachgelassen vnd zu leyhen gegönnt würde, aufgericht vnd gestift.

Item wann solche Cappellan oder Pfrond aufgericht worden ist, vierzig Gulden Güllten haben, wie obstehet, so oft vnd dickh die zu verleyhen ledig seyn wird, sollen allwegen zween die Eltesten und nächsten sein, deß Testatoris geschlechtes, von Geblüth, Sippschaft oder Freündschafft leyhen und zu leyhen haben, einer taugenlichen geschickten Person, obgemeldtes Stifters Geschlecht, und ob die zween jezt bestimmte Lehenherrn zu Zeiten, wann die Pfrond ledig worden wäre vnd verliehen werden sollt, sich mit einander eine Person zu präsentiren, vnd deren zu leyhen nicht vereinen könnten, möchten noch ein wöllten, also daß ein jeglicher unter den zweyen Lehenherrn ein eigne Person präsentiren und derselbigen leyhen wollte, in gleicher Sippschaft oder Freündschaft, so wollt Herr Ludwig Dickh gemeldt, vnd was sein letzter Will, daß die zween Lehenherrn, zu einer jeglichen Zeit der Zweyung mit den zweyen angezeigten Personen, so Ihr jeglicher präsentiren wollte, kommen sollen vor ein Gericht, da sollch Pfrond vfgericht vnd gestifft wird oder ist, vnd welchem dann unter den zweyen angezeigten Personen, daßelbig Gericht (nicht aus Gunst, besondern Taugenlichkeit der Person angesehen,) die Stimm gibt, solle derselben von beeden Lehenherrn ohngeweigert geliehen seyn, vnd werden, doch solle dem Gericht, das solch Stimm gegeben hat oder

würs

würde, keinerley Gerechtigkeit, über kurz oder lang, der Lehenschaft halber gebühren werden, noch vß einigem Brauch, litzel oder viel zustehen, in keinem Rechten mögen behalten.

Item Es sollen auch die zween bestimbte Lehenherrn, welche je zu Zeiten werden, oder seyen für vnd für Ewiglich, kein macht noch gewallt haben oder gewinnen, die genannt Lehenschaft zu versetzen, verpfänden um Geld, oder vergebens hinweg geben vnd verändern, wie daß Nahmen hatt, auch haben mag, dardurch andere dieses geschlechts Freünde, vnd nachkommen der Pfronde, vnd Lehenschaft beraubt wurden, und werden möchten, ob aber einer oder mehr hiewieder thun würden, wollten, zu thun fürnehmen oder unterstünden mit Worten oder Wercken, so solle von stund an, dann als Jetzund, vnd Jetzund als dann, ein Jeglicher oder Beede, die daran schuldig seyn, vnd werden, gemelter Lehenschaft beraubet seyn, vnd die nimmermehr zu erlangen, verwürcket han, besonder Einer oder Zween andern die nächsten Freünd, wie vorgelaut hat, an deß oder deren verwürckten statt stehen, als ob der oder die mit Tod abgestorben, und Lehenschaft erblich an sie gefallen wäre, und soll die Zahl der Lehenherrn über, oder münder zweyer Person nicht seyn, noch wachsen.

Item ein jeglicher Capellan oder Bepfronder gemelter Pfrond, solle die in eigener Person besitzen, alle Wochen, wochentlich drey meßen auf seinem Altar han, Ußgeschaiden

dem

dem Sonntag, daran Er nach seiner Andacht von Gott darzu vermahnet, auch Meß lesen mag; Weiter wollt der Testator den Capellan nicht verbunden han, es mögen auch die Lehenherrn dem Bepfronden gönnen vnd zulassen, daß Er einen andern auf die Pfrond eine Zeitlang setze, nach gelegenheit deß bepfronden, vnd der Lehenherrn gutem beduncken, auch Willen.

Darnach so setzt, macht, ordnet, vnd was aber Herr Ludwigs letzter endlicher Will, daß die übrigen dreyßig Gulden, an den Sibenzig Gulden Jährlicher Güllt, zu Zwifallten gefallende, von Einem dem Eltesten seines Geschlechts in Sippschafft oder Freündschafft, oder Einem Heyligen Pfleeger auß dem Gericht (an dem Ort vnd Stadt, da solche obgemeldte Pfrond aufgerichtet wird oder ist,) Jährlich empfangen vnd wiederum außgegeben werden sollten, in maß hernach geschrieben stehet.

Item die zween gedachte Pfleeger sollen fürhanden nehmen zween Knaben, die Schuler oder zu der Schul vnd Lehre am aller geschicktesten seyen, Acht Jahr alt oder etwas mehrer, von Herrn Ludwigs Vatters Lini, oder wann man die nicht findet, von seiner Mutter Linien her gebohren, allweeg die allergeschicktesten vnd nechsten vom Geblüth, ob die vorhanden wären, oder Freündschafft, vnd Einem Jeglichen Knaben obgemelt, der angenommen wird vnd ist, von den genannten dreysig Gulden, alle Jahr Jährlichen vier Gulden zur Schul geben,

dardurch vnd mit die gedachten Knaben beed vnd Ihr jeglicher insonderheit, der Schul deſter baß, vnd mit mehr ſtatten anhangen, auch der Lehre nachkommen mögen, Solche vier Gullden einem Jeglichen Knaben angenommen, ſo lang vnd er zu Schul gehet, der Lehr nachfolget, Jährlich geraicht werden ſollen, vnd wann er Sechzehen Jahr alt worden iſt, er dann zu hoher Schul taugenlich vnd geſchickt zu ſchicken, ſo ſoll dann dem, oder denen, die Sechzehen Jahr alt ſeynd, fürter alle Jahr einem Jeglichen zu hoher Schul Fünfzehen Gulden von den Pfleeger gegeben werden, damit zu lernen, biß ins vier und zwantzigſte Jahr, alſobald einer oder Ihr Jeglicher drey und zwantzig Jahr auf Ihm hatt, ſollen die Pfleeger dem, oder denſelbigen hernach nicht mer geben, ſondern andere Knaben an deß, oder deren ſtatt, ſo das Alter drey und zwanzig Jahr haben, erwehlen vnd annehmen, wie vor vnd nach der Jahr der Jahrzahl Jährlichen geben vnd außrichten, als obgelaut hat, deßgleichen ob Einer oder Beed mit Tod abgiengen, oder von der Schul ließen, allweg andere Knaben angenommen werden ſollen, damit die Zahl zweyer Knahen für und für ewiglich behalten werde, die zu der Lehr zu ziehen.

Fürter ſo wollt Er, ob in künfftiger Zeit, als möglich iſt, durch die Jugend der Knaben von Acht Jahren biß Sechzehen etwas fürgeſchlagen würde, ſolches ſo bald man hundert Gulden hätte, wieder an güllten angelegt, ſo

oft

oft und dickh Nutzen man noch zehen Gullden Güllten zu den vorbestimbten dreyßig Gulden, (so viel) erlangte, daß Es vierzig Gulden würden, Jährlicher Güllt, alsdann so sollten die Pfleeger einem Jeglichen Knaben zu hoher Schul zwantzig Gullden geben, da vor Fünfzehen bestimbt stünd.

Item vnd was nach vierzig Gullden gemachter Güllten, in künftig Zeit, aber durch Jugend der Knaben fürschlagen möcht, vnd würde, wollt satzt vnd ordnet Er, so oft vnd dick zehen Gulden bevor seyn wurden, daß die durch die Pfleeger obgemelt, allwegen Einer Tochter, dick genanntes seines Geschlechts, so die zu den Ehen kämen, es wäre in Geistlicher oder Weltlicher statt gegeben vnd geraicht werden sollten ohne verzug vnd Irrung männigliches.

Item solches Einnehmens vnd Außgebens, wie vorstehet, vnd alles fürschlags sollen die gedachte Pfleeger alle Jahr Jährlichen, vor Einem Gericht, da öftgemeldte Pfrond, vnd gestiftet würden vnd ist, ein Erbahre, aufrechte, redliche Rechnung vnd Bezahlung thun, auf daß einem jeglichen, so hie in diesem seinem letzten Willen bestimbt ist, gelebt vnd nachkommen werde, darum vnd für solche der Pfleeger arbeit, setzt und ordnet der gedacht Testator Ihnen beeden alle Jahr, so lang vnd Sie die Pfleegschaft trugen, ein Güllden unter sich zu theilen, welcher güllde, ob er nicht von Ihme, dem Testatore, ewiglich gemacht wurde,

von sein Seelwärtern, vnd dem übrigen seinem verlassenen Guth, gekaufft werden sollt, damit die obgeschrieben Summen vnd Güllten gantz verbleiben.

Beylage 2.

Bey der Braunischen Stiftsrechnung von An. 1611. bis An. 1612. ist dieser Receß angehenckt. ꝛc.

Zu wissen: Nachdem die zween Stipendiaten, so die Braunische Freündschafft auſſer diesem Geschlecht Unserm Gnädigen Fürsten und Herrn ꝛc. von vorgemeltem Einkommen, bey der Universität zue Tübingen, Jahrs zu erhalten schuldig, nach Gelegenheit, Jetziger Zeit Beschaffenheit, sich mit denen 50. fl. so Ihnen bishero in gemein zur hülfe gereicht worden, bey weitem nicht betragen noch ausbringen könnten, diese Stifftung aber, in etlich verschienenen Jahren ein nahmhaftes fürgeschlagen, und ins Aufnehmen gerathen, daß derowegen Johann Conrad Eßich, der Universität zu Tübingen Syndicus, Jerg Beer Burgermeister zu Willberg, Jacob Ziegler Burger vnd deß Gerichts, so dann Martin Schmid Stattschreiber zu Calw, als nechste Verwandten dießer Stifftung, sich den 2ten October An. 1612. gleich nach Abhörung voriger Rechnungen, zu besagtem Calw, in Bechtold Friderichs Behausung daselbsten, mit einander dahin verglichen,

glichen, daß hinfüro enem jeden Stipendiaten zu hievorigen 25. fl. noch fernere 25. fl. macht Jedem deß Jahrs 50. fl. vnd allso beeden zusammen 100. fl. aber die ubrige Gefäll auf die Junge, so bey dem particular-Schulen sich hallten, sodann zur Außsteurung der Töchter, wie von Alters her, sollen verwendet werden; welche Vergleichung vnd Abhandlung, hienach Johann Beer, Burger zu Reüttlingen, als ein nechster Verwandter, Freündschafft halber, auch guth geheißen ꝛc.

Beylage 3.

Herzoglicher Befehl, wegen des Braunischen Stipendii, d. d. 1736. 8. Nov.

Von Gottes Gnaden, Carl Alexander, Herzog zu Württemberg ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreüe! Euch ist zweiffels ohne bereits vorhin bekanndt, waßgestalten in An. 1496. Ludwig Braun, gewesster Capellan St. Johannis Pfrond zue Calw, zum besten der Studierenden Jugendt, und überhaupt seiner Famille zu guthem, per Testamentum die Verordnung gemacht habe, daß aus Einem, von Ihme hierzu besonders destinirtem Capital, einigen Knaben von seiner Famille, welche sich zu den Studiis appliciren, vom 8ten Jahr an, biß zum vollendeten 23.

Jahr, aljährlich ein gewißes Stipendium geraicht werden, anbeynebst auch alljährlich einigen Töchtern von Seiner Famille, sub Titulo eines Heürathguths, Eine gewiße Beyhülfe, semel pro semper beschehen solle. Gleichwie nun durch Gottes Gnaden und die = so wohl von Unsern in Gott ruhenden Vorfordern am Regiment = als auch von Unß selbsten vor die Auffrechthaltung dieses gemein nuzlichen Wercks, getragene Fürstmildeste Vorsorge, es mit gedachtem Gestifft nunmehro dahin gedyhen ist, daß in Conformität der darüber gemachten so alten = alß neüen Verordnungen, das gröβere zu denen Studiis gewidmete Gestifft, aljährlich auf Terminum Andreæ 3en Knaben, welche allerseiths das 16te Jahr complirt haben, dergestalten außgetheilt wird: daß unter dem = zunehmen seyenden Augenmerckh, auff die proximitatem Gradus, deß Alters und der Geschicklichkeit der Subjectorum, den erstern, Jedem 25. fl. dem dritten aber 20. fl. alljährlich und biß selbige das 23ste Jahr (alß mit welchem Jahrgang der Genuß cesßirt) erlangt, entrichtet. Intuitu deß Kleinern, zu den Studiis gewidmeten Gestiffts aber, selbiges, auff obigen Termin, und nach obigen Requisitis ebenmäßig 3en Knaben, welche das 8te Jahr allerseiths complirt haben, Jedem Jährlich mit 8. fl. geraicht, und so fort biß auff das Alter von 16. Jahren, da sie sodann in das gröβere Stipendium eintretten, continuiret wird, Nachdeme aber auch alljährlich 5. Töchtern,

aus

aus der Braunischen Famille, welche solchen Jahrs in die Ehe tretten, auff besagten Termin, sub Titulo Eines Heürathguths, Jeder semel pro semper 10. fl. beygesteüret wird; Und nun aber die Nothurfft erfordern will, daß hierunter eine genaue Ordnung observiret, und von denen, welche dieses beneficii von der Braunischen Famille sich froh sehen wollen, die erforderliche Legitimationes, gehörigen Orths, in forma avthentica eingeschickt werden: Also habt Ihr denen = in der Euch gnädigst anvertrauten Diœces und Amt, sich enthaltenden samtlichen Braunischen Descendenten, hievon die ohngesäumte Apertur zu thun, und selbigen auffzugeben, von Ihren zu diesem Stipendio aspirirenden Söhnen, nicht nur Einen = von der Gaist = und Weltlichen Obrigkeit Jeden Orths, verificirten Tauffschein, nebst einem avthentischen Schemate genealogico, anjezo gleich dem Magistrat zue Callw, allwo= selbst dieses Gestifft administriret wird, einzuschicken, sondern auch, wenn Ihre Kinder in dem würcklichen Genuß dieses Stipendii stehen, oder sonsten hierzu legitimam ætatem haben, alljährlich ein beglaubtes Attestatum von Ihren Studiis & moribus, an ersagten Magistrat dergestalten zu übermachen, damit man bey der alljährlichen distribution, hierauff die erforderliche Reflexion machen zu können, im Standte seyn, Unsere Fürstliche Regierung aber der = bißher immerzu beschehenen particular Behelligungen, überhoben bleiben möge. Wie Ihr

dann auch denenselben, die Veranlassung dahin zu geben habt, daß sie von allen und Jeden in Ihren Familien, von Zeith zu Zeith vorgehenden und intuitu dieses Gestiffts, einen Rapport habenden notablen Veränderungen, alß zum Exempel, Gebuhrten, Verhewrathungen und Todesfällen, dem Magistrat zue Callw, alßgleich in forma avthentica benachrichtigen sollen, widrigenfalls und wo dergleichen Nachrichten und Attestata einzuschicken, von Ihnen unterlassen werden solte, Sie Niemanden anderst, als sich selbsten beyzumessen haben würden, wann bey der Distribution dieses Gestiffts, Ihrer, oder der Ihrigen wegen, solchen Jahrs keine weitere Reflexion wird gemacht werden können, An deme beschiehet Unsere Meynung, und ꝛc. dat. 8. Nov. 1736.

Ex Speciali Resolutione.

C. F. von Beulvitz.
F. W. Fromman.

Inscr.

Denen Ehrsamen, Unsern Specialen, wie auch respective Vogten und Staabsbeamten zu Stuttgardt, Leonberg, Mercklingen, Callw, Hirschau, Liebenzell, Wildtbaad, Neuenbürg, Herrenalb, und Lieben Getreüen.

N. N.

Stuttgardt ꝛc. ꝛc.

Bey=

Beylage 4.

Braunische Verwandtschaft.

Jacob Braun, Burger zu Calw, um das Jahr 1430. Seine Kinder:

1. Jacob Braun, Secretarius des Hochstiffts Straßburg.
2. Anton Braun, Dechant zu Pforzheim.
3. Ludwig Braun, der Stifter. gest. 1496.
4. Dorothea Braunin, Ehm. Caspar Beer.

Beer.

Caspar Beer. Ehfr. Dorothea Braunin. Ihre Kinder:

1. Hans Beer zu Calw. Ehfr. Maria. Ihre Tochter:
   a) Catharina Beerin. Ehm. Mart. Schmid.
2. Georg Beer.
3. Maria Jacobina Beerin.

Schmid.

Martin Schmid, Stadtschreiber zu Calw, hernach Vogt zu Tübingen. Ehfr. Catharina Beerin. Ihre Tochter:

Judith Schmidin. Ehm. Andreas Faber.

Faber.

n. 1.

M. Andreas Faber, Special-Superintendent zu Stuttgart, designirter Prälat zu Herrenalb. geb. 1600. 24. Maj gest. 1658. Kinder:

1. M. Theodor Faber, Diaconus zu Stuttgart. gest. 1664. Kinder:
   a) M. Georg Friderich Faber; s. n. 2.
   b) Isaac Faber; s. n. 3.
   c) Judith Margareth Faberin; s. Kocher. n. 2.

M. Georg Friderich Faber, Pfarrer zu Kemnath. gest. 1709. Kinder:

1. Georg Friderich Faber, Expeditions-Rath und Verwalter zu Ludwigsburg. Kinder:
   a) Maria Louysa Faberin.
   b) Johanna Friderica Faberin.
   c) Sophia Elisabetha Faberin.
2. M. Philipp Friderich Faber, Special zu Weinsperg. Tochter:
   a) Anna Judith Faberin. Ehm. M. Georg Adam Göriz, Rector des Herzogl. Gymnasii zu Stuttgart.
3. M. Johann Friderich Faber, Pfarrer zu Fellbach. Sohn:
   a) M. Tobias Friderich Faber, Præceptor Gymnasii zu Stuttgart.

n. 3.

Isaac Faber, Lieutenant; (s. n. 1.) Kinder:

1. Johann Friderich Faber, Kirchenraths-Cammerrath. gest. 1642. Ehfr. Regina Margaretha Kocherin. Kinder:
   a) Chri-

a) Christiana Regina Faberin. s. Bayling, Hilchen.

b) Johann Friderich Faber, Geheimer- und Regierungs-Rath, auch Consistorii Vice-Director. geb. 1712. 25. Jul. Kinder:

1) Regina Friderica Faberin. geb. 1749. 17. Apr.

2) Wolfgang Friderich Faber. geb. 1752. 8. Apr.

3) Louysa Regina Faberin. geb. 1753. 22. Jun.

4) Ernst Heinrich Faber. geb. 1754. 25. Aug.

5) Johanna Elisabetha Faberin. geb. 1756. 11. Jun.

c) Maria Judith Faberin. s. Megerlin.

d) Maria Magdalena Faberin. geb. 1715. 29. Jul.

e) Johann Gottlieb Faber, S. Theol. D. Consistorialrath, Prälat zu Herrenalb, und Stiftsprediger zu Stuttgart. geb. 1717. 8. Mart. Kinder:

1) M. Immanuel Gottlieb Faber. geb. 1748. 1. Apr.

2) Louysa Catharina Faberin. geb. 1752. 17. Maj. Ehm. Christian Friderich Schnurrer, Professor Philosophiæ extraordinarius zu Tübingen.

f) Philipp Friderich Faber, Secretarius und Geheimer Cancellist. geb. 1722. 9. Apr. Tochter:

1) Johanna Christina Faberin. s. Curz.

g) Chri=

g) Christiana Charlotta Faberin. s. Lederer.

Kocher.

M. Peter Kocher, Præceptor Gymnasii zu Stuttgart. gest. 1717. Ehfr. Judith Margaretha Faberin. gest. 1734. Kinder:

1. Regina Margaretha Kocherin. Ehm. Johann Friderich Faber. s. Faber.
2. Christiana Dorothea Kocherin. Ehm. M. Johann Theodor Clemens, Pfarrer zu Zufenhausen: Sohn:
   Justus Friderich Clemens, Kirchenraths Expeditionsrath, geb. 1. Apr. 1727. Sohn:
   Justus Friderich Clemens geb. 2. Apr. 1758.
3. Maria Christina Kocherin. Ehm. Johann Georg Hallwachs, Gerichtsverwandter und Siechenhaus-Pfleger in Stuttgart. Tochter:
   Maria Christina Hallwachsin. Ehemann:
   Georg Conrad Helferich.

Bayling. Hilchen.

Christiana Regina Faberin. geb. 1711. 8. Mart. gest. 1772. 1ster Ehm. Georg Christoph Bayling, Handelsmann zu Stuttgart. 2ter Ehm. Johann Georg Hilchen, Handelsmann zu Stuttgart. gest.

Kin-

Kind 1ster Ehe:

1. Georg Friderich Bayling, Handelsmann zu Stuttgart. geb. 1735. 2. Mart.

Kinder 2ter Ehe:

2. Christiana Jacobina Hilchin. s. Weinmann.
3. Maria Regina Hilchin. geb. 1748.

Weinmann.

Christiana Jacobina Hilchin. geb. 1743. 25. Jul. Ehm. Simon Heinrich Weinmann, Oberamtmann zu Leonberg. Kinder:

1. Christian Heinrich Weinmann. geb. 1762. 15. Nov.
2. Regina Wilhelmina Charlotta Weinmännin. geb. 1763. 26. Nov.
3. Friderica Regina Weinmännin. geb. 1765. 9. Aug.
4. Carl Friderich Gottlieb Weinmann. geb. 1767. 11. Maj.
5. Ludwig Georg Friderich Weinmann. geb. 1772. 17. Jan.

Megerlin.

Maria Judith Faberin. geb. 1714. 15. Maj. Ehm. Georg Christoph Megerlin, Gerichtsverwandter und Accisverwalter zu Stuttgart. geb. 1700. Kinder:

1. Daniel Gottfrid Megerlin. geb. 1738.

2. Johanna Charlotta Megerlin. geb. 1740. Ehm. M. Johann Christoph Mayer, Präceptor zu Leonberg.
3. Johann Wilhelm Megerlin. geb. 1741.
4. Maria Elisabeth, geb. 1748.
5. Johann Friderich, geb. 1750.

Curz.

Johanna Christina Faberin. geb. 1749. 23. Febr. Ehm Ludwig Conrad Curz, Pfarrer zu Enderspach. Ihre Kinder:

1. Carl Ernst Friderich Curz. geb. 1770. 30. Nov.
2. Carl Martin Ludwig Friderich Curz. geb. 1772. 4. Jan.

Lederer.

Christiana Charlotta Faberin. geb. 1725. 14. Jun. Ehm. M. Wilhelm Friderich Lederer, Pfarrer zu Illingen. Ihre Kinder:

1. Regina Friderica Lederin. geb. 1753. 28. Oct.
2. Johann Wilhelm Ludwig Lederer. geb. 1759. 25. Aug.
3. Gottlieb Friderich Lederer. geb. 1762. 15. Maj.
4. Juliana Louysa Lederin. geb. 1763. 2. Nov.

Beylage 5.

Etwas von einigen Familien, so von denen Stiftern des Färber = Gestifts zu Calw abstammen.

Michael Demmler, Vogt zu Marpach.
Ehfr. Anna Mercklerin. Ihre Kinder:
1. Christoph Demmler. Sein Sohn:
   a) Christoph Demmler, Mit = Stifter des Färber = Gestifts. Sein Sohn:
   b) Gregorius Demmler, ebenfalls Mit = Stifter des Färber = Gestifts.
2. Anna Demmlerin. Ehm. Michael Hunn, Burgermeister zu Marpach. (Deren Nachkommen sehe man hernach bey dem Fickleri = schen Stipendio, in der Tab. Wolffhard.

Zahn.

Veit Zahn. Dessen Tochter:

Anna Barbara Zahnin. Ehm. 1ster: Friderich Cast, von Gerspach. 2ter. Joh. Georg Kohler, von Calw. Tochter erster Ehe:

Maria Juliana Castin. s. Jenisch.

Jenisch.

Maria Juliana Castin. Ehm. Johann Jakob Jenisch, Burgermeister zu Brackenheim. geb. 1641. Sein Sohn:

Joseph Jenisch, Burgermeister zu Brackenheim. geb. 1674. Ehfr. Anna Clara Fleischmännin. Ihre Kinder:

1. Sophia Dorothea Jenischin; s. Seefrid.
2. M. Immanuel Friderich Jenisch, Pfarrer zu Haberschlacht. geb. 1707. Ehfr. 1. Friderica Cleopha Franckin. 2te: Maria Juliana Jenischin. Kinder:
   a) Joseph Friderich Jenisch; aus 1ster Ehe.
   b) Justina Magdalena Jenischin; aus 2ter Ehe.
3. Maria Catharina Jenischin. s. hernach Tab. Göhrung.
4. Christian Joseph Jenisch, Handelsmann zu Brackenheim. geb. 1710. Ehfr. Catharina Barbara Amosin. Ihre Kinder:
   a) Joseph Friderich Jenisch.
   b) Johann Christian Jenisch.
   c) Maria Regina Jenischin.
5. Maria Juliana Jenischin; s. Wölfing; Ziegler.
6. Jacob Christoph Jenisch. geb. 1717.
7. Christina Elisabetha Jenischin. geb. 1720.

Seefrid.

Sophia Dorothea Jenischin; (s. Jenisch.) geb. 1703. Ehm. 1. M. Theodor Christoph Seefrid, Pfarrer zu kleinen Gartach. 2. Georg Adam Schmid, Apothecker zu Brackenheim. 3ter: Georg Christoph Rieger, Apothecker zu Brackenheim. Kinder erster Ehe:

1. Sophia Justina Seefridin.
2. Anna Regina Seefridin.

Wölfing. Ziegler.

Maria Juliana Jenischin. (s. Jenisch.) geb. 1713. Ehm. 1ster: Christoph Friderich Wölfing, Handelsmann zu Künzelsau. 2ter: Johann Friderich Gottlieb Ziegler, Handelsmann allda. Kinder:

1. Joseph Augustin Wölfing, 1ster Ehe.
2. Georg Friderich Ziegler, und
3. Johann Heinrich Ziegler, 2ter Ehe.

Beylage 6.

Cotta-Kapfisches Stipendium.

Weyl. D. Johann Friderich Cotta, Kanzler der Universität, Probst der St. Georgen-Kirche und Professor Theologiæ primarius zu Tübingen, stiftete den 29ten May 1779. Sechs Tausend Gulden Capital zu einem Famillen Stipendio, das den Nahmen Cotta-Kapfi-

sches Stipendium führen solle. Die Fundation, die manches eigenes hat, ist folgende:

§. 2. Gleichwie dato von allen meinen Neveuen nur vier Familien sind, die Gott mit Kindern männlichen Geschlechts gesegnet hat, nehmlich auf Seiten meines ältesten seeligen Bruders, Postverwalters und Buchhändlers:

a) Der Herr Hof- und Canzley-Buchdrucker zu Stuttgardt, Christoph Friderich Cotta,

auf Seiten meiner seeligen Frau Schwester, Pfarrerin Kapfin:

b) der jezige Herr Pfarrer M. Kapf zu Lorch, und

c) der Herr D. Kapf, Professor Juris ord. allhier zu Tübingen,

und endlich auf Seiten meines seeligen jüngeren Bruders, Buchdruckers

d) Herr Antiquarius Cotta allhier;

also können nur allein diejenige Masculi, welche von diesen vier Capitibus familiarum abstammen, und ihre Nahmen Cotta und Kapf führen, zum Genuß dieses Stipendii hinführo gelangen.

§. 3. Sollte jedoch in Zukunft von dem Sohn meines jüngern Bruders, Herrn Christian Gottfried Cotta, sich noch ein Manns-Stammen zeigen, so sollen die männliche Descendenten desselben nicht ausgeschlossen seyn, jedoch als Substituti allein betrachtet werden, wann nemlich kein tüchtiges Subjectum von obigen vier Branchen vorhanden ist, das Stipen-

pendium zu genieſſen; Es wäre dann, daß ſich ein vorzügliches Subjectum von Chriſtian Gottfried Cottaiſchen Branche zeigen und produciren ſollte; auf dieſen Fall allein ſolle einem ſolchen auſſerordentlich würdigen Candidato die völlige Portio des Stipendii æque principaliter mitgetheilt werden.

§. 4. Unerachtet ich aber nur die männliche Deſcendenten obiger vier oder certo reſpectu fünf Familien hiemit zum Genuß dieſes Stipendii will beſtimmt haben, mit Ausſchluß aller männlichen Deſcendenten von den weiblichen Linien meiner Anverwandtſchaft; ſo iſt jedoch meine Meynung nicht, ſie auf immer und ewig auszuſchlieſſen, ſondern nur in ſo lang, als zum Studiren fähige Subjecta von obigen vier oder reſpective fünf Familien vorhanden oder zu hoffen ſind. Sollte es alſo dem unerforſchlichen Rath und Willen Gottes gefallen, obige vier oder reſpective fünf Familien in Masculis gänzlich erlöſchen zu laſſen, wider all mein Verhoffen: Alsdann erſt und in ſolchem einzigen Fall, welchen Gott lange verhüten wolle, ſollen auch die männliche Deſcendenten von meiner weiblichen Anverwandtſchaft zum Genuß dieſes meines Familien-Stipendii zugelaſſen werden, und zwar ſo, daß allezeit die tüchtigſte Subjecta den Vorzug haben, bey ordinairen Ingeniis aber ſoll auf die Propinquitatem gradus mit mir geſehen werden.

§. 5. Die aufs genaueſte nach gegenwärtiger Vorſchrift vorzunehmende Nomination der

Candidatorum Stipendii sollen jederzeit drey Capita familiarum ex quatuor familiis supra §. 2. memoratis haben, und zwar dermahlen zum erstenmal

1) Herr D. und Professor Kapf,
2) Herr Hof- und Canzley-Buchdrucker zu Stuttgardt Christoph Friderich Cotta, und
3) Herr Ulrich Cotta, hiesiger Bücher-Antiquarius.

In denen zukünftigen Zeiten muß der ernstliche Bedacht dahin genommen werden, daß diejenige, die das jus nominandi exerciren sollen, entweder Litterati, der Schreibereyverständige, oder Buchhändler, Buchdrucker, oder wenigstens Kaufleute, oder von dergleichen Rang angesehene Männer, niemalen aber geringere Profeßionisten seyen.

Da ich mich nun zu den drey Nominatoribus versehe, daß sie als ehrliche Männer sich diese meine Verordnung allein zur Richtschnur dienen lassen werden: so solle kein Subjectum ohne derselben Nomination zum Genuß dieses Stipendii gelangen, und daher ein jedesmaliger Administrator, dieweil Majora gelten, von wenigstens zweyen Nominatoribus unterschriebene Nomination als eine Urkund der ersten Rechnung des Jahrs, in welchem der Stipendiarius das Stipendium zum erstenmal genießt, beylegen, und damit, ohne irgend eine Confirmation nöthig zu haben, genugsam legitimirt seye. Damit man aber wisse, wie es nach ei-

nes

nes oder andern Nominatoris oder deren Nachfolger Tod, auch nach Aussterbung einer oder der andern Linie, mit der Nomination solle gehalten werden: so gehet meine weitere Verordnung dahin, daß immerhin auf den ältesten männlichen Descendenten dieser drey Nominatorum das Nominations-Recht also devolviret werden solle, daß von einer jeden dieser drey Linien allezeit einer, und zwar der Senior Lineæ, (wann er anderst nicht ein geringer Profeßionist ist, welchen falls der nächstälteste, wann einer zu haben, die Nomination haben solle:) Nominator ohne weiters seyn solle; mit dieser Erläuterung, daß, wann des Herrn D. Kapf männliche Linie erlöschen sollte, sein Herr Bruder, Pfarrer Kapf zu Lorch, und dessen männliche älteste Descendenz in dieses Recht eintretten, und die Kapfische Linie ausmachen solle; stürbe aber Herr Antiquarius Cotta mit aller seiner männlichen Descendenz, so kommt das Nominationsrecht an den Christian Gottfried Cotta, den ältesten Sohn meines jüngern Bruders, Buchdruckers Christian Gottfried Cotta, und an seine männliche Descendenz, und in deren Ermanglung an den bey dem Herrn Hof- und Canzley-Buchdrucker, Christoph Friderich Cotta, vorhandenen Manns-Stammen, also, daß dessen männliche Descendenz den Plaz der beyden andern ausgestorbenen Cottaischen Manns-Stämmen dergestalten ersezen solle, damit allezeit drey Nominatores bleiben. Sollte es sich aber zutragen, daß der Senior oder

einige übrige Manns-Stämme zur Zeit da das Nominations Recht auf sie devolvirt wird, noch minderjährig wären, so übt die völlige Nomination, so lange sie unter der Vormundschaft stehen, deren Curator aus, er seye aus der Familie, oder nicht. Sollten die Manns-Stämme sämtlicher obiger vier oder fünf Familien gänzlich erlöschen, und das Stipendium auf die weibliche Branchen fallen: so sollen je die drey älteste derer Linien, welche mir am nächsten verwandt sind, oder ihre Ehegatten das Nominations-Recht haben, aber mit den oben angeführten Qualitäten.

§. 6. Es haben aber die Nominatores wohl darauf zu sehen, daß sie niemand die Nomination zum Genuß dieses Stipendii ertheilen, der nicht die Fundationsmäßige, unten §. 12-16. inclusive bestimmte Eigenschaften besizen; dann sollte es sich zutragen, daß ein jeweiliger Administrator und die Nominatores oder Conominatores gegründete Zweifel zu haben glaubten, ob das nominirte Subjectum ratione studiorum & morum so beschaffen sey, wie es meine, des Stifters, unten geäusserte Willens-Meynung mit sich bringt, so sollen dieselbe befugt seyn, ratione morum glaubwürdige Zeugnisse zu verlangen, und wegen der Studien den Competenten bey dem jedesmaligen Visitatore der lateinischen Schulen ob der Staig in den Studiis præparatoriis gegen ein billiges Honorarium, das der Herr Administrator zu verrechnen hat, examiniren zu lassen, und falls die-

dieser in einem hierüber ausstellenden Zeugniß das Subjectum für schlecht und so beschaffen erachten sollte, daß bey den Studiis von solchem mit Grund nichts gehoffet werden könne, so solle dasselbe schlechterdings abgewiesen werden.

§. 7. Die Administration des Stipendii solle die Familie selbst verwalten, und zwar jedesmal, wann es nach den Umständen geschehen kan, ein solcher aus derselben, der hier in loco Tübingen wohnhaft, und wohl angesehen, auch nicht ganz unbemittelt ist, daß das Stipendium von seinem Vermögen gesichert bleibt. Dieser solle auf die Participanten ein wachsames Aug haben, daß sie nicht auf allerhand Ausschweiffungen gerathen, noch den Genuß dieses Stipendii schändlich mißbrauchen.

§. 8. Der erste Administrator meines Stipendii sogleich nach meinem seeligen Tod solle seyn mein geliebtester Neveu, Herr D. und Professor Kapf. Es solle auch demselben zustehen, einen aus der Familie zu ernennen, der, im Fall Ihn Gott von der Welt abfordern sollte, Ihm in der Administration succediren solle; jedoch solle den übrigen zwey Nominatoribus davon Nachricht gegeben und ihr ad - consensus darzu eingeholt werden: in casu dissensus solle es bey dem ohne einige Widerrede verbleiben, was majora Nominatorum vota hierinnen bestimmen werden. Würde aber gedachter Administrator unvermuthet schnell mit Tod abgehen, ohne auf vorbemeldte Weise seinen Successorem ernennt zu haben, so bestimmen die-

jenige drey Nominatores, welche zu selbiger Zeit das Nominations-Recht ausüben, auch den Administratorem per majora, und nehmen hierzu einen tüchtigen Mann aus den principaliter instituirten Familien, welcher sodann zu seiner Legitimation weiter nichts nöthig hat, als ein von wenigstens zwey der Nominatorum unterschriebenes Administrations-Document. Sollte sich aber in den Familien keiner finden, der die Administration übernehmen könnte oder wollte, so sollen die Administration die Nominatores einem Professori aus den drey höheren Facultäten vel ordinario, vel extraordinario, zu dessen Treue und Rechtschaffenheit sie das beste Vertrauen haben, übertragen dörffen. Was aber oben bey dem ersten Administratore, Herrn D. Kapf, von der Befugniß, sich einen Successorem ernennen zu dörffen, verordnet worden, gehet zwar auch auf die ihm folgende Administratores, aber nur, in so fern sie von einer der Familien sind, dergestalten, daß, wenn der Administrator auch zugleich Nominator wäre, die Beystimmung der übrigen zwey Nominatorum, oder in casu dissensus, wenigstens eines derselben, als welcher sodann mit einem solchen Administratore majora ausmacht, erforderlich ist, (wie bey dem Herrn D. Kapf verordnet worden) wann er aber nicht zugleich Nominator ist, der drey Nominatorum, oder in casu dissensus, wenigstens zweyer derselben Einstimmung hierzu nöthig hat. Einem Administratori hingegen,

der

der nicht von der Familie ist, und den Nahmen Cotta oder Kapf nicht führet, stehet kein Recht zu, einen Successorem sich zu benennen, sondern die drey Nominatores ernennen denselben per majora, ohne irgend eine Bestättigung nöthig zu haben, nehmen aber die billige Rucksicht, daß die Administration wieder zur Familie komme, in so fern ein hierzu tüchtiges Subjectum aus derselben vorhanden ist, worüber jedoch die Beurtheilung einig und allein bey den Majoribus der Nominatorum stehet.

Wäre einer von denen Familien hier Professor ordinarius, vel extraordinarius, oder Doctor, oder Licentiat, oder Hofgerichts-Advocat, oder Abend-Prediger, oder Diaconus Ecclesiæ, oder Secretarius Universitatis, oder dergleichen, so solle er vor allen andern zur Administration den Vorzug haben.

§. 9. Die Rechnung des Herrn Administratoris solle alljährlich von beyden Herrn Decanis der theologischen und juridischen Facultät, zu welchem auch Magnificus Dn. Pro-Rector und Reverendissimus Dn. Cancellarius gehören, ordnungsmäßig abgehört, ihnen aber nebst dem Secretario und Administratore jedem zwey Gulden, zusammen zwölf Gulden, und dem Pedellen 30. kr. für die Bemühung ex Cassa Stipendii abgereicht, und behörig verrechnet werden.

§. 10. Bey einer jedesmaligen Rechnungs-Abhör solle der Herr Administrator nicht nur dasjenige, was nach seiner Rechnung in Cassa

seyn solle, paar vorzeigen, sondern auch wegen der ausständigen Capitalien die Capital-Briefe, zum Beweiß, daß sie noch unabgelößt stehen, vorzeigen.

§. 11. Der jedesmalige Administrator bekommt jährlich für seine Bemühung Fünf und Zwanzig Gulden, und wann entweder noch von mir durch eine weitere Verordnung, oder nach meinem Tod durch langen Mangel tüchtiger Participanten und gute Wirthschaft das Capital auf Neun Tausend Gulden erhöhet werden sollte, Fünf Gulden weiter, und wann es auf Zehen Tausend Gulden käme, Zehen Gulden mehr; mithin in beyden leztern Fällen respective Dreyßig und Vierzig Gulden.

§. 12. Diejenige, welche an meinem Stipendio participiren wollen, müssen entweder meinen des Stifters Nahmen, oder als männliche Descendenten meiner seeligen Frau Schwester den Nahmen Kapf führen, mithin gehet das Stipendium keineswegs auf die von denen Cottaischen oder Kapfischen descendirende weibliche Linien, sondern allein auf die männliche, so lang dergleichen vorhanden oder zu hoffen sind; sollten aber, welches Gott lang in Gnaden abwenden wolle! alle Cotta und Kapf aussterben, alsdann erst sollen die weibliche Descendenten meiner Familie, secundum gradus propinquitatem mit mir, so fern nicht ausserordentlich tüchtige Subjecta remotiora vorhanden sind, zugelassen werden.

§. 13.

§. 13. Gleichwie es bey diesem meinem Stipendio keineswegs die Meynung hat, durch gegenwärtige Stiftung die Familien zu veranlassen, ihre Söhne bloß um dieses Vortheils willen studiren zu lassen, sie mögen das natürliche Geschick und Fähigkeit darzu haben, oder nicht; also solle auch keineswegs dieses Stipendium schlechten Genies, die nicht viel von sich versprechen, gereicht, sondern sie simpliciter ab- und zu Profeßionen gewiesen werden: Dann ich will durch diese Stiftung nur fähige und tüchtige Genies aufgemuntert, und ihnen fortgeholffen wissen. Demnach muß sich ein Candidatus Stipendii per testimonia fide digna legitimiren, daß er die zum Studiren erforderliche Tüchtigkeit habe, und hinlängliche fundamenta philologica gelegt habe. Hierzu haben oben schon die Nominatores nebst dem Herrn Administratore die nöthige Anweisung bekommen. §. 6.

§. 14. Keiner solle zum Genuß des Stipendii zugelassen werden, als welcher der Augspurgischen Confeßion und Evangelisch-Lutherischen Religion beygethan ist.

§. 15. Der Stipendiarius solle das Stipendium nirgends, als zu Tübingen, genieſſen.

§. 16. Da es in Zukunft leicht geschehen kan, daß von einer oder der andern Branche mehrere Subjecta zugleich, oder sehr bald hintereinander auf die hiesige Universität kämen, mithin Streit entstehen könnte, ob mehrere Brüder neben- und miteinander des Genusses

fähig

fähig seyen? so gehet mein, des Fundatoris, ernstlicher Will dahin, daß zu Beobachtung der Gleichheit und Billigkeit

1) zwey oder mehrere Brüder zugleich (so lang von den übrigen Linien noch andere, welche die erforderliche Qualitäten besizen, vorhanden seyn, oder in wenigen Jahren heranwachsen oder erwartet werden sollten) das Stipendium nicht genieſſen sollen; tritt aber der eine Bruder aus, (entweder durch schlechte Aufführung, die ihn hiemit ipso jure des Stipendii unwürdig macht, oder durch Verfluß seiner Studien-Jahre, auf ordinaire Art, ohne daß er sich auf unten anzuzeigende Art hier oder auswärts ausserordentlich rühmlich applicirt und producirt) und es ist kein tüchtiges Subjectum von andern Linien, von welchen noch keiner oder schon lang keiner es genossen, vorhanden, so soll endlich auch ein zweyter Bruder des Genusses fähig seyn.

2) Kommen aber in zukünftigen Zeiten, wann der Manns-Stamm der eingesezten Linien sich vermehret, zwey oder mehrere die erforderliche Requisita habende Competenten unterschiedener Linien mit einander in Collision, so, daß man sie nicht zugleich, ohne die Zahl derer Stipendiaten, welche der Ertrag des Stipendii zulassen will, zu vermehren, in den Genuß gedachten Stipendii einsezen kan, so wird hiebey zuvorderist auf die proximitatem gradus mit mir, im Fall sie aber gradu pares wären, zuerst auf die beste Tüchtigkeit des ei-

nen

nen Competenten, sodann, wann der Unterschied nicht beträchtlich seyn sollte, auf das Alter gesehen, und dem ältern vor dem jüngern der Vorzug eingeräumt, weil dieser nichts destoweniger zu seiner Zeit noch zum Genuß desselben Stipendii gelangen kan;

3) Sollten aber mehrere tüchtige Subjecta aus unterschiedenen Linien concurriren, und die Einkünfte des Stipendii nicht zureichen, alle zum Genuß desselben zuzulassen, so solle allezeit derjenige, wann er tüchtig ist, den Vorzug haben, von dessen Linie keiner noch das Stipendium genießt, oder lange nicht genossen. Hat aber dißfalls keiner einen Vorzug, so bleibt es bey der dispositione secunda hujus §phi.

§. 17. Ein Stipendiat kommt nicht gleich im Anfang seiner academischen Studiorum in plenam perceptionem hujus Stipendii, sondern es fangt im ersten Jahr des Cursus philosophici mit Fünf und Zwanzig Gulden an, sofort bekommt der Stipendiat im zweyten Jahr der Studiorum philosophicorum Vierzig Gulden, und dieses bleibt die ordinaire portio des Stipendii bey Studiis ordinariis, und continuirt nach dem Antritt der höhern Facultät auf drey, höchstens vier Jahre; unten wird weitere Anweisung gegeben, daß nach Beschaffenheit eines Subjecti, wann sich dasselbe ausserordentlich rühmlich producirt, das Stipendium auch über die gewöhnliche Zeit der Studiorum academicorum in oder ausser Tübingen auch mit einer Vermehrung continuirt werden

den dörfe und solle: ordinarie aber soll der Genuß dieses Stipendii länger nicht währen, als wie gedacht, und zwar stuffenweiß, fünf, oder höchstens sechs Jahr, von derjenigen Zeit an zu rechnen, da ein Stipendiat nicht allein die hiesige Universität mit Nuzen beziehen und Collegia philosophica hören, sondern auch eine höhere Facultät, die theologische, juridische oder mediciniſche würklich antretten kan, so vor dem achtzehenden und neunzehenden Jahr nicht geschiehet.

§. 18. Sollte ein Subjectum dergestalten sich rühmlich verhalten, daß es zur Repetition im Stipendio theologico käme, benebst nicht nur im Stande seyn sollte, Collegia vel philologica, vel philosophica zu halten, sondern solche auch würklich von Zeit zu Zeit mit Approbation zu lesen, so solle es in der perceptione mit jährlichen Vierzig Gulden so lange verbleiben, biß es die Universität gänzlich verlassen, und nach Stuttgardt als Vicarius berufen werden wird, wann schon sein Quinquennium oder Sexennium zu Ende seyn sollte.

§. 19. Auf gleiche Weise solle es auch mit denen gehalten werden, die zwar noch nicht Repetenten, gleichwolen aber Repeturientes sind, von denen man voraus wissen kan, daß ihnen die Repetition zu seiner Zeit nicht fehlen werde.

§. 20. Es solle auch mit denen Doctoribus oder Licentiatis Juris vel Medicinæ, wann sie hier auf der Universität mit Approbation lesen,

sen, oder Praxin anfangen und fortsezen (weil es im Anfang schlecht hergehet, und einige Zeit erfordert, bis ein Practicus in gutem Ruhm und Ruf kommt) auf gleiche Weise, wie mit den Repetenten, gehalten werden, sie behalten nehmlich nach geendigten Studiis academicis und nach Annehmung des gradus ihre jährliche Portion à Vierzig Gulden, und zwar auf zwey oder drey Jahre, länger aber nicht;

§. 21. Welches jedoch nur von unverheuratheten, und solchen, die noch in keiner Besoldung stehen, zu verstehen ist.

§. 22. Ich habe zwar oben §. 15. geäussert, daß ein Stipendiat nirgend anders, als hier zu Tübingen dieses Stipendium geniessen, ausser Tübingen aber dessen unfähig seyn solle, und hiebey solle es auch bey ordinariis studiis academicis sein unabänderliches Bewenden haben. Allein ich mache hier billig eine Ausnahme, wann nehmlich ein Stipendiat allhier seine Studia absolvirt, und zunächst cum vel sine gradu academico, tüchtig erachtet werden sollte, mit Nuzen auf Reisen zu gehen. In solchem einzigen ausserordentlichen Fall soll ihm zum Reisen auch ausser Tübingen das Stipendium continuirt, und von Vierzig auf Fünfzig, höchstens Fünf und Siebenzig Gulden, sofern die Kräfte des Stipendii es erlauben, und der Stipendiat sich wohl auf Reisen verhält, erhöhet werden. Sollte auch der reisende Stipendiat auf seiner Reise Gelegenheit haben, auf einer fremden Universität Collegia

mit

mit Ruhm zu lesen, und Doctor legens, oder Magister legens, oder Adjunctus Facultatis cujusdam werden können, so solle er auch ausser Tübingen obige erhöhete Summen fortgenieſſen, so lange er unverheurathet ist, dann ich der Stifter reflectire vorzüglich mit meinem Stipendio auf Subjecta meiner Familie, welche der Religion und dem gemeinen Wesen nüzlich sind, ihrer Familie und sich selbst Ehre machen, und sich rühmlich produciren, und will ihnen damit entweder hier, oder auf fremden Universitäten, wann es hier denselben etwan mit dem Glück hinterlich gehen sollte, einfür allemal fortgeholfen wissen.

§. 23. Wann ein Subjectum derer vier Linien sich, ehe es zum Genuß des Stipendii würklich gelangt, schon in denen niedern Clösstern rühmlich producirt, und einen derer drey ersten Plätzen in der Location erhält, so sollen ihm in diesem ausserordentlichen Fall zu weiterer Aufmunterung Fünfzehen Gulden oder drey Species Ducaten zu seiner Ergözlichkeit gereicht werden: Rückt es aber hieher nach Tübingen, gelangt also zum Anfang des würklichen Genusses des Stipendii, und behauptet im Magisterio locum primum, secundum vel tertium, so solle es über sein gewöhnliches Annum, noch eine besondere Belohnung seines Fleisses und übrigen guten Aufführung, wie billig zu erwarten haben, und extra ordinem Dreyßig Gulden erhalten. Wird er gar Repetens, so sollen ihm Vierzig Gulden ex Cassa Stipendii sogleich aus-

ausbezahlt werden. Auf gleiche Weise sollen demjenigen, der Advocat wird, Vierzig Gulden, dem, der Licentiatus Juris vel Medicinæ wird, Fünfzig Gulden, und wann er Doctor einer deren drey höhern Facultäten wird, Hundert Gulden modo extraordinario, als ein wohlverdientes Præmium seines rühmlichen Fleisses, jedoch bey allen diesen ausserordentlichen Fällen semel pro semper abgereichet werden.

§. 24. Sollte in solchen Zeiten, da sich die Præmia häuften, die Cassa Stipendii sich nicht im Stande befinden, die im vorigen §pho angezeigte præstanda extraordinaria zu präsiren, so sollen denen übrigen Participanten jährlich statt Vierzig nur Fünf und Zwanzig oder höchstens Dreyßig Gulden nach denen Kräften des Stipendii ausgetheilt werden, bis sich die Cassa Stipendii wieder wird erhöhet haben. Sollte hingegen aus Ermanglung derer Subjectorum, über den Fundum Stipendii à Sechstausend Gulden aus denen von Zeit zu Zeit angelegten Zinnsen ein Ueberschuß entstanden, und also der Fundus Stipendii angewachsen seyn, so soll dieser Ueberschuß und Fürwachs allenfalls in Fällen, wo mehrere tüchtige Subjecta zum Genuß des Stipendii concurriren, oder auf obige ausserordentliche Belohnungen von dem Herrn Administratore angegriffen und abgelößt werden dörffen, wann nur der Fundus Stipendii à Sechstausend Gulden allezeit in Salvo bleibt: dann mein des Fundatoris Meynung ist durchaus nicht, daß dieses

mein Stipendium aus Zinnsen wuchern solle, sondern sein eigentlicher und bester Wucher solle auf die Erziehung tüchtiger, geschickter und brauchbarer Subjectorum aus denen vier oder allenfalls fünf Linien meiner Familie, und auf eine besondere Aufmunterung capabler Genies darunter zu einem grössern Eyfer, sich uud ihre männliche Nachkommen in Republica litteraria immer weiter empor zu schwingen, abzwecken.

§. 25. Im Fall einer derer künftigen Participanten des Stipendii degenerirte, und durch Unfleiß in den Studiis, oder durch schlechte Aufführung, ja wohl gar durch höchststräfliche Sünden und Laster sich gröblich vergienge, welches alles der grundgütige Gott in Gnaden verhüten, und von meiner Familie abwenden wolle! so solle er, wann zumahl alle vorhergegangene Warnungen und Ermahnungen fruchtlos gewesen seyn sollten, des Beneficii ipso jure gänzlich verlustigt seyn.

§. 26. In casibus dubiis, bey welchen sich ein dissensus Nominatorum in Zukunft zeigen möchte, sollen zuvorderist vota majora Nominatorum gelten, und erst alsdenn, wenn keine majora zu hoffen wären, sondern jeder Nominatorum einer zerschiedenen Meynung seyn sollte.

§. 27. Die strittige Sache Amplissimo Senatu Universitatis zur unwiderruflichen Entscheidung vorgelegt werden.

§. 28. Ueberhaupt ersuche ich diesen Senatum Amplissimum gehorsamst, supremam Inspectionem dieses meines Familien-Stipendii zu übernehmen, und alle vorkommende Strittigkeiten, im Fall sich ereignender dissensuum, wo keine majora Nominatorum sich vereinigen können, hochgeneigtest zu decidiren.

§. 29. Das Original dieses Fundations-Briefs solle bey dem Corpore Stipendiorum Universitatis aufbehalten werden; jedes Caput derer vier oder allenfalls fünf Linien aber solle auf Kosten meiner Erbschaft eine Copiam vidimatam bekommen.

Und dieses ist dann mein lezter wohlbedächtlicher Wille und Verordnung, welche ich jederzeit unzerbrüchlich und unabänderlich will gehalten wissen, wann mich auch Gott nach seinem heiligen Willen frühzeitiger, als ich vermuthen sollte, und ehe diese meine Disposition in die sonst gewöhnliche Formalitäten eingekleidet- und ad mundum gebracht werden kan, von dieser Zeitlichkeit abfordern sollte.

In Urkund meiner Unterschrift und beygedruckten Sigilli. Tübingen, den 29sten May 1779.

(L. S.)

D. Johann Friderich Cotta.

Beylage 7.

Zusäze und Verbesserungen zu denen Tabellen derer Familien, welche ein Recht zu dem Ficklerischen Stipendio haben.

Bader. p. 155.

Johann Joachim Bader, ware Secretarius bey der Reichsritterschaft in Schwaben am Neckar und Schwarzwald. geb. 1649. gest. 1694.

Bauer p. 156.

Der Vogt zu Kirchheim hiesse Joh. Georg Bauer.

Becht. p. 159.

Ernst Jacob Becht, Ober-Umgelder und des geheimen Raths zu Eßlingen. Ehfr. Maria Anna Celliußin. geb. 1600. gest. 1638. Ihr Sohn:

Johann Friderich Becht, Burgermeister zu Eßlingen. geb. 1623. gest. 1669. Ehfr. Margaretha, Gottfrid Schwabens, des grossen Raths und Handelsmanns zu Eßlingen, Tochter. Kinder:

1. Johann Friderich Becht. geb. 1662.
2. = 5. Vier Töchtern.

Bengel. S. 161.

Conrad Bengel, Vogt zu Marpach, starb 1610. Ehfr. Anna Ruthartin, (s. Tab. Ruthart.) gest. 1616. Sohn:

M. Joseph Bengel, Pfarrer zu Binningen. Ehfr. Euphrosyna Mögenhardtin. Kinder:

1. Euphrosyna, Ehm. Nic. Schaal, zu Reutlingen. s. Tab. Schaal.
2. Joseph Bengel, Stiftsverwalter zu Stuttgart. Ehfr. Christiana Bayhin. Kinder:
   a) Anna Maria Benglin. Ehm. Johann Christoph Reuß.
   b) Joseph Bengel, Closterverwalter zu Denkendorf. Ehfr. Anna Rosina Zorerin. Kinder:
      1) Melusina Christiana Benglin. Ehm. Albrecht Simon Gottfrid Weissensee.
      2) Agnes Juliana Benglin. Ehm. Friderich Carl Winter, Registrator.
   c) M. Albrecht Bengel, Diaconus zu Winnenden. Ehfr. Barbara Sophia Schmidlin. Kinder:
      1) D. Johann Albrecht Bengel, Consistorialrath und Prälat zu Alpirspach. Ehfr. Johanna Regina Seegerin.
      2) Joseph Bengel, Expeditionsrath und Vogt zu Sulz. Ehfr. Augusta Sophia Berlin.

Braun. p. 162.

Maria Dorothea Braunin, ehlichte Da-

vid Ferdinand Rothen, Closter-Amtsschreiber zu Hirsau.

Brodtbeck. p. 164.

M. Johann Conrad Brodtbecks zu Untertwisheim Tochter, Johanna Elisabetha, ehlichte Joh. Conrad Kauffmann, Diaconum zu Schwaigern.

Der Christinä Barbarä Brodtbeckin Ehemänner waren; der erste: Christoph Friderich Schnepf, Med. D. und Stadt-Physicus zu Stuttgart; geb. 1704. der 2te: Christoph Ferdinand Hölder, Med. D. und Physicus zu Waiblingen.

Cellius. S. 167.

Der jüngere Superintendent zu Eßlingen, Johann Erhard Cellius, ware geb. 1633. gest. 1675. Ehfr. Anna Rosina, Frid. Beringers, des grossen Raths und der Krämerzunft Mitmeisters zu Eßlingen, Tochter. Ausser der Tochter hatten sie auch einen Sohn:

Georg Friderich Cellius. geb. 1663.

Demler. S. 169.

Anastasii Demlers Tochter, Agnes, Ehemann ware Johann Conrad Machtholph, J. U. L. und Hofgerichts-Advocat zu Tübingen.

Eckher.

Anna Christina Wagnerin; (s. Wagner.)
Ehm. Johann Erhard Eckher, Burgermeister zu Eßlingen. geb. 1635. gest. 1707. Ihre Kinder:

1. Chri-

1. Christina Magdalena Eckherin, gest. 1697. Ehm. Nicolaus Knisel, Oberraths- und Ehegerichts-Secretarius.
2. Eberhard Friderich Eckher, Consulent zu Eßlingen. Ehfrau: Christina Elisabetha Schloßbergerin. Ihre Kinder:
   a) Philipp Eberhard Eckher, Burgermeister zu Eßlingen. geb. 1692. Ehfr. Magdalena Elisabetha Seefridin.
   b) Christina Elisabetha Eckherin geb. 1695. Ehm. Johann Heinrich von Palm, zu Wien.
   c) Anna Regina Eckherin. geb. 1697. Ehm. Daniel Friderich Ramsler, geheimer Registrator und Rathsadvocat zu Eßlingen.
   d) Georg Andreas Eckher, des geheimen Raths zu Eßlingen.
   e) Anna Christina Eckherin, geb. 1710. Ehm. Gabriel Franz Burgermeister, Stattammann zu Eßlingen.
3. Maria Elisabetha Eckherin. Ehm. Johann Gottfrid Lauber, Assessor des Ev. Consistorii zu Augspurg.
4. Sidonia Eckherin. Ehm. Joh. Leonhard Rader, Factor der Brenzthalischen Werker zu Heidenheim und Mergelstetten.

Efferhen.

Eleonora Hummlin; (s. Hummel.) Ehm. Joh. Heinrich Efferhen, geistlicher Verwalter und Amtsschreiber zu Alpirspach. Ihre Kinder:

1. Maria Jacobina Efferhenin. geb. 1656. gest. 1688. Ehmann 1. Andreas Friderich Frischlin, Gräfl. Landelischer Secretarius. gest. 1680. 2ter: Georg Friderich Stäudlin, Landschaftlicher Viceregistrator.
2. Johann Jacob Efferhen.

Erhard S. 170.

Johann Erhard, Apothecker zu Urach, ware geb. 1648. gest. 1690. Seine Kinder:

1. Anna Rosina Erhardin. Ehmann: Lorenz Schwan, Handelsmann zu Urach.
2. Johann Adam Erhard, Pfarrer zu Pleidelsheim. Ehfr. Maria Regina, Thomas Widmanns, Bärenwirths zu Stuttgardt, Tochter.
3. Georg Friderich Erhard, Apothecker zu Urach.
4. Eberhard Friderich Erhard, Landschreiber in Carlsruhe.

Faber. S. 172.

M. Georg Abraham Fabers, Specials zu Schorndorf, 2ter Sohn, Johann Christian, ist Canzley- und Hofgerichts-Advocat zu Stuttgart. Ehfr. Christina Margaretha, Georg Friderich Jägers, Stattschreibers zu Schorndorf, Tochter.

Der jüngste Sohn, Gottlieb Friderich Faber, ist Oberamtmann zu Nürtingen.

Gaupp.

Anna Rosina Wagnerin; (s. Wagner.)

Ehm.

Ehm. Joh. Friderich Gaupp, Spital-Syndicus zu Biberach. Ihre Tochter:

Elisabetha Barbara Gauppin. Ehm. Carl Scheinemann, Kirchenraths-Secretarius.

Göhrung.

Agnes Maria Wolffhardin, (s. Tab. Wolffhard.) geb. 1681. Ehm. Joh. Michael Göhrung, geistlicher Verwalter zu Brackenheim. geb. 1669. gest. 1730. Ihre Kinder:

1. M. Alexander Heinrich Göhrung, geb. 1704. gest. 1728.
2. Joh. Michael Göhrung, geistlicher Verwalter zu Brackenheim. geb. 1711. Ehfr.
   1. Maria Catharina, Joseph Jenischens, Burgermeisters zu Brackenheim, Tochter. geb. 1709. gest. 1739. 2te. Euphrosina Barbara, M. Aegidii Adam Brechens, Pfarrers zu Gemmerigheim, Tochter. geb. 1717. Kinder 1ster Ehe:
      a) Justinus Friderich Göhrung. geb. 1732.
      b) Joseph Friderich Göhrung. geb. 1733.
      c) Alexander Friderich Göhrung. geb. 1736.
      d) Maria Christina Göhrungin. geb. 1739.

      Kind 2ter Ehe:
      e) Adam Friderich Göhrung. geb. 1743.

Gratianus.

Maria Dorothea Wolffhardin, (s. Tab. Wolffhard.) geb. 1670. gest. 1743. Ehm. Phi-

lipp Heinrich Gratianus, Pfarrer zu Oberroth im Limburgischen. Kinder:

1. M. Wilhelm Rudolf Gratianus, Pfarrer zu Oberroth.
2. Theodor Casimir Heinrich Gratianus, Rath und Vogt zu Murrhard.

Haffner. S. 178.

Sigmund Haffner ware des Kayserl. und Reichs-Cammergerichts zu Speyer Procurator.

Der Tochter, Cordulä Sophiä Haffnerin, Ehmann ware Stephan Gerlach, Theol. D. und Professor zu Tübingen, geb. 1621. gest. 1697.

Hochstetter S. 187.

M. Conrad Hochstetter, Special-Superintendent zu Kirchheim. geb. 1581. gest. 1661. Kinder:

1. Anna Maria Hochstetterin. Ehm. 1ster: Joh. Georg Bauer, Vogt zu Kirchheim. (s. Tab. Bauer.) 2. Joseph Cappel, Prälat zu Königsbronn. geb. 1614. gest. 1689.
2. Joh. Ulrich Hochstetter, Pfarrer zu Owen. geb. 1620. Ehfr. Anna Barbara, Isaac Albers, Pfarrers zu Sielmingen, Tochter. Ihre Kinder:
   a) Johann Conrad Hochstetter, Pfarrer zu Oberkochen. Ehfr. Anna Catharina Ruthartin. Ihre Kinder:
      1) Susanna Veronica Hochstetterin.

geb.

geb. 1688. Ehm. M. Georg Friderich Sutor, Pfarrer zu Mauren.

2) Christina Barbara Hochstetterin. Ehm. Immanuel Brigel, Renovator.

3) Friderich Hochstetter, Burgermeister und Barbierer zu Horrheim. Ehfr. = = Binderin. Ihre Kinder:

aa) Augustin Friderich Hochstetter. geb. 1718.

bb) Susanna Christina Hochstetterin. geb. 1720.

cc) Dorothea Magdalena Hochstetterin. geb. 1722.

dd) Christina Margaretha Hochstetterin. geb. 1723.

ee) Conrad Erhard Hochstetter. geb. 1726.

4) Maccabäus Hochstetter, Rathsverwandter zu Blaubeuren. Seine Töchter:

aa) Sibylla Hochstetterin.

b) Johann Ulrich Hochstetter. geb. 1664. Seine Kinder:

1. Johann Ulrich Hochstetter. geb. 1706.
2) Johann Hochstetter. geb. 1710.
3) Matthäus Hochstetter. geb. 1712.

3. Christoph Hochstetter, Handelsmann zu Reutlingen. Seine Tochter:

a) Maria Magdalena Hochstetterin. s. Zwisler.

Hoffmann. S. 186.

Der Sib. Eleon. Hoffmännin 2ter Ehemann ware, Joh. Christoph Breg, Prälat zu Murrhardt.

Der Mar. Marg. Hoffmännin Ehemann ware M. Georg Friderich Steinweg, Closters-Präceptor zu Denkendorf.

Hummel. S. 188.

Eleonora Hummlin. s. Efferhen.

Justinâ Fridericâ Hummlin Ehm. ware Albrecht Erhard Keller, Pfarrer zu Neuhausen unter Urach. s. Keller.

Des Specials Bernh. Frid. Hummels Ehfrau ware Regina Genophia, Joh. Friderich Hochstetters, Probsts zu Denkendorf, Tochter, und sein Sohn hiesse Johann Friderich, und wurde Burgermeister zu Böblingen. Ehfr. Elisabeth Daugenhauerin.

Hunn. S. 189.

D. Nic. Hunnens Ehfr. ware N. Ernst Hettenbachs, Med. D. und Professoris Tochter. Ihre Kinder:

1. Aegidius Ernst Hunn, ein Theologe.
2. Sabina Hunnin. Ehm. Peter Rhebinder, Theol. D. und Superintendent zu Lüneburg.
3. Anna Maria Hunnin.
4. Maria Hunnin.

Jäger. S. 191.

Ge. Frid. Jäger, Vogt zu Urach. geb. 1622.

1622. gest. 1679. Ehfr. An. Ros. Müllerin. geb. 1624. gest. 1701. Ihre Kinder:

1. Susanna Margaretha Jägerin. s. Knebel.
2. Georg Friderich Jäger, J. U. D. Canzley- und Hofgerichts-Advocat. geb. 1650. gest. 1687. Ehfr. Constantia, Johann Varenbühlers, Tutelarraths Tochter. gest. 1720.
3. Philipp Fridr. Jäger, Physicus zu Schorndorf. Dessen Tochter:
   a) N. N. Ehm. Joh. Andreas Gerstlacher, Physicus zu Schorndorf. geb. 1700.
4. Eberhard Friderich Jäger, Apothecker zu Heidenheim.

Uebrigens wie in der Tabell.

* * *

Ge. Friderich Jäger, Stattschreiber zu Schorndorf. gest. 1731. Ehfr. Anna Maria, N. Wölfings, Stattschreibers allda Tochter. Ihre Kinder:

1. Philipp Friderich Jäger, J. U. D. und Regierungsrath, Ehfr. Charlotta Regina, N. Clessen, Vogts zu Kirchheim Tochter. gest. 1743.
2. Rosina Maria Jägerin. Ehm. Wilhelm Frid. Weckerlin, Stattschreiber zu Schorndorf.
3. Christina Margaretha Jägerin. (s. Tab. Faber.
4. Joh. Friderich Jäger.

* * *

Dav. Frid. Jägers Tochters, Constantia Friderica Jägerin, geb. 1718. Ehm. ist Joh.

Chri-

Christian Abel, Canzley-Advocat zu Stuttgart.

* * *

Carl Frid. Jäger, Keller und Vogtey-Adjunctus zu Böblingen, geb. 1690. gest. 1727. Ehfr. Catharina Regina, Georg Michael Martini, Kirchenraths-Expeditionsraths, Tochter. Ihre Kinder:

1. Carl Friderich Jäger, Special-Superintendent zu Canstatt.
2. Justina Friderica Christina Jägerin. Ehm. 1ster: Joh. Rudolf Neufer, Regierungs-Raths-Secretarius. geb. 1715. gest. 1741. 2ter: M. Johann Wilhelm Moser, Special-Superintendent zu Dürrmenz. geb. 1710. gest. 1759.
3. 4. 5. Töchtern.

* * *

S. 192.

Herrn Canzler Jägers 2te Tochter: hiesse Dorothea Juliana. s. Stockmejer.

Käuffelin.

Maria Agatha Kneblin; (s. Knebel.) 2ter Ehm. Matthias Käuffelin, Pfarrer zu Echterdingen. Ihr Sohn:

Gottfrid Käuffelin, Prälat zu Blaubeuren.

von Kirchberg. S. 193.

Der Andr. von Kirchberg ware geb. 1515. seine Frau 1516. Die Tochter Agata, geb. 1550. gest. 1604.

Kne-

Knebel.

Susanna Margaretha Jägerin. (s. Jäger.) Ehm. Georg Burkhard Knebel, Prälat zu Maulbronn. geb. 1641. gest. 1711. Ihre Kinder:

1. Georg Friderich Knebel, Pfarrer zu Münster. Ehfr. N. Honoldin.
2. Georg Burkhard Knebel, Stattschreiber zu Böblingen. Ehfr. Anna Dorothea Steebin. Ihre Kinder:
   a) Elias Gottfrid Knebel, Kirchenraths-Expeditionsrath Ehfr. 1ste: Johanna Jacobina Eßichin. 2te: Christina Gottliebin Schwarzkopfin. Kind:
      1) Maria Charlotta Christina Kneblin, aus 1ster Ehe.
3. Maria Rosina Kneblin. Ehm. Joh. Thomas Schwarz, Pfarrer zu Thailfingen.
4. Susanna Margaretha Kneblin. Ehm. Christoph Jacob Schweizer, Pfarrer zu Pleidelsheim.
5. Maria Agatha Kneblin. s. Ramsler; Käuffelin.
6. Johann Jacob Knebel, Hofrath. gest. 1712. Ehfr. Johanna Margaretha Faberin. Ihre Tochter:
   a) Christina Dorothea Kneblin. geb. 1702. Ehm. Johann Daniel Hoffmann, Burgermeister zu Stuttgart, und des engern Landschafts-Ausschusses Assessor.

7. Johanna Barbara Kneblin. Ehm. Joh. Jacob Keller, Amtspfleger zu Maulbronn.
8. Eberhard Friderich Knebel, Handelsmann zu Regensburg.
9. Herbert Christian Knebel, Consistorialrath und Prälat zu Alpirspach. Ehfr. Maria Justina Faberin. (s. Faber.)
10. Carl Friderich Knebel.

Koch. S. 197.

Maria Elisabetha Kochin. Ehm. Johann Friderich Albrecht Seefrid, Keller zu Nellingen.

Köstlin. S. 199.

Tobias Köstlin, der jüngere, Rath und Keller zu Brackenheim. Ehfr. Maria Regina, Christoph Friderich Zellers, Rentcammer-Expeditionsraths, Tochter.

Kurrer. S. 204.

Joh. Wendel Kurrer, Vogt zu Bietigheim. Sein Sohn:

Joh. Wendel Kurrer, Syndicus zu Reutlingen. Ehfr. Anna Catharina, Friderich Commerells, Gerichtsverwandtens zu Tübingen, Tochter. Ihr Sohn:

Joh. Adam Kurrer, J. U. D. und Professor zu Tübingen. geb. 1641. gest. 1692. Ehfr. Maria Veronica, Elias Klebers, Pfarrers zu Weilheim am Neccar, Tochter. Ihr Sohn:

Joh. Adam Kurrer, Hofgerichts-Advocat. Ehfr. Eva Veronica, Andreas Caroli, Prälatens zu St. Georgen, Tochter.

Lang. S. 207.

Joh Christ. Lang, Sen. Prälat zu Blaubeuren. Seine Kinder:

1. Maria Regina Langin. gest. 1728. Ehm. Joh. Elias Currlin, Vogt des Bebenhauser Closteramts.
2. Joh. Christian Lang, Prälat zu Königsbrunn. Ehfr. Dorothea Augusta, Augustin Hochstetters, Prälatens zu Maulbronn Tochter. geb. 1711.
3. Jacob Conrad Lang, Canzley- und Hofgerichts-Advocat. Ehfr. Maria Dorothea, Christian Friderich Schickhards, Ritterschaftlichen Syndici zu Tübingen, Tochter.
4. Maria Regina Langin. Ehm. Joh. Martin Schmid von Schmidsfelden, Hospital-Syndicus zu Biberach.
5. Christoph Heinrich Lang.

Lotter. S. 209.

Phil. Heinr. Lotter, Rentcammer-Secretarius.

Anna Maria Lotterin. Ehm. Carl Wilhelm Belling, Baden-Durlachischer Schatzungs-Einnehmer.

Helena Friderica Lotterin. Ehm. Philipp Heinrich Velnagel, Kirchenraths-Cammerrath.

Christina Catharina Lotterin. Ehm. Joh. Gottlieb Haupt, Rentcammer-Expeditionsrath.

Müller. S. 217.

Der Mar. Marg. Müllerin Ehm. ware, Carl Friderich Hopfenstock, Rentcammer-Expeditionsrath.

S. 218.

Des Oberrath Joh. Jac. Müllers Ehfrau ware Susanna, Christoph Spindlers, von Laubach aus Crain Tochter.

Mynsinger. S. 221.

Johann Mynsingers Familie ist aus der Schweiz. Er ware geb. 1426. und ware Anfangs Physicus zu Ulm.

Joseph Mynsinger, gest. 1560. Seine Ehfrau: Agnes Breuningin, geb. 1495. gest. 1560. Ihre Kinder:

1. Maria M. s. Kirchberg.
2. Johann M. und
3. Wernher M. zogen in Krieg.
4. Hieronymus M. diente dem König in Spanien.
5. Joachim M. Kays. Cammergerichts-Assessor zu Speyer, hernach Herzogl. Braunschweigischer Canzler und Erbcämmerer.

Orth.

Sophia Dorothea Faberin. (s. Faber, S. 171.) Ehm. Georg Friderich Orth, Med. D. und Hofmedicus. geb. 1698. gest 1721. Ihre Kinder:

1. Juliana Rosina Orthin. Ehm. Joh. Georg Seger, Med. D. und Hofmedicus.

2. Fri-

2. Friderica Charlotta Orthin. Ehm. Georg Friderich Stockmejer, Regierungsraths-Secretarius.

Ramsler.

Maria Agatha Kneblin; (s. Knebel.) Ehm. Gottlieb Ramsler, Stabskeller zu Heimsheim. Ihre Kinder:

1. Susanna Margaretha Ramslerin. Ehm. Andreas Christoph Scholl, Pfarrer zu Pflummern.
2. Joh. Friderich Ramsler, Prälat. Ehfr. Anna Margaretha Segerin.

Ruoff. S. 228.

Christ. Marg. Ruoffin Ehm. 1ster: Joh. Jacob Conradi, Amtmann und Pfleger zu Oertingen; ohne Kinder. 2. Christian Hochstetter, Kirchenraths-Vicedirector und Expeditionsrath.

Ruthart.

Der Anna Ruthartin Ehmann hat nicht Johann Conrad, sondern Conrad Bengel geheissen: Johannes ware seines Vaters Name.

Schickhardt, S. 231.

Zu des ältern Christ. Frid. Schickhards Kindern seze man bey:

Maria Dorothea Schickhardtin. s. Lang.

Stockmejer.

Dorothea Juliana Jägerin. (s. Jäger.) Ehm. Georg Friderich Stockmejer, Regie-

rungsraths = und Ehegerichts = Secretarius. Ihre Tochter:

Friderica Dorothea Stockmejerin. Ehm. Amand Ludwig Bülfinger, Landschaft=Buchhalter.

Ulsheimer.

Anna Maria Wolffhardin, (s. Tab. Wolffhard) geb. 1679. 1ster Ehm. Franz Ulsheimer, Keller zu Brackenheim, nachgehends zu Tübingen. 2ter Ehm. M. Georg Conrad Ruof, Pfarrer zu Groß=Sachsenheim. Kinder 1ster Ehe:

1. M. Alexander Friderich Ulsheimer, Stattpfarrer zu Heilbronn. Ehfr. Elisabetha Barbara Langenhanin.
2. Maria Christina Ulsheimerin. Ehm. M. Merklin, Stattpfarrer zu Eßlingen.

Wagner. S. 241.

Georg Wagner, Burgermeister zu Eßlingen. geb. 1605. gest. 1661. Ehfr. Anna Urs. Celliusin. Ihre Kinder:

1. Georg Friderich Wagner, J. U. D. und Syndicus zu Eßlingen. geb. 1631. gest. 1672. Ehfr. Elisabeth, Valentin Heiders, Syndici zu Lindau, Tochter.
2. Anna Sabina Wagnerin. Ehm. Georg Friderich Walliser, Stadtammann zu Eßlingen.
3. Anna Rosina Wagnerin. Ehm. Joh. Frid. Gaupp, Spital=Syndicus zu Biberach.

4. Anna

4. Anna Regina Wagnerin. Ehm. Joh. Ernst Lederer, Med. D. und Stattphysicus zu Eßlingen.
5. Anna Christina Wagnerin. Ehm. Johann Erhard Eckher, Burgermeister zu Eßlingen. geb. 1635. gest. 1707.

Walch S. 242.

Andr. Walch, geb. 1530. gest. 1621. Ehfrau: Agatha von Kirchberg, geb. 1550. gest. 1604. Ihre Kinder:

1. Hieronymus Walch, Med. D. und Physicus zu Göppingen. Ehfr. 1ste: Walburga, Christoph Drehers, Burgermeisters zu Leonberg, Tochter. 2te: N. Johann Schillers, Med. D. und Physici zu Calw Tochter. gest. 1620. 3te: Anna Justina, Johann Jacob Schloßers, Vogts zu Lorch, Tochter. gest. 1635. 4te: Margaretha Burzhanin.
2. Blandina Walchin. Ehm. 1. Joh. Faber, Med. D und Professor zu Tübingen. 2ter: Jobst Müller, Universitäts-Pfleger zu Sindelfingen.
3. Christina Walchin. Ehm. Marx Beßerer.

Tab. 91. Wolffhard, nicht: Wohlfarth. (so auch Tab. 31. 35. und 66.)

Michael Wolffhard, Gerichtsverwandter zu Waiblingen. Ehfr. Agnes, Michael Hunnens, Burgermeisters zu Marpach, Tochter. s. Tab. 35. Ihr Sohn:

Alexander Wolffhard, Prälat zu Alpirspach. geb. 1554. gest. 1622. Ehfr. Eleonora, Heinrich Renzens, Prälatens zu St. Georgen, Tochter. Ihre Kinder:

1. Anna Maria Wolffhardin. Ehm. Johann Hölderlin. s. Tab. 31.
2. M. Michael Wolffhard.
3. Johann Ulrich Wolffhard, Pfarrer zu Horkheim.
4. Ludwig Wolffhard, Pfarrer zu Weyler am Stein.
5. Georg Johann Wolffhard, Pfarrer zu Euchtersheim im Craichgau. gest. 1670. Ehfr. Anna, Veit Burckhards Tochter. Sohn:

a) M. Alexander Rud. Wolffhard, Stattpfarrer zu Grossen Bottwar. geb. 1642. gest. 1715. 1. Ehfr. Agnes Margaretha, M. Georg Hermanns, Stattpfarrers zu Oehringen, Tochter. 2te Ehfr. Anna Margaretha, Joh. Ludwig Rottners, Gerichts-Verwandtens zu Beßigheim, Tochter. geb. 1649. gest. 1720.

Kind 1ster Ehe:

1) Maria Dorothea Wolffhardin. s. Gratianus.

Kinder 2ter Ehe:

2) Anna Maria Wolffhardin. s. Ulsheimer.
3) Agnes Margaretha Wolffhardin. s. Göhrung.

Zwis-

Zwißler.

Maria Magdalena Hochstetterin; (s. Hochstetter.) Ehm. Bernhard Zwißler, Handelsmann zu Reutlingen. Ihre Kinder:

1. Maria Ursula Zwißlerin. Ehm. N. Braun.
2. Maria Magdalena Zwißlerin. Ehm. N. Ellwerth.
3. Bernhard Zwißler, Pfarrer zu Brauweih.
4. Christoph Z. 5. Joh. Jacob Z. und 6. Friderich Z. Handelsleute.
7. = = 11. N. N.

Beylage 8.

Stiftung der Grüninger = und Hillerischen Stipendien.

Erster Extract aus der Seelig Verstorbenen Frauen Agnes Grüningerin, gebohrner Vahrnbühlerin, in Stuttgardt den Sechzehenden Januarii Anno Sechzehen Hundert Dreysig und Fünffe, aufgerichten Testament die studirende Jugend betreffend. §. 8. & 9.

§. 10. Ferners verschaffe ich der Studirenden Jugend Vahrenbühlerischen Geschlechts (darunder ich aber sowohl meiner Schwestern, als meiner Gebrüderen Söhn, und zuforderst meine künfftige Enckel verstanden = und hiemit austruckenlich eingeschlossen haben will) zu guthem, und einem immerwehrenden Stipendio,

Zwey tausend Gulden Haubtguth, dergestalt, daß allwegen zween taugliche qualificirte, der Evangelischen reinen Religion und ohngeänderten Augspurgischen Confeßion zugethane Studenten des jährlichen Abzünßes fähig seyn, und deren einer die heylige Schrifft, der andere aber nach seinem Belieben, die Rechten oder Artzney studiren. Beneben Jeder dieses einkommens, auff Acht oder längst Zehen Jahr genüeßen solten, es wäre dann, daß einer seine Studien, vor Verfließung dieser Zeit, vollenden- und zu Diensten befürdert würde, so soll alßdann auch diß Stipendium bey ihme gefallen seyn, und auff einen Andern, hiernegst verordneter maßen gereicht werden.

§. 11. Würde sich nun von meinen künfftigen Enckeln Niemand, und unter meiner Brüder und Schwester Söhne keine- oder doch nit Zwo, tauglich qualificirte Persohnen befinden, welche zumahl der reinen Evangelischen Religion und ohngeänderten Augspurgischen Confeßion zugethan, so soll alsdann das Jährlich einkommen von den 2000. Gulden, auff meines Herrn Schwagers, Gevatters und Kriegsvogts, Matthäi Hillers, beeder Rechten Doctoris jungen Sohn, Kilian Hillern, meinen tauff- töttin- oder wo derselb Alters halb zu ung, auff einen Andern seiner Söhn, so qualificirt- und in fernern Abgangsfall, auff Herrn Johann Georg Sattlers, Landschreibers Sohn, Ludwig Friderich Sattlern, welchen Ich ebenmäßig auß der heyligen Tauff

geho-

gehoben, auf Zeit und maß, wie nechst hieoben angeregt, verwidmet werden.

§. 12 Solte aber, auch Jetzo angeregter Persohnen halb, Abgang oder Mangel erscheinen, so so e solches einkommen auff die Sattlerische und Grüningerische = oder wo auch deren keine vorhanden, auff Arme Gottsförchtige Studenten, welche der reinen Religion und ohngeänderten Augspurgischen Confeßion verwandt, beneben ein ohnpartheyisches guthes Gezeügnus haben, daß Sie der Kirchen Gottes und dem gemeinen nutzen künfftig möchten Rühmlich und wohl vorstehen, auch dergleichen testimonium und Gezeügnus meinen Erben glaubhafft fürweisen konten, doch auff dieser letzten ohnverwandten keinen länger, alß Acht Jahr lang, verwendet werden; Da auch einer seine Studien, vorangeregter maßen, vor Verfließung jetzo gedachter Zeith, vollenden, und zu Diensten befürdert würde, so soll alßdann diß Stipendium bey ihm gefallen seyn, und einem Andern hieob verordneter maßen gereicht werden.

§. 13. Darbey will ich gleichwohlen meine Erben gar nicht beschwehren, daß sie solches Stipendium, gleich nach meinem tod solten müßen zu Werck richten, sonderlich wann diese beschwehrliche Zeith und Läuff (welches der getreüe barmhertzige Gott, nach seinem vätterlichen guthen Willen, mit allen Gnaden wölle verhüten) solten gefährlich werden, Inmaßen ich auch besagte meine Erben, auff Je-

ßo angeregten fall, zu völliger Entrichtung der Legaten sowohl für meine Geschwistrigte, als für die Arme, nicht verbinde, sondern es soll die Anstellung deß angedeüttenden Stipendii für Zwo tüchtige qualificirte Persohnen, ererst angehen, wann es zum friden-stand (darum ich den Barmhertzigen Gott inniglich bitte) wiederum geraicht, die Zeithen sich verbeßern, und es also meinen hieunten benambßten Erben müglich, und der milde Seegen Gottes sich wiederum zu ihnen wenden wird.

§. 14. Wie ich mich hingegen gleichergestalt zu besagt meinen Erben getröste und ohnfehlbar versihe, da der Allmächtige gnädige Gott, nach seiner grundlosen Barmhertzigkeit und ohnaussprechlichen vätterlichen Güthe, den Edlen güldenen Friden und beßere Zeithen beschehren, auch das Vermögen widerumb segnen und vermehren wird, Sie werden alßdann nicht allein die Legata völlig und ohnabgängig entrichten, sondern auch mein Christliches, ihnen wohlbewußtes Vorhaben mit der studirenden Jugend, in fleißige Obacht nehmen, selbsten guthwillig, so viel es seyn kan, ihrem Belieben nach, sterkhen, Zumahl hierinnen auff die Ehr Gottes sehen, auch das auffnemmen seiner heyligen Kürchen und deß gemeinen Nutzens wohl behertzigen.

Anderter Extract aus der Seelig Verstorbenen Frauen Agnes Hillerin, gebohrner Sattlerin in Stuttgardt, den Zwanzigsten Julii Anno Sechzehen Hunderr, Dreyßig und Fünffe, wegen der studirenden Jugend, auffgerichteten Testament.

§. 2. Am Andern, Nachdem Selbige Ihr Hertzliebe Mutter seelig, auff die studirende Jugend, Zweytausend Gulden, mit sonderbahrer ausgetruckter maß, und Ordtnung, wie es damit gehalten werden solle, gestifftet, so wölle sie, Ihres theils solche Stifftung, noch umb Zweytausend Gulden, versterckt haben, und solle damit allerdings, wie von mehrbesagter Ihrer Mutter seel. bey Ihrer gestüfften Zwey tausend Gulden fürsehung beschehen, verfahren werden.

Dritter Extract auß dem von vorgedachter Seelig Verstorbenen Frauen Agnes Hillerin, gebohrner Sattlerin in Stuttgardt, den Ein und Zwantzigsten Julii, Anno Sechzehen Hundert Dreyßig und Fünffe, wegen gemeldt studirender Jugend, auffgerichteten Codicill.

§. 5. Was aber anjetzo, zum Fünfften, diejenige Zweytausend Gulden, welche Sie in erstbesagtem Ihrem Testament, auff die studirende Jugend gestüfft, anbelangen thue: Begehre

re Sie darinnen zwar anjetzo hauptsächlichen nichts zu ändern, wollte aber allein Ihre aigentliche Gemüthsmeynung endlichen dahin erklären, und gestelt haben, daß, wie Ihr geehrte Frau Mutter seelig vorderist auff das Vahrenbühlerische Geschlecht gesehen: Also solle nun diese Ihre diß Orths verfaßte Stifftung vornehmlich auff die Hillerische, alß Ihres Hertzgeliebten Herrns, und eingesetzten Erbens Befreündte, gerichtet seyn, und in Abgang oder Mangel derselben, ererst mehrangedittener ihrer Frau Mutter seel. Verordnung nach, daß nahmlich selbige Vahrenbühlerische solcher Stifftung, vor andern fähig und genos seyn, verfahren werden.

Vierter Extract auß deß Seelig Verstorbenen Herrn Hannß Heinrich Hillers, der studirenden Jugend halber in Stuttgardt, den fünften Monathstag Februarii Anno Sechzehen Hundert Ein und Sechzig, auffgerichten Testament.

§. 6. Sechstens, Weilen auch seelig ermelte meine Frau Schwieger-Mutter, weyl. Agnes Gröningerin, und mein Erstes Eheweib, Frau Agnes, eine gebohrne Sattlerin, auff die studirende Jugend Viertausend Gulden, und bereits von mir dahin geordnete: auff Georgii und Johannis Baptistä bey E. E. Landschafft deß Hertzogthums Württemberg stehende

de Capitalien, vornehmlich auf die Bahrenbühler- und Hillerische Familien geordnet und verschaffet, auch mir als deren Ein und nachgesetztem Erben, sowohlen die Auffhaltung der Gült Obligationen, alß auch die Inspection und Anweisung, nach Innhalt deren hinterlassener Testamenten, deß Jährlichs gefallenden Intereße anvertrauet und überlassen, als werden meine Ein- und Nachgesetzte Erben, hoch erinnert, der Fundation und Stifftung gemäs, das Jährliche von obgedachten Capitalien eingehende Intereße auffzuwenden, auch das Capital in keinen anderwärttigen nutzen, oder Gebrauch zu verwenden, und die Verwahrung solcher Gült Obligationen neben der auffgetragenen Inspection und Anweisung, ohngeschmählert- und ohnabgängig auff die Hillerische Nahmens und Stammens-Verwandten, so lang deren einer bey leben seyn wird, gelangen zue lassen, und da sich deren keines mehr bey leben befinden sollte: So ist mein ernstlich Wohlbedächtlicher Will und Meynung, daß auff solch Mannlich abgehenden Hillerischen Geschlechts, diese Viertausend Gulden Capitalien und Obligationen erhebt, und Rectori und Regenten bey Löbl. Universität Tübingen, deren Fundation gemäs zu administriren überlassen, auch zu mehrer Nachricht, denen Bahrenbühler- Sattlerischen und Andern hierbey Intereßirten Familien, zu Dero mehrer Nachricht Abschrifft und Copien, aus den Testamenten, und meiner diß Orths hierüber gethaner

Ver-

Verordnung und disposition nach Eröffnung meines letztern Willens gegeben werden sollen.

§. 14. Dafern aber Vierzehendens, meine Ein und nachgesetzte Erben, meinen Todfall nicht erleben, oder wenigst ehe und dann dieselbe solche Erbschafft würcklich antretten, oder nach Antrettung dererselben, ohne ehliche Leibs Erben mit Tode abgiengen, so solle diese meine Zeitliche Verlaßenschafft, auf meinen Brudern Hannß Martin Hillern oder deßelben hinterlassene kinder, nach außweiß gemeiner oder Fürstl. Landrechten vertheilet, und vererbet werden, auf solch begebenden todtfall, legire und verschaffe ich der studirenden Jugend, Bahrenbühler- und Sattlerischen Stammens, 2000. fl. an Landschafft Capitalien, daß von dem Jährlichs gefallenden Intereße deß Bahrenbühler- der Ander deß Sattlerischen Geschlechts und Nahmens, so lang dieselbe bey den Studiis auff den Academien verharren, zu gleichen portionen nießen, und da dieser beeder Geschlechter keiner zugegen wäre: so solle solches Intereße so lang auff zwey Andere, von meiner Hertzlieben Mutter seel. hero angewandte, besonders die Moserische und Breithschwertische, von Brollischem Stammen herkommende Söhne, auff obige weiß verwendet werden, biß sich von zuvorhero beeden Geschlechten, Bahrenbühler- und Sattlerischen Familien ein tüchtige Persohn wiederumb anmelden wird.

Daß vorbeschribene vier Extractus, mit Ihren wahren besiegelten und unterschriebenen,

an

an Sigel und Schrifften unverletzten richtigen vier respective Testaments und Codicills Originalien, von Wortt zu Wortt concordiren, solches bezeüge Ich unterzaichneter hierzu requirirter Notarius mit dieser meiner Subscription und fürgetrucktem Handpittschafft, Signatum Stuttgardt den 2. Julii, 1683.

(L. S.)

Johann Caspar Kesler, Not. Cæs.
Juratus in fidem & Testimon.

Beylage 9.

a) Extract H. Raths und Hofgerichts-Assessoris, auch Statt- und Amtsvogts zu Herrenberg, Lic. Gottlieb Friderich Hessens und seiner Ehfrau, Justinä Dorotheä Dörtenbachin, reciprocirlichen Testaments vom 23. Oct. 1758.

Was endlich, und viertens, mein, Gottlieb Friderich Hessen, und mein, Justinä Dorotheä Hessin, einer gebohrnen Dörtenbachin, also unser beederseitig- übriges Vermögen, welches, nach Abricht- und Bezahlung vorspecificirter Legaten, noch bevor bleiben wird, es seye vil oder wenig, ingleichem das, was etwan von ein- oder dem andern Legatario, der unsern beederseitigen Sterbfall- und also die Gültigkeit und Vollzug des Testaments nicht erlebt, zurückfallen möchte, und welches

zu

zu unserer gemeinsamen Vermögensmaß sodann wieder gehörig seyn solle, anbelangt; solches constituiren und legiren wir bey dem Hospital allhier in Herrenberg, auf künftig und ewig, so lang selbiger in seinem Wesen seyn und verbleiben wird, zu einem Stipendio für sechs Studiosos, welche aber auf löbl. Universität Tübingen sich würcklich befinden und enthalten müssen, deren jedem eine Facultät nach seinem Belieben zu studieren freystehen = selbige aber die Capacität darzu haben = und jeder Beneficiarius sich, sub pœna privationis Beneficii, nach denen Legibus & Statutis Universitatis Tubingensis, in vita, moribus atque studiis, richten, verhalten und aufführen solle; dergestalt und also, daß unter solchen sechs Studiosis jederzeit die von nachbeschriebenen Familien posterirende Descendenten, aber nur männlichen Geschlechts und Namens, und welcher unter selbigen der älteste und nächste in dem Grad und Verwandtschafft jedesmalen von jeder Familie seyn wird, den Vorzug und Vorgang haben sollen. Und zwar von

weyl. Herrn Johann Georg Greißen, gewesenen Stattschreiber zu Sulz abstammend, Einer;

dem dermalen noch lebenden Herrn Johann Jacob Schertlen, Haupt = und Wasser = Zoller, auch Amtspfleger, in Neuenbürg, descendirend, Einer;

Herrn Joh. Jacob Dörtenbach, Compagnie-Verwandten in Calw, posterirend, Einer;

Herrn

Herrn M. Peter Ludwig Dreher, p. t. Pfarrer zu Hohenstauffen, Göppinger Amts, abstammend, Einer; und

Herrn M. Georg Christoph Griesinger, dermaligen Speciali in Calw, descendirend, Einer;

sodann solle der übrige und sechste jedesmahl seyn ein Sohn von denen Herrn Honoratioribus allhier in Herrenberg; unter welchen (jedoch ohne Präferenz des Amts,) zu verstehen seynd, bey denen Geistlichen: Herr Specialis und Diaconus, und bey denen Weltlichen: Herr Vogt, Stiftsverwalter, Statt schreiber, Amtsschreiber, und Statt- und Amtspfleger; wann anders der leztere von der Feder ist. Sollte aber von besagten Honoratioribus kein Sohn vorhanden seyn, der sich dises Subsidii bedienen und gebrauchen wollte; so solle alsdann eines redlichen und braven Burgers allhier in Herrenberg, (der Vater seye, wessen Amts, Stands und Profeßion er will,) Sohn, wann anderst selbiger von gutem Ingenio, fromm, gottesförchtig, und von deme die Hoffnung zu haben ist, daß er das Subsidium zu Gottes Ehre und des gemeinen Wesens Beförderung anlegen werde, solches zu gaudiren haben.

Sollten aber, (so Gott verhüten wolle,) weder Greißische, Schertlinische, Dörtenbachische, Dreherische, noch Griesingerische, männliche Descendenten von obspecificirten Stämmen und Familien, so des Stipendii fähig, und sich dessen bedienen wollten, vorhan-

den seyn; so werden an des einen oder des andern, oder auch aller, Stelle forderist wieder der vorbemeldten Herrn Honoratiorum allhier in Herrenberg Söhne, jedoch wieder nicht mit Vorzug der Aemter, sondern dem Alter, der Vermögens-Umstände, und der Dürfftigkeit nach, oder, in Ermanglung eines oder des andern derselben, alsdann allezeit eines ehrlichen Herrenbergischen Burgers Sohn, surrogirt und substituirt.

Jeder dieser sechs Studiosorum solle an dem jährlichen Intereße, welches unser (über Abzug der Legaten,) noch übrig bleibendes- und zu einem beständigen und immer währenden Capital zu richtendes Vermögen abwirfft und beträgt, den sechsten Theil, und also ein Beneficiarius, wie der andere, doch so zu geniessen haben, daß der Genuß bey jedem, wann er auf löbl. Universität Tübingen zu studieren im Stande seyn- und sich würcklich dahin, (er seye hernach in oder auser einem Stipendio,) begeben und allda aufhalten wird, den Anfang, und, nach absolvirten Studien, welches nach vier Jahren geschehen kan, die Endschaft nehmen soll.

Wir ersuchen demnach einen wohllöblichen Stattmagistrat allhier in Herrenberg, und besonders auch dessen Herrn Præsidem, zu seiner Zeit von unserer testamentlichen Verordnung- und vornehmlich auch darinnen Executor zu seyn, daß der Ueberrest unsers (über die Legaten) zu einem beständig bleibenden Capital

bey

bey dem Hospital allhier angelegt, demselben solches incorporirt, und der davon abfallende jährliche Zins, vor ausgeführter maßen, auf Studierende verwendet, und selbigen verabfolgt, und beständig also darob gehalten werde:

Dabey aber bitten wir einen wohllöblichen Stattmagistrat auch weiter, daran zu seyn, und darob zu halten, daß ein jeder Descendent von obspecificirten und den Vorzug habenden Familien, so das Subsidium begehren wird, legitime dociren und bescheinen solle, daß er von solchen Posterirend seye, dann in defectu Probationis keiner darzu admittiret werden solle: Wie dann die Collatio sowohl bey denen Familien-Descendenten, und der Herrenbergischen Herrn Honoratiorum, als auch, nach selbigen, derer Herrenbergischen Burgers-Söhne, zur Disposition und Verordnung eines wohllöbl. Stattmagistrats in Herrenberg, und eines Herrn Præsidis bey selbigen, stehen solle, was vor Competenten eines Theils nach den Gradibus, und andern Theils nach der Fähigkeit, auch, wie oben schon vorkommt, mit Betrachtung des Alters, der Vermögensumstände und der Dürftigkeit, zu Genieſſung des Stipendii admittirt und zugelassen werden sollen:

Wollten aber Differentien und Streitigkeiten vorfallen, ob? wie? und was gestalten einer vor dem andern zu dem Subsidio zu admittiren? so solle, solche zu decidiren, einem Hochfürstlich-Würtembergischen Hochlöbl. Regierungsraths-Collegio durchaus anheimgestel-

let seyn, auch nach dessen Decision gegangen werden.

Würde sich ergeben, daß zu einer oder anderen Zeit und Jahren die Zahl der Studiosorum und Competenten des Stipendii-Genusses nicht vorhanden und complet wäre; so mögen und wollen wir dem Hospital allhier in Herrenberg gönnen, daß solcher des oder der Abgehenden Portion für sich behalte, und auf wahre und würdige Hausarme und Spitäler verwende.

b) Auszug Frauen Justinen Dorotheen Heßin Testaments, d. d. 15. Febr. 1762.

1. Ernenne und seze ich zum rechten einigen Erben meines Vermögens einen allhiesigen löbl. Hospital in Herrenberg, der 500. fl. als frey eigen Geld behalten solle: Dasjenige aber, was nach Abrichtung hier nachfolgender Vermächtnisse und seiner 500. fl. übrig seyn wird, zu einem Stipendio vor drey Studierende, welche sich würklich auf löbl. Universität Tübingen befinden; sie mögen aus einer Facultät seyn, aus welcher sie wollen, verwendet werden solle: Doch müssen solche 3. Studierende, so sich dises Stipendii erfreuen wollen, schon in den Schulen eine Fähigkeit gezeiget haben, und auch auf der Universität an Fleiß und guter Aufführung nichts ermanglen lassen; widrigen Falls sie sich dessen nicht sollen zu getrösten haben. Auch verbinde ich einen jeden Theologen, der das Stipendium geniessen will, daß er Caution

tion thun solle, die Magisterwürde inner sonst gewohnlicher Zeit zu erlangen.

Es sollen aber nur fünf nachfolgende Familien das Recht zu disem Stipendio haben:

1. weyl. Herrn Johann Georg Greisen, gewesenen Stattschreibers in Sulz am Neccar Descendenten;

2. weyl. Herrn Johann Jacob Schertlens, geweßten Haupt- und Wasser-Zollers, auch Amtspflegers zu Neuenbürg, Descendenten;

3. Herrn Johann Jacob Dörtenbachs, Burgermeisters und Compagnie-Verwandten zu Sulz, Descendenten;

4. weyl. Herrn M. Peter Ludwig Drehers, Pfarrers zu Hohenstauffen, Descendenz;

5. Herrn M. Georg Christoph Griesingers, Specialis in Calw, Descendenz.

Von disen fünf Familien aber sollen nur drey zumal das Stipendium genieſſen: Und zwar sollen allezeit diejenige drey Studirende aus disen fünf Familien den Vorzug in dem Genuß des Stipendii haben, welche erstlich die nächsten in dem Grad- und zweytens die Aelteste an Jahren sind: Sollten aber mehrere in gleichem Grad und Jahren sich zumal melden; so sollen dise Competenten mit einander losen:

Wann aber von disen Familien gar keiner vorhanden, der dieser Stiftung fähig wäre; so sollen drey der hiesigen jeweiligen Honoratiorum Söhne, (von dem geistlichen und weltlichen Oberamt biß auf den Amtspfleger eingeschlossen gerechnet,) die Stiftung genieſſen;

jedoch, wann mehrerer Honoratiorum Kinder vorhanden, welche der Stiftung fähig wären; so sollen dieselbe auch mit einander losen.

Beylage 10.

Auszug Herrn Johann Thomas Kapfens, Pfarrers zu Urbach, Testaments vom 5. Febr. 1733.

Und nachdeme ich zum andern: zu Beförderung der Ehre Gottes, und Fortpflanzung der Studien mich entschlossen, gegen Recipirung eines Subjecti, von meiner Freundschaft in das Löbl. Collegium Martinianum zu Tübingen, ein genugsames Stipendium zu verordnen, und hierzu 2000. fl. von meinem Vermögen, zu widmen, und auf mein = dißfalls bey denen dermahligen HHerrn Superintendenten, und Administratori des wohlermeldten Stipendii Martiniani allbereits beschehenes geziemendes Ansuchen, mir würcklich eine Recognition und Acceptation hochgeneigt zugesendet, und damit promittirt worden, daß gegen Extradition und Ceßion eines Capitals, à 2000. fl. jedesmalen ein = von der Kapfischen Familie abstammender Studiosus, oder statt dessen, ein anders der Evangelischen Religion zugethanes Subjectum, nach der von denen Kapfischen ältern Befreundten beschehenen Determination in wohlermeldtes Collegium dergestalten recipirt werden, daß ein jedesmaliger

Sti-

Stipendiarius freye Kost, Aufsicht, und all-übrige = dem Löbl. Collegium angehörige Emolumenten, immer und ohne Ausnahm, haben-auch ein freyes Logis, und zwar, wo möglich in der Eckstuben, gegen das jeztmalig = Hochverordneten Herrn Cancellarii Behausung, so lang er sich denen Legibus und andern Verordnungen dieses Collegii unterwerffen = und so lang das Capital in seinem Efse bleiben = oder von der Freundschaft erhalten werden wird, geniessen, im übrigen aber, sofern unter der Kapfischen Freundschaft wegen Determinirung des Subjecti recipiendi sich ein Streit äussern solle; alsdann in solch unverhoffendem Fall die Decision der Löbl. Administration des Collegii, nach der bißherigen Gewohnheit verbleiben solle. Also will ich in Conformität dessen hiemit nicht allein ausdrücklich geordnet haben, daß gleich nach Absterben die schon in Vorschlag gekommene bey Löbl. Landschaft in Würtemberg auf vincula Petri in Verzinnsung stehend in Anno 1713. neuangelegte Zwey Tausend Gulden Capital durch Uebergebung des vorhandenen Gültbriefs, würklich an erst wohlgedachtes Collegium Martinianum cedirt = und verabfolgt = sondern ich disponire auch hiemit in Ansehung des modi eligendi ganz wohlbedächtlich, daß der jedesmalige Stipendiarius von den jedesmaligen drey ältisten Kapffen welche aus der Urbach = Kapfischen Familie nehmlich von meinem seel. Herrn Vatter, M. Sixt Kapfen, gewesten Pfarrer zu Ober, Urbach abstam-

men, und den Kapfischen Nahmen führen, jedannoch aber von zerley Stämmen deriviren, (gestalten deren solang zu bekommen, weder 2. Brüder zumal noch solang nahmentlich Kapfen vorhanden, die Freunde, von dem weiblichen Stammen Nominatores seyn können) ohnpartheyisch und gewissenhaft und ohne Reflexion, was er der Stipendiarius vor ein Studium und Facultät ergreiffen und antretten möchte, erwählt = und von diesen kein anderer, als welcher der wahren Evangelischen Religion zugethan, und jedesmalen vorderisten = derjenigen, welcher der nächste im Grad, von der ermeldten Urbach = Kapfischen Linie herrühret und den Kapfischen Nahmen führet, und ererst, wann kein nahmentlicher Kapf vorhanden, die Studiosi von solch weiblicher Kapfischen Linie secundum gradus proximitatem, und wann endlich gar kein Kapfischer männlicher Freund, weder von dem männlichen noch weiblichen Stammen zugegen, alsdann auch ein fremder per majora eligirt = und sofern die 3. Nominatores in der Wahl auf diese Weise nicht einig werden könnten, die jedesmalige wohlverordnete HHerrn Superintendenten und Administratores dieses löbl. Martiniani Collegii mit ihrem Voto das mehrere und die Entschaidung zu machen, wohl berechtigt seyn sollen. Und gleichwie ich endlich die ex parte des löblichen Collegii Martiniani oder vielmehr dessen HHerrn Administratoris bey gegenwärtig = errichtender Fundation mir allbereits erwiesene Gratificenz,

und

und Beförderung, mit gebührendem Dank erkennen;

Also will ich auch wegen derjenigen Bemühung, welchem jedesmalig wohlverordneter Administrator des Martinianer Stipendii zu Tübingen, bey gegenwärtigen von Zeit zu Zeit zu übernehmen, von den Gefällen solch Kapfischen Stipendii zu einer alljährlichen Remuneration 5. fl. freywillig hiemit angewiesen haben.

Drittens: ordne ich Johann Thomas Kapf, in gleicher christlicher Absicht, und damit vornehmlich meine Freundschaft zu Erlang = und Fortsezung der Studien desto besser in Stand gesezt, und folglich durch Ergreiffung derselben, zum Dienst des gemeinen Wesens, dereinst um so viel tüchtiger gemacht werden möchte, hiemit ganz wohlbedächtlich, daß, gleich nach meinem Absterben von meinem hinterlassenen Vermögen Drey Tausend Gulden an landschaftlichen Capitalien, wovon auf Johannis Baptistæ - Nicolai und Valent. jedesmahlen 1000. fl., zinsfällig seynd, ausgesezt = und zu einem Stipendio dergestalten angelegt, daß von dem jährlich mit 150 fl. daraus gefallenden Interesse 5. fl. zu Bezahlung der = der = durch die Verrechnung missiv - und andern dergleichen Kosten, auch Salarirung der hienachgemeldten jedesmahlig Kapfischen Administratorum & Nominatorum, als welche dasjenige, was nach Abzug erstgemeldter Verrechnungs=Kosten an denen gedachten 5. fl. noch übrig bleiben sollte, gleichlich zu gaudiren angewendet = die

übrige 145. fl. als alljährlich Sieben von der Urbach=Kapfischen Familie, nehmlich von meinem seeligen Herrn Vatter M. Sixt Kapfen geweßten Pfarrer zu Urbach, Schorndorffer Amts abstammende Studirende allein der Evangelischen Religion zugethanen Freunden, dergestalten ausgetheilt, daß davon in specie dem in dem Martinianer Stipendio zu Tübingen, sich jedesmalig befindlichen Kapfischen Stipendiario ordinarie Zwanzig und Fünf Gulden, die übrige 120. fl. aber, 6. andern von solch Kapfischer männlicher und weiblicher Linie descendirenden Studiosis, als ein jährliches Stipendium jedem mit 20. fl. jedesmalen auf Georgii verabfolgt, und im Fall so viele Studirende von der Freundschaft nicht jedesmalen vorhanden wären, alsdann auch die erledigte Portiones auf der Kapfischen Freunden Schulkinder, welche ad altiora adspiriren, cujuscunque loci extendirt; als welchen solche nach Beschaffenheit ihres Vermögens, und anderer billigen Umstände ausgetheilt= und als eine zu ihrem vorhabenden Cursu studiorum benöthigte Concurrenz gegeben werden solle. Und obwohlen im übrigen, bey Ueberlassung obigen Stipendii weder auf des Candidaten und Petenten proximitatem gradus, und das Alter so genau zu sehen, noch ob derselbe von dem Kapfischen Manns= oder Weibs= Stammen herkommen, so præcise zu reflectiren, sintemal die leztere dieses Stipendii ebenfalls, jedoch unter hiernächstgemeldter Reservation,

tüch=

tüchtig seynd, und ad capessendum stipendium endlich genug seyn mag, wann sich der petirende Stipendiarius hinlänglich legitimirt, daß er mit Recht unter die Kapfische Familie zu rechnen, und Theil daran habe; so will ich doch, daß so lang ein gebohrner Kapf vorhanden, welcher in Erwegung vorgemeldter Beschaffenheit nach seinem Ursprung zu diesem Stipendio tüchtig, dieser vor meinen andern Competenten weiblicher Linie billig considerirt- und vorgezogen- und endlich auch im Fall viele gebohrne Kapfische Competenten zugegen wären, keinem der Genuß länger als 10. Jahr gelassen werden solle. Wornach ich dann die Distribution des ganzen jährlichen Zinnß-Belaufs der hienach bemeldten HHerrn Administratorum gewissenhaften und pflichtmäßigen Cognition in gutem Vertrauen überlasse, und darneben nicht zweifle, sie werden meiner Meynung gemäß von diesen Kapfischen Freunden diese Stipendia denjenigen jedesmalen zukommen lassen, welche, nach Erwegung aller Umstände, deren am würdigsten, oder auch bedürftigsten, und bey welchem mein eigentlich ad promovenda studia vornehmlich abzweckender finis, auch in Ansehung deren Gemüthsgaben, und übrig billigem Erachten noch am besten befördert werden möchte; damit ich nun der Erfüllung meiner Intention desto mehrers gesichert seyn dörfte, so will ich nicht allein vornehmlich den Magistratum politicum, Hrn. Vogt, Burgermeister und Gericht zu Schorndorf,

dorf, um die Curam und Uebernehmung der Administration, auch Verrechnung der jährlichen Gefälle, hiemit ersucht- sondern auch dabey geordnet haben, daß jedesmalen 2. Kapfische Freunde als Coadministratores admittirt- und allezeit von denen erwehnten 7. Stipendiariis 3. von dem jeztmalig Schorndorfischen Stadt-Magistrat, und die übrige 3. (weilen aber in dem Martinianer Stipendio sich befindliche Kapfische Stipendiarium der 7. Numerus supplirt wird) von denen beeden Herrn Coadministratoribus, allesamt aber, ohne besondern Regard auf eine oder die andere Facultät nach prämittirter meiner Intention erwählt und nominirt werden sollen; wie ich dann auch zu dem Ende die Hochedle und Rechtsgelehrte Herrn Herrn Philipp Heinrich Andlern, Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht zu Würtemberg, dermalig bestverdienten Vogten zu Schorndorf, und Herrn Sixt Jacob Kapfen, J. U. Licentiatum zu Groß-Bottwar, hiemit als künftige Coadministratores ernannt, anbey noch weiter angefügt haben will, daß nicht allein ein jeder von ihnen selbsten, sondern auch alle deren Successores noch vor ihrem Absterben jemanden aus der Kapfischen Freundschaft zu seinem Successore zu ernennen, befugt- im Unterlassungs-Fall aber, die andere noch lebende einen tauglichen Collegam in des abgestorbenen Nahmen zu nominiren, plenam potentiam haben- sofern jedoch diese beede jedesmalige Nominatores in nominatione ein- und das

an-

andere mal nicht einig werden könnten, alsdann noch ein anderer Kapfischer Freund von dem Löbl. Schorndorfischen Magistrat ad Electionem adjungirt = und zugeordnet = zur Remuneration hingegen, der = wohlgedachtem Stadt-Magistrat durch diese Stipendien mehrfältig zugehenden Bemühung, auf mein Absterben, das bey Löbl. Landschaft in Würtemberg, auf Ulrici, mit Zweyhundert Gulden in Verzinnsung stehende Capital dahin übergeben, und der alljährliche Zinnß hievon in die gewohnliche Gerichts- Büchsen gelegt, und nach selbiger Proportion die 10. fl. jedesmalen unter denen H. Herrn Assessoribus ausgetheilt werden solle.

Beylage 11.

Auszug Lansischen Testaments vom Jahr 1677.

Hiernechstens verschaffe ich Fünf Armen Pfarrers Wittiben so am dürftigsten sind, und sonderlich kleine unerzogene Kinder haben, Drey Zehen Hundert Gullden Capital, so bey der Landschaft in Württemberg stehen, und Järlich auf Georgii zinnßen, welche ich von dem Stättlein Owen bekommen: dergestalten daß Järlichen die gefallene Zinnßen unter selbigen, auf den Tag in welchem der liebe Gott meine Seele zue sich abfordern würdt, gleich, ohne Abgang sollen ausgetheilet werden, undt das

Jär-

Järlich mein lieber (leg. meiner lieben) seeligen Tochter Mann D. Wolff Adam Lauterbach, und meiner lieben Enckhel Mann D. Johann Heinrich Böhm, mit Zueziehung Herrn Dr. Raithens, und inskünfftig Zween meiner allhier oder zue Stuttgardt, oder im Land wohnende nechste Verwandte, sambt dem hiesigen Stattpfarrer die gedachte fünff dürfftigste Pfarrers Wittib dises Landts, so sich darumb anmelden, erwöhlen, die Zinnß bey der Landschafft erfordern und dafür quittiren, auch sodann solche Zinnß unter selben auf bestimbten Tag getreulich austheilen, und sie freundtlich erinnern sollen, daß Sie Gott fleißig bitten sollen, daß Er meine liebe Kinder und Nachkommen vätterlich regieren, laithen und führen, und Sie an Seel und Leib segnen wolle.

Hiesige Hochlöbl. Universität bitte ich demütig, järlich nachzuefragen, ob obigem nachgelebet worden, und wo wider Verhoffen einiger Mangel erschine, auch Ihres Orthß großgünstig dahin es befürdern zue helffen, daß selben beständig nachgelebet werde. Gott würdts und wolle es vergelten, deme ich nochmal mich und die meinige mit Leib und Seel in seinen gnädigen Schutz trewlich befehle. Bitte auch Herrn Dr. Raithen, Herrn Dr. Kellern, Dr. Lauterbachen und Dr. Böhmen, dises so meinem Willen und Begehren gemäß allso beschriben, und von meinen beyden Enckheln dem Ulrich Thomas, und dem Tobias Adam absonderlich, und sodann wider in Gegenwart gedach-

dachter Herren, mir fürgelesen worden, in meinem Nahmen und zu Urkund dessen zu unterschreiben und zue besiglen. Nach meinem seeligen Hinscheiden das Original bey der Universität gegen einem Schein (den der ältiste meiner Verwandten jederzeit verwahren solle) niderzulegen, beglaubte Abschriften aber davon zue behalten, und inskünfftige meinen nechsten Freunden und Vollziehern dieses meinen lezten Willen (leg. meines lezten Willens) zuezuestellen. Geschehen Tübingen den 6. Junii, Anno 1677.

Nachdeme vorstehendes der Fraw Dr. Lansin in Unnßer unterschribener Gegenwarth von Dero Enckhel Ulrich Thomas Lauterbach fürgelesen worden, und Sie die Fraw D. Lansin sich darauf erkläret, daß alles, was darinnen geschriben Ihr liebster freyer und lezter Will wäre, auch begehrt daß Er also solte erfüllet und getrewlich gehallten und in Ihrer Nahmen und zu Urkund von Unnß unterschriben werden; Alß haben Wür solches hiemit verrichten sollen und wollen. Geschehen Tüwingen den 7. Junii 1677.

(L. S.) Balthasar Raith D.

(L. S.) Wolf Adam Lauterbach D.

(L. S.) Georg Heinrich Keller D.

(L. S.) Johann Heinrich Böhm D.

concordat cum vero suo originali
id quod testatur die 17. Febr. 1682.
Universitatis Secretarius
(L.S.) Ernestus Theoph. Maier Crusianus D.

Beys

Beylage 12.

Extract Reinhardt = Brodtbeckischen Testaments.

So ist denn ferners unser gemeinschaftlicher Will und Meinung, daß vor allem unsere beederseits ab intestato sonsten succedirende und hernach in paragrapho sexto & sequentibus eigentlich benambte Erben, und dero nachgelassene eheliche Kinder und Leibes Erben, nachfolgendte von uns gemeinschaftlich ordinirte legata und Vermächtnise, welche wir so wohl zu einem Stipendio ad studia, alß auch sonsten vor die Arme und andere gute Freundte verordnet haben, ohneingestellt entrichten und abstatten soll, und zwar viertens das Stipendium belangend: so verschaffen wir einmüthig, und von unserm gemeinsamen Vermögen, alß einen Seegen, welchen die Güte Gottes uns auch in dem Zeitlichen reichlich beygeleget, Viertausend Gulden Capitalien, so wier bey Löbl. Landschaft Stutgart schon grösten Theils vor weniger Zeit angelegt haben, und nächstens vollends ergänzen wollen, zu einem Stipendio ad studia vor unserer beederseitigen Geschwistrigen Kinder und dero eheliche Descendenten, und einige Arme, womit es folgender gestalten gehalten werden solle:

1.) Sollen von denen jährlichen, aus ersagten 4000. fl. belaufendes Capital fallenden Zinsen à 200. fl. zweyen von mein deß Prälat Rein=

Reinhardten, schon längst verstorbenen vollbürtigen beeden Brüdern, als weyl. Herrn Johann Erhardt Reinhardten, gewesenen Hochfürstl. Rentcammer-Raths in Stutgart, und Herrn Melchior Christoph Reinhardten, so zu Esens in Ost-Frisland sich auffgehalten, wie auch meiner einigen rechten Schwester, weyl. Fr. Anna Magtalena, so mit Herrn Christian Reinhardten gewesenen Visitations Cammerrath in Stutgart, verheurathet ware, descendirenden ehelichen Leibs Erben, und zwar jedem 40. fl. ad studia; dann zweyen von mein, der mit-testirenden Ehfrau, Maria Dorothea Reinhardtin, gebohrner Brodtbeckin, zweyen Brüdern und dreyen Schwestern, alß Frauen Regina Magdalena, weyland Herrn D. Johann Ulrich Pregizers, Hochfürstl. Würtembergischen Oberraths in Stutgart, nachgelassener Witwe, und weyland Herrn Georg Conrad Brodtbecken, gewesenen Prälaten zu Murrhardt seel., denn weyl. Frauen Sybilen Agnes, so mit Herrn Johann Joachim Baadern, Hochfürstl. Würtembergischen Rath und Löbl. Landschafft Advocato und Secretario seel. verheurathet gewesen; ingleichem Frau Susanna Herrn Johann Christoph Scheidlins, jetztmahligen Visitations Cammer-Raths in Studtgart Eheliebsten, und endlich Herrn David Brodbecken, Medicinæ Doctore & Physico zu Herrenberg, gleichfalls descendirenden, ebenmäßig jedem 40. fl auch ad studia, und also vieren von unsern beederseits Eheleuten, Geschwist-

schwistrigen herkommenden Studiosis zusammen 160. fl., dann endlich zweyen armen Studiosis, jedem 20. fl., und also beeden 40. fl.; Wohlfolglich allen disen verordneten sechs Stipendiaten mit einander 200. fl., und also sambtliche aus deme darzu destinirten Capital à 4000. fl. jährlich fallenden Zinsen à 200. fl. besagter maßen gegeben, und ohnweigerlich außgefolgt werden.

2.) Solle der Genuß dises Stipendii allererst anfangen, wann die von unsern beederseits Geschwistrigen descendirende Studiosi, oder auch darzu admittirte Arme das 15. Jahr würklich zurückgelegt haben, welche ihnen auch biß ad Majorennitatem und darmit absolvirte 25. Jahr verbleiben solle.

3.) Sollen allezeit von unseren beeden Familien die älteste und nächste den Vorzug vor denen jüngeren und weiteren Anverwandten haben, doch sollen

4.) Niemahlen zwey Brüder zugleich mit oder immediate nach einander dises Stipendium nicht geniessen, es wäre denn, daß sonsten damahlen auff jeder Familie Seiten keiner vorhanden, wie denn

5.) Diejenige aus unsern beeden Familien, welche ein anderes Stipendium an Gelt, so disem gleichgültig oder noch besser wäre (die Clöster und das Fürstl. Stipendium, wie auch Hochmannianum & Martinianum, alß in welchen mann vornemlich nur die Kost und nichts an Geld zu geniessen hat, außgenommen,)

men,) genieſſen, diſes unſer Stipendium nicht zu gaudiren haben ſollen, alß in caſu, wo das anderwärts vorher genoſſene Stipendium nicht ſo viel, alß dieſes unſere eintragen würdte, da ſolchen Falls von dem unſern das jährliche Quantum biß auff 40. fl. erſetzt = und das reſtirende andern gedachter maſſen von unſern beederſeitigen Geſchwiſtrigen deſcendirenden Studioſis gegeben werden ſolle; auch, daß ſonſten von gedachten unſeren beederſeitig Anverwandten, zu ſelbiger Zeit kein Studioſus vorhanden, dann in dieſem Fall endlich einer nebſt andern Stipendiis auch diſe unſere Fundation, biß wieder ein Anverwandter darzu vorhanden zu genieſſen haben ſolle. Obwohlen aber

6.) Diſes unſer Stipendium vornemlich vor die von unſeren beederſeitigs Geſchwiſtrigen poſterirende Studioſos, Sie mögen gleich ſtudieren was Sie wollen, doch daß Sie der reinen Evangeliſchen Religion jederzeit beygethan ſeyen, angeſehen iſt, alſo, und da entweder keine Studioſi vorhanden, oder aber ſolche deſſen nicht ſowohl bedürfftig wären, ſo ſollen doch auch Scribenten oder die ein ehrlich Handwerk lernen, darzu admittirt werden, und ſo lang Sie in den Lehrjahren bey der Schreiberey oder einem Handwerk ſind und länger nicht, ſolches auch jährlich mit 40. fl. zu genieſſen haben. Es ſollen aber

7.) Alle unſere Stipendiarii, ſowohl Anverwandte als fremde Bedürfftige, ſich eines Chriſtlichen und gottſeeligen Wandels befleiſ-

sen, ihren Studiis und anderwärtigen Profes=sion fleißig abwartten, dann welcher mit der Scortation, stehlen, Abfall von der Evange=lischen Religion oder anderen dergleichen groben Excessen sich übersehen würdte, der solle dises unseres Stipendii gleichbalden ipso jure & facto verlustiget seyn, und solches andern dieser Fundation gemäß außgetheilet, oder aber zu Vermehrung deß Capitals asservirt werden.

8.) Wann nach Gottes Willen eine von unsern beeden Familien und deren Descendenten gäntzlich aussterben würde, so solle alßdann die andere in der abgestorbenen Familie jus & locum succediren, und also vier aus derselben dises Stipendium genieſſen. Waß

9.) Die zwey Arme belangt, so sollen dieselbe nach Gutbefinden derer Herren Administratoren, und nach dero bestem Gewissen erwählet, darbey aber vornemlich auff die von unsern obbemeldten beederseitigen Geschwistrigen descendirende, welche etwa ob numerum familiæ die jedem jährlich destinirte 40. fl. nicht zu empfangen = und doch ein dergleichen Subsidium vonnöthen hätten, in deren Ermanglung aber auff arme Pfarrers Wayßen, welche bekanntlich fromm, und ein gutes Gezeugnuß haben, reflectiret = und deren jedem jährlich 20. fl., also beeden zusammen 40. fl. obgedachter massen, so Sie studiren, von 15. bis in das 25. Jahr, oder so lang Sie bey der Schreiberey und Handwerk in den Lehrjahren seind, gereichet werden. Wann auch

10.)

10.) Keiner oder doch nicht zwey auff jeder Seite von unseren beederseitigen Anverwandten obbestimmter massen vorhanden wäre, so sollen die auff solche destinirte jährliche Zinse auffgehalten und zusammen gesparet = auch darmit das Capital bey löbl. Landschafft vermehret, und wann solches auff 800. fl. kommen, also jährlich davon weiters 40. fl. Zinnß fallen sollte, alternative aus unseren obbesagten beederseits Geschwistrigen Descendenten der 5te Stipendiarius, oder, so gar unter göttlichem Beystand durch die zusammen gesparte Zinnse das Capital um Sechszehenhundert Gulden sich vermehren sollte, aus jeder Familie der dritte und also beederseits der 5te und 6te Stipendiarius, und solchem nach weiters angenommen, und jedem jährlich nach dieser unserer Fundation 40. fl. zugestellt werden.

11.) Solle dises Stipendium und dessen wirkliche Außtheilung nicht eher, alß nach unserm beederseitigen nach göttlichem Willen erfolgenden seeligen Absterben, angehen, biß dahin aber das überlebende von uns auch dises ad Stipendium destinirte Capital à 4000. fl. lebenslänglich zu geniessen haben.

12.) Ersuchen wir eine löbl. Landschafft in Würtenberg und dero jedesmahl zum engeren Ausschuß verordnete Herren Prälaten und Burgermeistere, gantz innständig, daß Sie dem Allmächtigen zu Ehren, der studirenden Jugend und Armuth zum besten, auch uns zu einem sonderbahren Trost, die Ober-Inspection

diſes Stipendii zu übernehmen= darob ernſtlich zu halten, und, daß ſolches alle Jahr denen von uns darzu berufenen tüchtigen Anverwandten und Armen redlich außgetheilet, darbey aber die in Adminiſtrirung derer Stipendien ſonſt gewohnte Ohnachtſamkeit und Parteylichkeit beſtmöglichſt evitirt werden möchte, durch dero ſorgfältige Inſpection zu effectuiren belieben wollen, der Allerhöchſte woll Sie darvor anderwärts reichlich ſeegnen, und beſonders zum Troſt und Wohlfahrt unſers lieben Vatterlandes in allem wahren Vergnügen jederzeit erhalten. Uebrigens und

13.) Damit Eine löbl Landſchafft mit der würklichen Adminiſtration, jährlichen Außtheilung des Stipendii und Führung der Rechnung verſchont bleiben möchte, ſo erſuchen wir dieſelbe von unſeren nechſten Anverwandten und deren Deſcendenz, welche im vorhergehenden §. 1. hujus fundationis eigentlicher beſchrieben ſeind, und zwar auff jeder Seite einen, nemlich einer von der Reinhardtiſchen= und den andern von der Brodtbeckiſchen Seite, alſo zuſammen zwey zu würklichen Adminiſtratoribus, welche Sie hierzu am tüchtigſten erachten, und ſo es immer möglich, zu Studtgart oder in Tübingen, alß woſelbſt das Stipendium am füglichſten, und mit wenigſten Koſten adminiſtrirt werden kann, wohnhafft ſeind, zu erwählen, und zu verordnen, deren Jeder ein Jahr um das andere die Rechnung führen, das Stipendium verwalten und außtheilen= auch vor ſolche ſei=

ne

ne Mühwaltung 5. fl. Honorarium haben solle, welche 5. fl. dieselbe von dem etwa vorhandenen Vorschuß an Zinnsen nehmen können, oder, so dergleichen nicht da seyn sollte, so sollen Sie solche 5. fl. von denen jährlichen Zinnsen erheben, und also jedem Stipendiario von seinem jährlichen Genuß à 40. fl. ein Gulden, und von 20. fl. dreyßig Kreuzer zurück behalten werden, biß etwa auff ein oder der anderen Seite der gesetzte numerus Stipendiariorum vaciren = und Sie also, ohne deß jährlichen Stipendii Abbruch, solches Ihnen denen Herren Administratoribus und Rechnungs = Führern, jedem ein Jahr um das andere verordnete Honorarium à 5. fl. von dem Zinnß-Vorrath wieder erheben könnten.

*

In Ansehung derer, welche ein Recht zu disem Stipendio haben, kan H. Pistorii oben angeführte Burckhardtische Genealogie, Stuttgart, 1774. fol. vile Dienste leisten.

---

a)

Beylage 13.

Stifftung des Waydelich = und Haugischen Stipendii zu Brackenheim, vom Jahr 1601.

Ich Daniel Waydelich, diser Zeit Burgermeister zu Brackenheim, und mit ihme Anna Haugin, sein ehliche Haus = Frau, bekennen

 nen

nen offentlich und thun kund jedermänniglichen hiemit und in Krafft diſes Brieffs: Demnach und als Wir, ſamt und ſonders, mit zeitiger Vorbetrachtung, freyes Willens, ohngezwungen und ohngetrungen inniglich betrachtet, wie aller Menſchen Vorhaben, Anfang, Mittel und Ende zur Ehre und Preis Gottes und in Seinem Nahmen ſolle geſchehen, wollen Wir diß Unſer gut Fürnehmen, Institution Stiftung, Geſchäfft und letzten Willen in Deſſen Nahmen auch anfangen, der alles in allem iſt, verhoffentlich, was durch Uns arme geringe Leute allen Menſchen, und ſonderlich gemeinem Nuzen zu Brackenheim und Unſerer ganzen Freundſchafft und Nachkommen zu gutem aufgerichtet und verordnet wird, daß alles zu der Ehre Gottes und Mehrung ſeines Reichs nach ſeinem gnädigen Willen gereichen werde; Dem Wir auch ſolches in Seinen gnädigen Schuz und Schirm befohlen wollen haben, der wolle gnädiglich darob halten, ſolches beſchützen, beſchirmen, beförderen, anfangen und vollenden, und nachdem Er auch ſolch Wollen in Uns angefangen, endlichen das Vollenden vollbringen, Wachſen und Gedeyhen gnädiglich darzu geben und verleyhen. Amen.

Und 1. nachdem Wir, nach dem gnädigen Willen Gottes, den 3ten Monaths-Tag Martii Anno 1601. Unſer Teſtament und lezten Willen verordnet und aufgerichtet, und darinnen im Eingang des andern Puncten vermeldet, daß Wir ein ſonderlich Lieb und Gefallen zu

ver-

verständigen, geschickten und gelehrten Leuten, die auch sonderlich mit der Zeit gemeinem Nuzen vorstehen, dem Vaterland gewogen und geneigt, durch welcher Hand auch, immaßen solches alle Biblische und Historische Bücher genugsam bezeugen und ausweisen, Wir das auch in täglicher Erfahrung, Land und Leut regiert werden, tragen also zur Propagation und Fortpflanzung derselben; so haben Wir, in Betrachtung dessen, Unserm Stand und Vermögen gemäß, zweyen aus Unserm Geschlecht, nächsten Grads der Verwandtschaft, Einen auf mein, Daniel Waidlichs, und dann Einen auf mein, Annä Haugin, Seiten und Linien, und, im Fall auf der einen Seiten keiner vorhanden, zweyen auf der andern Linien, oder, wo keiner aus Unserm Geschlecht beederseits vorhanden, zweyen qualificirten jungen Knaben zu Brackenheim, also freywilliglich Eintausend Gulden Haupt-Guts, welche Herrn Burgermeister und Gericht, nach Unserer beeder tödtlichem Ableiben, von Unsern Erben alsobalden unverhinderlich vor allen Dingen von Unserer Baarschafft, oder einen Gült-Brieff, zu ihren sichern Handen und Gewahrsame zugestellt und behändigt werden sollen, legiren und verordnen wollen; thun das auch hiemit wissentlich und in Kraft dises Unserer Institution, ohnverhindert männiglichs, also, daß sie jährlichs und eines jeden Jahrs besonders und allwegen fünfzig Gulden Zins wohl

daraus haben und bekommen mögen, auf Maaß und Form, wie folget:

Nemlich, daß solches zum forderſten zur Ehre Gottes und ewiger Gedächtnus ein recht frey Beneficium, unabgängig- beſtändig- und ewige Stiftung heiſſen, ſeyn und bleiben ſolle; ſezen, ordnen und machen das auch hiemit, und in Kraft diſer Fundation, und wollen, daß ſolches von Burgermeiſter und Gericht, die derſelben Zeit zu Brackenheim ſeyn werden, ewiglich und unabgängig zu ewiger Gedächtniß gehalten werden ſoll, denen Wir auch ſolches ſamt und ſonders vertraut haben wollen, die auch jederzeit und ohngeſondert eines ganzen Gerichts darob und daran ſeyn, daß ſolch Legat, Beneficium und Stiftung mit zweyen qualificirten, bey der Univerſität Tübingen ſtudirenden Perſonen und Knaben, wie oblaut, verſehen, und keineswegs vaciren, oder ſonſten in andern uſum, wie das Namen haben mag, verwenden laſſen; wie ſie dann Gott dem Allmächtigen am jüngſten Gericht darum Red und Antwort geben ſollen und wollen.

Und ſo gemeldte Tauſend Gulden Haupt-Guts abgelöſet, oder ſonſten verändert möchten werden, ſollen dieſelbe jederzeit auf den Termin, immaßen ſolches die Haupt-Verſchreibung ausweiſet, unverzüglich wiederum angelegt, und denen damahls ſtudierenden Perſonen zum Beſten und nuzlichſten auf das allertreulichſt mit brieflichen Documentis und Urkun-

kunden, oder Gült-Brieffen versehen und angelegt werden.

Es soll auch ein jeder gehorsamer Studiosus, der mit disem Unserm Legat und Beneficio versehen, das länger nicht, dann sich derselben sechs Jahr lang gebrauchen.

Im Fall aber einer oder der andere in disen sechs Jahren gegen seinem Rectore, Regenten, oder Præceptoribus der Universität, wie sich gebühret, nicht verhalten, noch gehorsamen, ihre Studia nicht fleißig continuiren, sondern vilmehr solche Zeit mit spazieren, faullenzen, oder anderem üppigen Wesen, wider Verhoffen, zubringen sollte, soll gleich solch Legat und Beneficium von ihme genommen und einem andern gehorsamen und fleißigen gegeben werden; dessen Rector, Regenten und Præceptores nicht allein jederzeit gute Achtung darauf geben und nehmen sollen, und solches Burgermeister und Gericht zu Brackenheim jederzeit zu wissen machen, sondern auch, als die Ober-Executores diser Unserer Fundation und Stiftung, ihre getreue Inspection und Auffsehen haben, damit von Herrn Burgermeistern und Gericht zu Brackenheim derselben jederzeit getreulichs und gebührlichs Fleiß nachkommen, und nach laut derselbigen diß Unser Legat und Beneficium mit zweyen qualificirten Personen allezeit versehen werde, und keineswegs vacire; dessen Wir Uns zu Ihnen versehen und getröstet haben wollen, auch dessen

Ihnen

Ihnen hiemit und in Kraft diser Unserer Disposition Macht und Gewalt gebende.

Da im Fall aber einer oder der ander auch sich gehorsamlich erweisen, seine Studia mit allem Fleiß und Ernst continuiren, in seinen Studiis fortfahren, und Einen oder mehr Gradus an sich zu bekommen befleissen würden; soll es vorermeldten Herrn Burgermeistern und Gericht freystehen, ob sie ihme, oder denselben, vil angeregt Beneficium länger lassen wollen oder nicht.

Und da auch einer oder der andere unter den sechs Jahren über kurz oder lang absterben sollt, soll alsobald eine andere qualificirte Person aus Unserem Geschlecht aus des Abgestorbenen oder der anderen Linien, oder sonsten eine andere qualificirte Person zu Brackenheim in Maaß und Gestalt, wie oben vermeldt, durch Burgermeister und Gericht daselbst angenommen werden, sollen solche Rectorn, Regenten und Præceptoribus der Universität zu Tübingen überschicken, dieselbe ihnen durch ein Schreiben präsentiren und bester maßen befehlen; alles ohne Irrung und Eintrag aller und jeglicher geistlicher und weltlicher Rechten und Gerichten, Freyheiten und Gnaden, wie die jederzeit von eigener Bewegniß und Gewalt der Fürsten und Herrn hierwider erdacht und erlangt werden möchten, und sonsten männiglichs, ohne alle Gefährde.

Und dessen alles zu wahrem Urkund habe ich Daniel Waidelich, der Fundator, mich

mit

mit eigener Hand unterschriben, und für mich und meine liebe Hausfrau, die auch Mit-Fundatrix, mein eigen Insiegel an dise Fundation, alle obgeschriebene Ding damit zu besagen, hieran gehangen. Geben zu Brackenheim, den dritten Tag Martii, als man zählt nach Christi, unsers einigen Herrn und Seeligmachers, Geburt 1601. Jahr.

(L. S.) Daniel Waidelich.

---

b)

Receß wegen des Waidelich-Haugischen Stipendii, de Anno 1672.

Zu wissen: Demnach in Anno 1601. weyl. Daniel Waydelich, gewesener Burgermeister zu Brackenheim, mit und neben seiner Haus-Frauen, Anna Haugin, nach aufgerichtetem ihrem Testament, auch eine besondere Stiftung begriffen, und nach ihrem Tod hinterlassen, des Innhalts: Daß von ihrem Vermögen Eintausend Gulden Capital zu einem Stipendio hergegeben, der daraus gefallende jährliche Zins der Fünfzig Gulden zweyen ihren Befreundten, so zu Tübingen studieren würden, in subsidium Studiorum halbtheilig, also jedem Zwanzig fünf Gulden gereicht, und solchen Stipendii Administration Burgermeister und Gericht zu Brackenheim anvertrauet werden solle; gestalten dann auch nach ermeldter beeder Ehegemächte

te Absterben solches effectuirt, und aus deren Verlassenschaft erstbesagten Administratoribus eine richtige Gült-Verschreibung über 1000. fl. auf des heil. Reichs Statt Wimpfen stehend, ausgehändiget, und, vermög solcher Stiftung, biß auf Annum 1633 die jährliche Zinse zweyen Studiosis von der Freundschaft des Stifters ausgetheilt worden:

Und aber sich zugetragen, daß bey dem höchst-leidigen Teutschen Krieg in Anno 1634. als der Kayserliche Obrist Adrian von Enckenfurt sein Recrouten-Quartier zu Brackenheim gehabt, und bey seinem Abzug von Statt und Amt, neben anderen Kriegs-Officieren, ihrer Prätensionen halber Satisfaction haben wollen, in solcher obgehabten höchsten Drangsal von damahligen Burgermeistern und Gericht zu berührtem Brackenheim solcher Haupt-Brief der gestiften 1000. fl. neben noch andern, ermeldtem Obristen Enckenfurth in solutum zugestellt und übergeben worden;

Als seynd, nach durch Gottes Gnade erlangtem Reichs-Friden, nachdeme hin und wieder im Land die Jugend wiederum angefahen, zu den edlen Studiis angehalten zu werden, der Stiftere Angewandte und Befreundte zerschiedene mahle um solch Waydelichisches Stipendium in subsidium studiorum bey gedachter Statt Brackenheim gebührend eingekommen, wegen des hingegebenen Briefs aber, und daß, wann schon solche Verschreibung noch zugegen wäre, dennoch einige Zins-Rei-

chung

chung bey der Statt Wimpfen nicht zu erhalten seye, allezeit wieder leer ab- und zurückgewisen worden.

Sintemahlen aber seither Anno 1659. Jacob Korn, Fürstlich-Würtembergisch-Herrenalbischer Pfleger zu Vayhingen, als ein Waydelichischer Verwandter, wegen seines bey den Studiis zu Tübingen erhaltenen Sohns, bey Fürstlicher Canzley dessentwegen zerschiedene mahle unterthänigst eingekommen und remonstrirt, wie und welcher gestalten die Statt Brackenheim nicht befugt gewesst, dises Capital, als welches ad pios usus gewiedmet seye, unter einigem Vorwand zu alieniren, und dannenhero de Jure obligirt und verbunden seye, solches wieder gut zu thun, und so lang und vil, biß sie mit der Statt Wimpfen ratione des alienirten Haupt-Briefs sich verglichen, und sie wieder zu schuldiger Zinsreichung vermögen, landläufig zu verzinsen; derentwegen dann unterthänigst gebetten, Burgermeister und Gericht der Statt Brackenheim dahin anzuhalten, daß sie berührte 1000. fl. welche sie oberzählter maßen angegriffen und zu ihrer Rettung angewendet, anderwärts ersezen, und die gehörige Zins jährlich denenjenigen, so sich bey denen Studiis halten, und darzu, als Befreundte, Ansprach haben, wiederfahren lassen möchten: Maßen er, Korn, nachdeme sein vor disem bey dem Studio theologico und allbereits bey der Repetition im Fürstlichen theologischen Stipendio zu Tübingen gewesster Sohn, M. Johann

hann Daniel Korn, so er sechs Jahre, vermög der Fundation hätte zu geniessen gehabt, und nichts davon empfangen, selig verstorben, wiederum einen andern Sohn beym Studio Juris zu Tübingen erhalten, und dises Subsidium vor denselben vonnöthen habe;

Als ist bey Fürstlicher Canzley, auf Befehl Ihro Hoch-Fürstl. Durchleucht, eine Deputation und Tagsazung angestellet worden, damit der Sachen Bewandtnuß durch die von Ihro Hochfürstl. Durchleucht gnädigst deputirte Räthe beederseits nach Genügen angehöret, und dann einiger Austrag oder billigmäßiger Vergleich gesucht und getroffen werden möge.

Wann nun heut unterschriebenem Dato die von der Statt Brackenheim zu angestellter Deputation Abgeordnete, namentlich Johann Conrad Andler, Burgermeister, und Johann Ludwig Herold, Stattschreiber daselbst eines Theils, sodann Jacob Korn, Herrenalbischer Pfleger zu Vayhingen, andern Theils, bey Fürstlicher Canzley erschienen, von Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. zu solcher Verhandlung gnädigst deputirten Räthen beederseitige Nothdurft vorgebracht und eingewendet, endlich aber das Werk dises Waydelichischen Stipendi halber dahin verglichen und verabschiedet worden:

Daß bemeldte Abgeordnete von der Statt Brackenheim, im Namen gesammter Statt, wie sie dann sub Clausula de rato & grato instruiret seynd, erwehnte Waydelichische fun-

dirte

dirte Eintausend Gulden nun und füraus folgender gestalt vertretten und verzinsen wollten, nemlich, daß sie, so viel das Præteritum, und in specie sein, Jacob Kornen, vormahlige, wegen seines selig verstorbenen Sohns sechsjähriger entbehrter Niessung, gethane Prätension betrift, ihme, Kornen, ein Capital von Einhundert Gulden auf dem Flecken Northeim, woraus jährlich völliger Zins mit fünf Gulden gereicht werde, auch, auf Begehren, die Ablosung sicher zu hoffen stehe, einraumen und übergeben wollten:

Belangend aber das künftige, wollten sie, ohnerachtet sie annoch von der Statt Wimpfen, welche solche 1000. fl. vermög gehabter Haupt-Verschreibung, zu verzinsen schuldig seye, ... dannoch dise Fundation mit halbem Zins, als Zwanzig fünf Gulden, vertretten, und solche 25. fl. sein, Kornen, anderm Sohne, Jacob Christoph Kornen, Juris Studioso zu Tübingen, als einem Waydelichischen Agnaten, wann vorderist derselbe bey der Statt Brackenheim darum gebührend einkommen werde, sechs Jahr lang in subsidium Studiorum ausfolgen, und widerfahren lassen; und zwar annoch mit dem Beding, daß, dafern die Statt Wimpfen, (welches sie auch, vermittelst Fürstlicher Intercession, fleißig suchen und urgiren wollten,) zu mehrerem oder auch völligem Interesse gebracht werden sollte, ein solches sowohl inner denen sechs Jahren dem jungen Kornen, als auch

künftighin andern Waydelichischen Stipendiariis, geliefert, indessen aber, und biß zu solcher Erlangung, es gebe die Statt Wimpfen etwas oder nichts, dennoch jährlich mit erwehntem halben Zins der 25. fl. richtig zu Brackenheim eingehalten werden solle:

Als ist hierüber, nach beyderseits geschehener Einwilligung, das Werk zur gnädigsten Ratification Ihro Hoch-Fürstl. Durchlaucht unterthänigst hinterbracht, nach deren Erfolg und beygethaner Resolution, daß solche Reichung der versprochenen 25. fl. auf nächst-erscheinend Jacobi ihren Anfang nehmen sollte, gegenwärtiger Receß begriffen, drey gleichlautende Exemplarien ausgefertiget, mit Fürstlichem Secret bekräftiget, eines der Universität Tübingen, (als deren, vermög der Fundation, die Ober-Inspection über dises Stipendium gehörig,) das andere der Statt Brackenheim, und das dritte ermeltem Herrenalbischen Pfleger, Jacob Kornen, zur Nachricht und Versicherung zugestellt worden. So geschehen Stuttgart den 28. Febr. Anno 1672.

(L. S.)

c)

Liste derer, so das Waydelich = und Haugische Gestift seit 1723. ge= nossen haben.

1723. 1. Wilhelm Eberhard Faber; der Fundatricis Schwester Tochter Ur=Ur= Enkel, das 6temahl.
2. Ferdinand Friderich Pfeiffer, so der Stifterin im 8ten Grad Lineæ collateralis inæqualis verwandt, das 1stemahl.

1724. 1. F. F. Pfeiffer, das 2temahl.
2. Wilhelm Benjamin Herbst von Beilstein, so mit der Stifterin im 7den Grad verwandt, das 1stemahl.

1725. 1. F. F. Pfeiffer, das 3temahl.
2. W. B. Herbst, das 2temahl.

1726. 1. F. F. Pfeiffer, das 4temahl.
2. W. B. Herbst, das 3temahl.

1727. 1. W. B. Herbst, das 4temahl.
Die andere Helfte bliebe auf Beweis der nächsten Verwantschaft ausgesezt.

1728. 1. W. B. Herbst, das 5temahl.
Die andere Helfte bliebe ausgesezt.

1729. 1. W. B. Herbst, das 6temahl.
Die andere Helfte bliebe ausgesezt.

1730. Bliebe alles in suspenso.

1731. } Auch.
1732. }
1733. }

1734. Nach dem Responso der Juristen-Facultät zu Tübingen:
1. David Wilhelm Korn, so mit der Stifterin im 9ten Grad verwandt gewesen, 6. Jahrgänge von 1727.-1732.
2. M Johann Friderich Hiller, so der Stifterin im 8ten Grad Lineæ collateralis inæqualis verwandt, auf 2. Jahre 1733. und 1734.
3. M. Tobias Heinrich Korn, gleichfalls.

1735. 1. M. J. F. Hiller, das 3temahl.
2. M T. H. Korn, das 3temahl.

1736. 1. M. T. H. Korn, das 4temahl.
2. Andreas Christoph Zeller, so der Stifterin im 9ten Grad verwandt, das 1stemahl.

1737. 1. M. T. H. Korn, das 5temahl.
2. M. J. F. Hiller, noch ein halb Jahr.
3. M. A. C. Zeller, ein halb Jahr.

1738. 1. M. T. H Korn, das 6temahl.
2. M. A. C. Zeller, $2\frac{1}{2}$ mahl.

1739. 1. M. A. C. Zeller, $3\frac{1}{2}$ mahl.
2. M Christoph Friderich Winter, so der Stifterin im 10den Grad verwandt, das 1stemahl.

1740. 1. M. A. C. Zeller, $4\frac{1}{2}$ mahl.
Die andere Helfte wurde bis zum Beweis der näheren Verwandtschaft ausgesezt.

1741. 1. M. A. C. Zeller, $5\frac{1}{2}$ mahl.

2. Jo-

2. Johann Ferdinand Dreher, so mit der Stifterin im 8ten Grad verwandt, das 1stemahl.
3. M. C. F. Winter, das 2temahl, die Helfte des vorigen Jahrs, nach dem Responso Facultatis Juridicæ.

1742. 1. M. A. C. Zeller, ein halb Jahr. Das übrige gienge auf Consulenten-Gebühr, und andere Unkosten.
2. J. F. Dreher, das 2temahl.

1743. 1. J. F. Dreher, das 3temahl.
2. Christoph Heinrich Korn, so mit der Stifterin im 9ten Grad verwandt, auf ein halb Jahr.

1744. 1. J. F. Dreher, das 4temahl.
2. C. H. Korn, das $2\frac{1}{2}$ mahl.

1745. 1. C. H. Korn, das $3\frac{1}{2}$ mahl.
2. M. C. F. Winter, das 3temahl.

1746. 1. C. H. Korn, das $4\frac{1}{2}$ mahl.
2. M. C. F. Winter, das 4temahl.

1747. 1. C. H. Korn, das $5\frac{1}{2}$ mahl.
2. M. C. F. Winter, das 5temahl.

1748. 1. M. C. F. Winter, das 6temahl.
2. Johann Friderich Renz, so mit der Stifterin im 10den Grad verwandt, das 1stemahl.

1749. 1. J. F. Renz, das 2temahl.
2. M. Tobias Christoph Fridr. Ruoff, so mit der Stifterin im 10den Grad verwandt, das 1stemahl.

1750. 1. J. F. Renz, das 3temahl.

2. M. E. C. F. Ruoff, das 2temahl.
1751. 1. J. F. Renz, das 4temahl.
2. M. E. C. F. Ruoff, das 3temahl.
1752. 1. J. F. Renz, das 5temahl.
2. Johann Heinrich Korn, so mit der Stifterin im 9ten Grad verwandt, das 1stemahl.
1753. 1. J. F. Renz, das 6temahl.
2. J. H. Korn, das 2temahl.
1754. 1. J. F. Renz, das 7demahl, um Wohlverhaltens willen.
2. J. H. Korn, das 3temahl.
1755. 1. J. H. Korn, das 4temahl.
2. M. E. C. F. Ruoff, das 4temahl.

---

d)

Haug.

Der gar alte Haug. Dessen Söhne:
1. Alt Johannes Haug. Ehfr. Anna Dreherin. Ihre Tochter:
a) Anna Haugin. Ehm. Daniel Waydelich. Beede Stiftere des Stipendii.
2. Sebastian Haug. (1) Dessen Tochter:
a) Agnes Haugin; (2) siehe Machtolph.

Dreher.

Num. 1.

Johannes Dreher, Vogt zu Leonberg. Dessen Kinder:

1. An-

(1) v. Der Stifterin Testament §. 9.
(2) v. ibid.

1. Anna Dreherin; siehe Haug.
2. Johannes Dreher, Kaufmann zu Leonberg. Dessen Sohn:
   a) Jacob Dreher, Kaufmann zu Leonberg. Dessen Sohn:
      1) Johannes Dreher, Kaufmann zu Leonberg. Dessen Sohn:
         aa) M. Johann Jacob Dreher. vid. num. 2.

Num. 2.

M. Johann Jacob Dreher, (vid. num. 1.) Pfarrer zu Kirchberg. Dessen Kinder:
1. Margaretha Elisabetha Dreherin; siehe: Pfeiffer.

Korn. (1)

Anna Cathr. Schmidin; (siehe: Schmid.) geb. 1616. 6. Jan. 2ter Ehm. Jacob Korn, Herrenalbischer Pfleger zu Vayhingen. Ihre Kinder:
1. Tobias Heinr. Korn, Herrenalbischer Pfleger zu Vayhingen, zulezt Stifts-Verwalter zu Stuttgart. Sein Sohn:
   a) Tobias Heinrich Korn, Amtmann zu Bennigheim. geb. 1680. 22. Maj. Sein Sohn:
      1) M. Tobias Heinrich Korn, Diaconus zu Brackenheim.
   b) Christina Kornin; siehe: Renz.

(1) vid. Ann. Cathar. Kornin Leich-Predigt; und Tob. Heinr. Kornens Leich-Predigt.

2. Jacob Christoph Korn, Expeditions-Rath und Statt-Vogt zu Stuttgart. Dessen Söhne:

a) Christoph Heinrich Korn, Geheimer Rath und Kirchen-Raths-Director. Dessen Kinder:

Machtolph.

Agnes Haugin; (siehe: Haug.) Ehm. Alt Georg Machtolph, Spitalmeister zu Brackenheim. (1) Ihre Tochter:

Anna Machtolphin; (2) siehe: Schmid.

Pfeiffer.

Margaretha Elisabetha Dreherin; (siehe: Dreher.) Ehm. Georg Heinrich Pfeiffer, Vogt zu Pfullingen. Ihr Sohn:

Ferdinand Friderich Pfeiffer, Vogt zu Pfullingen. Ehfr. Eva Maria Schottin. Ihre Kinder:

1. M. Philipp Heinrich Pfeiffer.
2. Christoph Ludwig Pfeiffer, Fürstl. Garde du Corps.

Renz. (3)

Christina Kornin; (siehe: Korn.) Ehm. Günther Albrecht Renz. geb. 1682. 13. Febr. Sein Sohn:

To-

(1) v. Der Stifterin Testament.
(2) v. ibid. und ihrer Tochter Annä Catharinä Leich-Predigt. p. 27. sq.
(3) vid. Günth. Albr. Renzens Leich-Pred.

Tobias Conrad Renz, Regierungs = (hernach Geheimer =) Rath. Dessen Kinder:

= = = =

Beylage 14.

Einige Genealogische Nachrichten von denen zu dem Weinmännischen Stipendio berechtigten Familien.

Num. 1.

Weinmann.

Adam Weinmann. Ehefrau: Catharina Scheihingin. Ihre Kinder:

1. Adam Weinmann. Ehfr. N. Haidelfingerin.
2. Magdalena Weinmännin. Ehm. Andr. Umgelter. s. n. 2.
3. Anna Weinmännin. Ehm. Hans Ernst.
4. Catharina Weinmännin. Ehm. Lorenz Epplen.
5. Dorothea Weinmännin. Ehm. Bartholomäus Käs, Probst zu Denkendorff.

Obigen Adam Weinmanns und N. Haidelfingerin Sohn ware Adam Weinmann, der Stifter des Stipendii.

Num. 2.

Umgelter.

Andreas Umgelter, Kirchenraths-Cammerrath. gest. 1603. Ehfr. Magdalena Weinmännin, s. n. 1. Ihre Kinder:

1. Johann Conrad Umgelter, Rentcammer-Expeditions-Rath. Seine Kinder:
   a) Justina Umgelterin. Ehm. Fridr. Lenz.
   b) Anna Maria Umgelterin. Ehm. Ulrich Albr. Diez, Rechenbanks-Rath; s. num. 3.
2. Andreas Umgelter, Oberraths-Cancellist.
3. Michael Umgelter, Zollbereuter zu Stuttgart. Seine Kinder:
   a) Maria Magdalena Umgelterin. Ehm. Joh. Jacob Hormold.
   b) Johann Andreas Umgelter.
4. Ursula Magdalena Umgelterin. Ehm. Dr. Johann Sebastian Hormold, s. num. 4.
5. Johann Christoph Umgelter, Forstmeister zu Altensteig. Seine Kinder:
   a) Johann Andreas Umgelter, Vogt zu Neuenbürg. Sein Sohn:
      1) Johann Heinrich Umgelter, Burgermeister zu Gernsbach. Dessen Tochter:
         aa) Anna Margaretha Umgelterin. Ehm. Ernst Fridr. Wider, Pfarrer zu Wahlheim.
   b) Maria Catharina Umgelterin.

Num. 3.

Diez.

Ulrich Albrecht Diez, Rechenbanksrath. gest. 1677. Ehfr. Anna Maria Umgelterin. Ihr Sohn:

1. Johann Friderich Diez, Kirchenraths-Expeditionsrath. Dessen Tochter:
   a) Maria Catharina Diezin. Ehm. Wolfgang Ludwig Geß, Kirchenraths-Cammerrath.

Num. 4.

Hormold.

Dr. Johann Sebastian Hormold. Ehfr. Ursula Magdalena Umgelterin. Ihre Tochter:

1. Ursula Elisabetha Hormoldin. Ehm. Johann Andreas Cappeller.

Num. 5.

Wider.

Ernst Friderich Wider, Pfarrer zu Wahlheim. Ehfr. Anna Margaretha Umgelterin. Kinder aus diser ersten Ehe:

Num. 6.

Ernst.

Hans Ernst. Ehfr. Anna Weinmännin.
Seine Tochter:
1. Maria Ernstin. Ehm. Lorenz Murschelen. Seine Kinder:
   a) Ursula Murschelin. Ehm. Johannes Kirner.
   b) Lorenz Murschelen, Rittmeister.
   c) Johann Sebastian Murschelen.
   d) Johann Murschelen.
   e) Anna Maria Murschelin. Ehm. Johann Marleb.

Num. 7.

Epplen.

Lorenz Epplen. Ehfr. Catharina Weinmännin. Ihre Tochter:
1. Magdalena Epplin. Ehmann: Christoph Mayer, Burgermeister zu N. s. num. 8.

Num. 8.

Mayer.

Christoph Mayer, Burgermeister zu N.
Ehfr. Magdalena Epplin. Ihre Kinder:
1. Johann Ludwig Mayer.
2. Johann Mayer, Rittmeister.

Num. 9.

Käs.

Bartholomäus Käs, Probst zu Denkendorf. Ehfr. Dorothea Weinmännin. Ihre Kinder:

1. Johann Georg Käs.
2. Brigitta Käsin. Ehm. Dr. Johann Gerlach.
3. Anna Käsin. Ehm. Johann Bernhard.

Bibliothek

8° Stv.

Nachricht

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob,

Einige Nachrichten von Würtembergischen Stipendien, und einigen anderen Stiftungen

Stuttgart 1783

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Stw 5326
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11282774-6
VD18 15247147-006